

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern**

#### **A Problem und Ziel**

Eine leistungsfähige, rechtsstaatliche und bürgernahe Verwaltung ist eine zentrale Voraussetzung für die Handlungsfähigkeit des Staates sowie für die wirtschaftliche Entwicklung und den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Bürokratische Regelungen sind dabei Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes) und gewährleisten Rechtsbindung, Gleichbehandlung und Transparenz staatlichen Handelns. Verwaltungshandeln ist an Gesetz und Recht gebunden und unterliegt formellen wie materiellen Anforderungen.

In föderalen Strukturen führt die Vielzahl an Zuständigkeiten, Genehmigungsvorbehalten und Verfahrensregelungen jedoch zunehmend zu einer hohen Regelungsichte und erheblichen Verfahrenskomplexität. Soweit Aufwand, Dauer und Formalisierungsgrad staatlicher Verfahren nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Regelungszweck stehen, führt dies zu strukturellen Effizienzdefiziten.

In Mecklenburg-Vorpommern treten diese Herausforderungen in besonderer Weise hervor. Als Flächenland mit ausgeprägtem demografischem Wandel, begrenzten personellen Ressourcen in der Verwaltung und einer Wirtschaftsstruktur, die maßgeblich durch kleine und mittlere Unternehmen geprägt ist, wirken sich übermäßige oder ineffiziente Verwaltungsanforderungen besonders belastend aus. Langwierige Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren, komplexe Antrags- und Nachweispflichten sowie eine hohe Normendichte können Investitionen verzögern, Innovationsprozesse hemmen und den Zugang zu staatlichen Leistungen erschweren.

Für Unternehmen stellt Bürokratie insbesondere in Form langwieriger Genehmigungsverfahren, komplexer Investitionsförderungsverfahren und umfangreicher Berichtspflichten eine erhebliche Belastung dar. Mecklenburg-Vorpommern ist insbesondere auf Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen sowie auf Ansiedlungen bislang nicht ansässiger Unternehmen angewiesen. Hier wirken sich diese Faktoren besonders stark aus.

Lange Planungs- und Genehmigungszeiten im Bau- und Umweltrecht verzögern Investitionsentscheidungen und erhöhen finanzielle Risiken. Für junge Unternehmen und Start-ups können lange Genehmigungszeiten existenzielle Risiken darstellen. Bürokratische Hemmnisse werden damit zu einem strukturellen Standortnachteil im interregionalen Wettbewerb. Kleine und mittlere Unternehmen, die das Rückgrat der Wirtschaft hierzulande bilden, sind überproportional von Bürokratiekosten betroffen. Anders als Großunternehmen verfügen sie häufig nicht über eigene Rechts- oder Verwaltungsabteilungen. Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben bindet daher unternehmerische Kapazitäten, die für Innovation, Fachkräftegewinnung und Marktentwicklung fehlen.

Auch für Bürgerinnen und Bürger können komplexe Antragsverfahren, unübersichtliche Zuständigkeiten und lange Bearbeitungszeiten eine erhebliche Zugangshürde darstellen. Dies betrifft insbesondere bau- und umweltrechtliche Genehmigungen sowie status- oder leistungsbegründende Verwaltungsentscheidungen. In einem Flächenland mit weiten Wegen zu Behörden verstärken sich diese Effekte. Ältere Menschen und Personen mit geringerer formaler Bildung sind hiervon besonders betroffen.

Wird staatliches Handeln als schwerfällig, intransparent oder unzugänglich wahrgenommen, beeinträchtigt dies die Funktionsbedingungen demokratischer und rechtsstaatlicher Ordnung. Ein solcher Eindruck kann das Vertrauen in staatliche Institutionen nachhaltig schwächen. Bürokratische Verfahren werden in diesem Fall nicht mehr als notwendiger Ausdruck rechtlicher Bindung und Verfahrenssicherung verstanden, sondern als sachlich nicht gerechtfertigte Selbstzweckstruktur und somit als Belastung. Dies mindert die Akzeptanz staatlicher Entscheidungen und kann die Legitimation demokratischer Prozesse insgesamt beeinträchtigen.

Zugleich steht das Land Mecklenburg-Vorpommern vor erheblichen strukturellen wirtschaftlichen Herausforderungen. Demografischer Wandel, Nachwuchs- und Fachkräftemangel sowie steigende Anforderungen im nationalen und internationalen Wettbewerb belasten insbesondere kleine und mittlere Unternehmen. Hinzu kommen komplexe rechtliche Rahmenbedingungen und umfangreiche Nachweis- und Dokumentationspflichten, die in den Betrieben erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen binden. Dadurch werden Investitionen, Innovationen und Wachstumsimpulse gehemmt und die unternehmerische Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt.

Auch die öffentliche Verwaltung ist von diesen Entwicklungen betroffen. Steigende Aufgaben, hohe Regelungsdichte und begrenzte personelle Ressourcen erfordern eine konsequente Priorisierung, effizientere Verfahren und eine stärkere Ausrichtung auf serviceorientierte und wirtschaftsunterstützende Prozesse. Insbesondere die hohe Regelungsdichte erschwert einen konsistenten und gleichmäßigen Vollzug. Hieraus können Rechtsunsicherheiten sowie eine divergierende Verwaltungspraxis resultieren, die ihrerseits ein erhöhtes Rechtsbehelfsaufkommen nach sich ziehen. Insgesamt wird dadurch die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Verwaltung beeinträchtigt. Weiterhin werden die Grundgedanken der Bürokratie – insbesondere Rechtssicherheit und Gleichbehandlung (Legalitätsprinzip) – ausgehöhlt.

Die dargestellten Problemlagen belegen einen substanziellen Anpassungs- und Reformbedarf. Eine Reform bürokratischer Strukturen, die rechtsstaatliche Anforderungen wahrt und zugleich an Praktikabilität und Vollzugstauglichkeit ausgerichtet ist, stellt daher eine wesentliche Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung, gesellschaftlichen Zusammenhalt und die dauerhafte Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung dar. Vor diesem Hintergrund besteht ein dringender Bedarf an gesetzgeberischen Maßnahmen zur Vereinfachung und Modernisierung staatlicher Strukturen und Verfahren. Der Abbau bürokratischer Hemmnisse dient dabei nicht der Relativierung rechtsstaatlicher Standards, sondern der sachgerechten Ausgestaltung staatlicher Steuerung im Sinne von Effektivität, Transparenz und Bürgerorientierung. Ziel ist es, bürokratische Belastungen systematisch zu reduzieren, Verwaltungsprozesse effizienter zu gestalten und die dauerhafte Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu sichern. Zugleich soll die Wettbewerbsfähigkeit Mecklenburg-Vorpommerns als Wirtschafts- und Lebensstandort entscheidend und spürbar gestärkt werden.

Das Gesetzesvorhaben steht im Kontext der föderalen Modernisierungsagenda von Bund und Ländern, die auf eine strukturelle Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, eine konsequente Digitalisierung von Verwaltungsabläufen sowie eine Reduzierung unnötiger Dokumentations-, Nachweis- und Berichtspflichten sowie Zustimmungs- oder Genehmigungserfordernisse abzielt. Mecklenburg-Vorpommern leistet mit dem vorliegenden Gesetz einen ersten eigenständigen Beitrag zur Umsetzung dieser gemeinsamen Reformziele auf Landesebene.

## **B Lösung**

Zur Erreichung dieser Ziele wird ein erstes ressortübergreifendes Artikelgesetz vorgelegt, das eine gebündelte, koordinierte und systematische Änderung mehrerer landesrechtlicher Vorschriften vorsieht. Das Instrument des Artikelgesetzes ermöglicht es, in einem kohärenten Regelungsvorhaben unterschiedliche Fachgesetze anzupassen, aufeinander abzustimmen und in ihrer Gesamtheit zu modernisieren. Dadurch wird ein einheitlicher Ansatz zum Bürokratieabbau verfolgt und eine fragmentierte Einzelgesetzgebung vermieden.

Das Gesetz enthält beispielsweise folgende Regelungsansätze:

- Reduzierung von Genehmigungs- und Anzeigeeerfordernissen,
- Reduzierung von Vorlageerfordernissen,
- konsequente Digitalisierung von Verwaltungsverfahren,
- Rechtsbereinigungen,
- die Beibehaltung einzelner Erfordernisse zum Schutz der Betroffenen.

Durch die Zusammenfassung dieser Maßnahmen in einem Artikelgesetz wird eine erste kurzfristige sowie transparente, nachvollziehbare und systematisch abgestimmte Modernisierung des Landesrechts erreicht. Es wird sichergestellt, dass Wechselwirkungen zwischen einzelnen Regelungsbereichen berücksichtigt und unbeabsichtigte Folgewirkungen vermieden werden. Das Gesetz trägt damit zur dauerhaften strukturellen Entlastung von Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürgern sowie Verwaltung bei.

In einem zweiten Schritt ist unter weitreichenderer Beteiligung ein weiteres Artikelgesetz zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft, Wissenschaft, sonstiger Institutionen und der Verwaltung geplant.

**C Alternativen**

Als Alternative kämen Einzeländerungsgesetze in den jeweiligen Fachbereichen oder eine bloße Anpassung der Verwaltungspraxis in Betracht.

Eine ressortweise Novellierung würde jedoch den erforderlichen Gesamtansatz erschweren, zu erhöhtem gesetzgeberischen Aufwand führen und die Gefahr inkonsistenter oder widersprüchlicher Regelungen erhöhen sowie einen erheblichen Zeitverzug bedeuten. Die strukturelle Verzahnung der betroffenen Regelungsbereiche erfordert eine koordinierte und gleichzeitige Anpassung.

Eine bloße Vollzugsoptimierung durch Verwaltungsvorschriften oder organisatorische Maßnahmen wäre nicht ausreichend, da die maßgeblichen Belastungen überwiegend normativ verankert sind.

Weitere gleich geeignete, weniger eingriffsintensive Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Im Ergebnis bestehen daher keine Alternativen.

**D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Das Gesetzesvorhaben ist erforderlich, geeignet und angemessen.

Die bestehenden bürokratischen Belastungen resultieren überwiegend aus landesrechtlich normierten Pflichten, Zuständigkeitsregelungen und Verfahrensvorgaben. Eine substanzielle Reduzierung dieser Belastungen ist ohne gesetzgeberisches Tätigwerden nicht erreichbar. Verwaltungsvorschriften oder organisatorische Maßnahmen können gesetzlich begründete Anforderungen weder aufheben noch grundlegend umgestalten.

Durch die gebündelte Änderung mehrerer Fachgesetze werden Verfahrensabläufe systematisch gestrafft, digitale Verfahrensformen etabliert und formale Anforderungen reduziert. Die gleichzeitige Anpassung verschiedener Regelungsbereiche gewährleistet Kohärenz und vermeidet neue Schnittstellenprobleme.

Mit dem Gesetz werden die rechtsstaatlichen Grundprinzipien gewahrt. Materielle Schutzstandards, Beteiligungsrechte und gerichtlicher Rechtsschutz bleiben unberührt. Die vorgenommenen Änderungen betreffen im Wesentlichen formale, organisatorische und verfahrensbezogene Anforderungen. Die Entlastungswirkungen stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen der Verfahrensbeschleunigung, Verwaltungsmodernisierung und Stärkung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Das Gesetzesvorhaben ist daher zur Erreichung der angestrebten verwaltungs- und wirtschaftspolitischen Ziele notwendig und verhältnismäßig.

## **E     Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

### **1.     Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Durch das Gesetz entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Haushaltsausgaben.

Soweit einzelne Regelungen eine Anpassung organisatorischer Abläufe oder IT-gestützter Verfahren erfordern, erfolgen diese im Rahmen bestehender Haushaltsansätze sowie laufender Digitalisierungsprogramme. Zusätzliche investive Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### **2.     Vollzugaufwand**

Durch die verstärkte Digitalisierung von Verfahren, insbesondere durch die elektronische Einreichung von Planunterlagen, Internetbekanntmachungen, digitale Erörterungstermine sowie die Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs, können kurzfristig geringfügige Umstellungsaufwände entstehen. Diese betreffen vor allem die Anpassung interner Verfahrensabläufe, einen begrenzten Schulungsbedarf sowie gegebenenfalls technische Anpassungen bestehender IT-Systeme. Die hiermit verbundenen Aufwände bewegen sich jedoch im Rahmen der laufenden Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung und können aus vorhandenen personellen und sachlichen Ressourcen gedeckt werden.

Mittel- und langfristig ist von einer spürbaren Entlastung auszugehen. Durch den Wegfall oder die Reduzierung von Schriftformerfordernissen, einen geringeren Papier- und Versandaufwand, die Reduzierung von Vorlagepflichten, beschleunigte und klar strukturierte Behördenbeteiligungen, verbindlich geregelte Fristen sowie durch Verfahrensvereinfachungen werden Bearbeitungszeiten verkürzt und vorhandene Personalressourcen effizienter eingesetzt. Eine strukturelle Mehrbelastung des Landeshaushalts ist daher nicht zu erwarten.

Für die kommunalen Körperschaften ergeben sich ebenfalls keine zusätzlichen dauerhaften Haushaltsbelastungen. Soweit Verfahrensanforderungen angepasst oder Schriftformerfordernisse durch Textform ersetzt werden, ist von einer administrativen Entlastung auszugehen. Die Vereinfachung kommunalaufsichtlicher Verfahren sowie der Entfall einzelner Genehmigungs- oder Anzeigerfordernisse führen perspektivisch zu einer Reduzierung formaler Prüf- und Abstimmungsaufwände. Etwaige Anpassungen interner Abläufe erfolgen im Rahmen bestehender Organisations- und IT-Strukturen. Insgesamt ist von einer kostenneutralen bis entlastenden Wirkung für die Landesverwaltung und kommunale Ebene auszugehen.

## **F     Sonstige Kosten**

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, die sozialen Sicherungssysteme oder für Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen nicht. Vielmehr ist infolge der Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren mit einer Reduzierung indirekter Kosten zu rechnen. Verkürzte Planungs- und Investitionszeiten, geringere Verfahrensunsicherheiten sowie ein reduzierter Dokumentations- und Nachweisaufwand führen zu einer Entlastung der Verfahrensbeteiligten. Zudem werden Transaktionskosten im Verwaltungsverkehr verringert. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **G Bürokratiefolgen**

Das Gesetz dient dem strukturellen Bürokratieabbau. Es reduziert formale Verfahrensanforderungen, verringert Schriftformerfordernisse, baut Genehmigungs- und Anzeigerfordernisse ab, vermeidet Mehrfachbeteiligungen von Behörden und ersetzt aufwendige Bekanntmachungs- und Auslegungsmodalitäten in Papierform durch effizientere Verfahrensformen. Durch die Einführung digitaler Verfahrensinstrumente, insbesondere der Internetbekanntmachung, der elektronischen Auslegung, der digitalen Einreichung von Unterlagen sowie der elektronischen Behördenbeteiligung, werden sowohl für die Verwaltung als auch für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und sonstige Institutionen Aufwand und Verfahrensdauer spürbar reduziert.

Eine quantitative Ermittlung einzelner Entlastungseffekte ist angesichts der Vielzahl betroffener Regelungsbereiche nicht in allen Fällen belastbar möglich. Gleichwohl ist insgesamt von einer spürbaren und dauerhaften Entlastungswirkung auszugehen, insbesondere bei planungs- und genehmigungsbedürftigen Vorhaben sowie bei status- und erlaubnisbezogenen Verwaltungsentscheidungen. Neue Informationspflichten werden nicht eingeführt. Insgesamt ist daher von einer Reduzierung der Bürokratiekosten für Wirtschaft, Verwaltung, Bürgerinnen und Bürger sowie sonstige Institutionen auszugehen.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, 21. April 2026

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Schloss  
19053 Schwerin

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 21. April 2026 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung der Ministerpräsidentin

**Simone Oldenburg**

## **ENTWURF**

### **eines Ersten Gesetzes zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht**

- Artikel 1 Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes
- Artikel 2 Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern
- Artikel 3 Änderung des Enteignungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern
- Artikel 4 Änderung des Landesstatistikgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Landesdatenschutzgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Bauproduktenmarktüberwachungsgesetzes
- Artikel 7 Änderung der Kommunalverfassung
- Artikel 8 Änderung des Kommunalabgabengesetzes
- Artikel 9 Änderung des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Spielbankgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Volksabstimmungsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 15 Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern
- Artikel 16 Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes
- Artikel 17 Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Landesstiftungsgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Gesetzes über die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Artikel 20 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Justizfachwirtin und Justizfachwirt
- Artikel 21 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst im Justizvollzug
- Artikel 22 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes im Verwendungsbereich des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes
- Artikel 23 Änderung der Justizwachtmeisterausbildungs- und Prüfungsordnung
- Artikel 24 Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern
- Artikel 25 Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Artikel 26 Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes
- Artikel 27 Änderung des Vergabenachprüfungsgesetzes
- Artikel 28 Änderung des Landesplanungsgesetzes

- Artikel 29 Änderung des Landeswaldgesetzes  
Artikel 30 Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes  
Artikel 31 Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes  
Artikel 32 Änderung des Landesjagdgesetzes  
Artikel 33 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes  
Artikel 34 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz  
Artikel 35 Änderung des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes  
Artikel 36 Änderung des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes  
Artikel 37 Änderung des Landesbienengesetzes Mecklenburg-Vorpommern  
Artikel 38 Änderung des Landesfischereigesetzes  
Artikel 39 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Forst  
Artikel 40 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltungsdienst  
Artikel 41 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltung  
Artikel 42 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer landwirtschaftlicher Dienst  
Artikel 43 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst Landwirtschaft  
Artikel 44 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung amtstierärztlicher Dienst  
Artikel 45 Änderung der Veterinärverwaltungs-kostenverordnung  
Artikel 46 Änderung der Pflanzenschutzgeräte-Durchführungsverordnung  
Artikel 47 Änderung der Kurwaldverordnung Graal-Müritz  
Artikel 48 Änderung der Heilwaldverordnung Quetziner Tannen  
Artikel 49 Änderung der Erholungswaldverordnung Wittenburger Schäferbruch  
Artikel 50 Änderung der Heilwaldverordnung Klink  
Artikel 51 Änderung der Kurwaldverordnung Krakow am See  
Artikel 52 Änderung der Bienenbelegstellenverordnung  
Artikel 53 Änderung der Heilwaldverordnung Nesselberg  
Artikel 54 Änderung der Verordnung über den „Kur- und Heilwald Ostseebad Heringsdorf“  
Artikel 55 Änderung des Schulgesetzes  
Artikel 56 Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes  
Artikel 57 Änderung der Lehrervorbereitungsdienstverordnung  
Artikel 58 Änderung der Lehramtsprüfungsverordnung  
Artikel 59 Änderung der Schulpflichtverordnung  
Artikel 60 Änderung der Lehrerausbildungskapazitätsverordnung  
Artikel 61 Änderung der Dolmetscherprüfungsverordnung  
Artikel 62 Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen  
Artikel 63 Änderung der Sozialassistenten-Höhere Berufsfachschulverordnung  
Artikel 64 Änderung der Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung  
Artikel 65 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschule Hauswirtschaft  
Artikel 66 Änderung der Seeschiffahrt Ausbildungs- und Prüfungsverordnung  
Artikel 67 Änderung der Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung  
Artikel 68 Änderung der Fachoberschulverordnung  
Artikel 69 Änderung der Höheren Berufsfachschulverordnung  
Artikel 70 Änderung der Prüfungsordnung Berufliche Schulen

Artikel 71	Änderung der Höheren Berufsfachschulordnung
Artikel 72	Änderung der Abiturprüfungsverordnung
Artikel 73	Änderung des Denkmalschutzgesetzes
Artikel 74	Änderung des Gesundheitsfachberufelandesausführungsgesetzes
Artikel 75	Änderung des Landeskrankenhausgesetzes
Artikel 76	Änderung des Seniorenmitwirkungsgesetzes
Artikel 77	Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes
Artikel 78	Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes
Artikel 79	Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes
Artikel 80	Änderung des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes
Artikel 81	Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen
Artikel 82	Änderung des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern
Artikel 83	Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes
Artikel 84	Änderung der Drug-Checking-Landesverordnung
Artikel 85	Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachpersonen
Artikel 86	Änderung der Psychiatrie-Weiterbildungsverordnung
Artikel 87	Änderung der OP-Weiterbildungsverordnung
Artikel 88	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern
Artikel 89	Änderung der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung
Artikel 90	Änderung der Betreuungsvereineunterstützungsverordnung
Artikel 91	Änderung des Pflegeberufelandesausführungsgesetzes
Artikel 92	Änderung des Gesundheitsversorgungsunterstützungsgesetzes
Artikel 93	Änderung der Freistellungsverordnung
Artikel 94	Außerkräftreten
Artikel 95	Inkräfttreten

**Artikel 1**  
**Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes**

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Abschnitt 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 1 Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit“.

b) Die Angabe zu § 3a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 1a Elektronische Kommunikation

§ 3a Elektronische Kommunikation

§ 3b Elektronische Form

§ 3c Sichere Übermittlungswege; Verordnungsermächtigung“.

c) Die Angabe zu § 25 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 25 Beratung, Auskunft

§ 25a Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“.

d) Die Angabe zu § 27b wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 27b Auslegung von Dokumenten“.

e) Nach der Angabe zu § 42a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 42b Vollständigkeitsfiktion in Anzeigeverfahren

§ 42c Sicherungsbescheid“.

f) Nach der Angabe zu § 72 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 72a Einreichung des Plans“.

g) Nach der Angabe zu § 73 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 73a Behördenbeteiligung

§ 73b Erörterungstermin

§ 73c Planänderung im Verfahren“.

h) Die Angabe zu § 74 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 74 Planfeststellungsbeschluss

§ 74a Plangenehmigung

§ 74b Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung“.

i) Nach der Angabe zu § 75 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 75a Außerkrafttreten des Plans“.

j) Nach der Angabe zu § 120a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 120b Übergangsvorschrift zu den §§ 72 bis 78“.

2. Die Überschrift des Abschnitts 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 1  
Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit“.

3. Nach § 3 wird der folgende Abschnitt 1a eingefügt:

„Abschnitt 1a  
Elektronische Kommunikation“.

4. § 3a wird durch die folgenden §§ 3a bis 3c ersetzt:

#### **„§ 3a Elektronische Kommunikation**

(1) Die Kommunikation zwischen Behörden und Beteiligten soll elektronisch erfolgen.

(2) Ein elektronisches Dokument wahrt eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes, insbesondere die elektronische Form nach § 3b, bestimmt ist.

(3) Bestehen Zweifel an der Authentizität oder der Integrität eines elektronischen Dokuments, so kann die Behörde einen geeigneten Identitätsnachweis oder eine erneute Vorlage in anderer Form verlangen. Der Zeitraum vom Zugang der Nachforderung bis zum Eingang der Antwort hierauf wird nicht auf den Lauf einer Frist gegenüber der Behörde eingerechnet.

#### **§ 3b Elektronische Form**

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das

1. eine unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentliche zugängliche Netze zur Verfügung gestellt und vor Abgabe die Identität der erklärenden Person festgestellt wird,
2. unabhängig vom Übermittlungsweg mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Erklärenden oder einem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen ist; die Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig, oder
3. auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 3c eingereicht wird.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 ist der erklärenden Person vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Ihr ist nach Abgabe eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.

**§ 3c****Sichere Übermittlungswege; Verordnungsermächtigung**

- (1) Sichere Übermittlungswege müssen gewährleisten, dass
1. sie auf einem dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Protokollstandard beruhen,
  2. die Identität des Erklärenden festgestellt worden ist und
  3. sich der Erklärende zur Übermittlung eines elektronischen Dokuments authentisiert.

(2) Die sicheren Übermittlungswege einschließlich der zum Nachweis zugelassenen Identifizierungsmittel nach Absatz 1 Nummer 2 und § 3b Nummer 1 werden durch Rechtsverordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Digitales zuständigen Ministerium festgelegt.“

5. § 10 wird durch den folgenden § 10 ersetzt:

**„§ 10****Nichtförmlichkeit des Verfahrens**

(1) Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein.

(2) Die Behörde kann von besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens abweichen, wenn ihre Einhaltung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere, wenn der Gegenstandswert des Verfahrens 1 000 Euro nicht übersteigt.“

6. § 24 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Hat das Verfahren eine Genehmigung oder eine Erlaubnis zum Gegenstand, kann die Behörde die Prüfung von Einwendungen Dritter auf darin hinreichend konkret vorgelegte Tatsachen beschränken. Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.“

7. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 25  
Beratung, Auskunft“.

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

8. Nach § 25 wird der folgende § 25a eingefügt:

**„§ 25a  
Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung**

(1) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann, die von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit bei der Planung bereits frühzeitig vor Stellung des Antrags unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Vorhabenträger soll die betroffene Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

(3) Der Vorhabenträger soll den wesentlichen Inhalt und das abschließende Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

1. in einem verkehrüblichen elektronischen Format unverzüglich, spätestens mit der Antragstellung, an die Behörde übermitteln und
2. der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen.

Für die Übermittlung nach Nummer 1 soll zudem ein maschinenlesbares Format verwendet werden, wenn aufseiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht. Die Behörde kann Erkenntnisse der früheren Öffentlichkeitsbeteiligung für das Verwaltungsverfahren berücksichtigen.“

9. Nach § 26 Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Beweismittel können als elektronisches Dokument übermittelt werden. Bestehen Zweifel an der Authentizität, kann die Behörde die Vorlage im Original oder als beglaubigte Abschrift verlangen.“

10. § 27a wird durch den folgenden § 27a ersetzt:

**„§ 27a  
Bekanntmachung im Internet**

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, so ist diese dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht wird. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im elektronischen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 maßgeblich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Veröffentlichung im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich ist. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung auf eine andere Weise zu bewirken. Abweichend von Absatz 1 Satz 3 ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Bekanntmachung auf diese Weise maßgeblich.

(3) Die Vorschriften zu den Formen der örtlichen Bekanntmachung aufgrund § 174 der Kommunalverfassung in Verbindung mit § 3 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung bleiben unberührt.“

11. § 27b wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 27b  
Auslegung von Dokumenten“.

2. Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet, so erfolgt sie dadurch, dass die Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht werden. Ist eine Veröffentlichung der auszulegenden Dokumente im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich, erfolgt die angeordnete Auslegung zur Einsicht durch eine andere Zugangsmöglichkeit.

(2) In der Bekanntmachung der Auslegung sind anzugeben

1. der Zeitraum der Auslegung,
2. die Internetseite, auf der die Veröffentlichung erfolgt, und
3. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 die Art und der Ort der anderen Zugangsmöglichkeit.“

3. In Absatz 4 wird die Angabe „auszulegenden“ gestrichen.

12. § 30 wird durch den folgenden § 30 ersetzt:

### **„§ 30 Geheimhaltung**

Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten, die Teile einer Infrastruktur betreffen, die durch Rechtsvorschrift als Kritische Infrastruktur bestimmt worden sind und nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden.“

13. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dem Betroffenen ist unter denselben Voraussetzungen eine Abschrift des elektronischen Verwaltungsaktes zur Verfügung zu stellen; § 3a Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.“

c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die erforderliche Signatur oder für das erforderliche Siegel nach § 3b Nummer 2 durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.“

14. § 41 Absatz 2 und 2a werden durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am vierten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Ein elektronischer Verwaltungsakt, der in öffentlich zugänglichen Netzen zum Abruf bereitgestellt wird, gilt mit dem tatsächlichen Abruf oder spätestens am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben; erfolgt die Bereitstellung über ein Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes, ist der Nutzer elektronisch über die Möglichkeit des Abrufs zu benachrichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“

15. § 42a wird durch den folgenden § 42a ersetzt:

**„§ 42a  
Genehmigungsfiktion**

(1) Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf von drei Monaten ab Eingang der vollständigen Unterlagen als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn der Antrag hinreichend bestimmt ist. Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(2) Unterlagen gelten nach Ablauf von einem Monat nach Eingang des Antrags als vollständig eingereicht (Vollständigkeitsfiktion), wenn die Behörde nicht innerhalb dieser Frist fehlende Unterlagen nachfordert.

(3) Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach § 41 Absatz 1 hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion zu bescheinigen (Fiktionsbescheinigung).

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Frist des Absatzes 1 Satz 1 gegenüber der zuständigen Behörde auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat.“

16. Nach § 42a werden die folgenden §§ 42b und 42c eingefügt:

**„§ 42b  
Vollständigkeitsfiktion in Anzeigeverfahren**

Auf Unterlagen, die in Anzeigeverfahren einzureichen sind, findet § 42a Absatz 2 entsprechende Anwendung.

**§ 42c  
Sicherungsbescheid**

Hat ein Antragsteller die für die Erteilung einer Genehmigung erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht, ordnet die Behörde auf seinen Antrag durch Verwaltungsakt an, dass für das Vorhaben die Sach- und Rechtslage und der Stand der Technik bei Erlass des Sicherungsbescheids maßgeblich bleiben. Ist vor dem Erlass der Genehmigung die Anhörung Beteiligter aufgrund einer Rechtsvorschrift erforderlich, so darf der Sicherungsbescheid erst nach deren Anhörung erlassen werden. Die Bindungswirkung des Sicherungsbescheids entfällt, soweit eine an seiner Stelle erteilte Genehmigung widerrufen oder zurückgenommen werden könnte.“

17. § 71e wird durch den folgenden § 71e ersetzt:

**„§ 71e  
Elektronisches Verfahren**

Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen elektronisch abgewickelt.“

18. § 72 wird durch den folgenden § 72 ersetzt:

**„§ 72  
Anwendung der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren**

(1) Ist ein Planfeststellungsverfahren durch Rechtsvorschrift angeordnet, so gelten hierfür die §§ 73 bis 78 und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes; die §§ 42a, 51 und 71a bis 71e sind nicht anzuwenden, § 29 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren ist.

(2) Die Mitteilung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 und die Aufforderung nach § 17 Absatz 4 Satz 2 sind im Planfeststellungsverfahren öffentlich bekannt zu machen.“

19. Nach § 72 wird der folgende § 72a eingefügt:

**„§ 72a  
Einreichung des Plans**

(1) Der Träger des Vorhabens hat den vollständigen Plan bei der Planfeststellungsbehörde elektronisch einzureichen. Die Anforderungen an den Geheim- und Sabotageschutz sind zu beachten.

(2) Die Planfeststellungsbehörde kann festlegen, dass der Plan über eine von ihr oder ihrem Verwaltungsträger zur Verfügung gestellte Datenplattform einzureichen ist und diese Grundlage für die durchzuführende Behördenbeteiligung, das durchzuführende Anhörungsverfahren und die weiteren durchzuführenden Verfahrensschritte zwischen den Beteiligten ist.

(3) Die Planfeststellungsbehörde bestimmt die technischen Anforderungen an den elektronischen Austausch und an die Datenplattform sowie die Art und den Umfang der einzureichenden Dokumente. Ist die in den Vorschriften dieses Abschnitts vorgesehene elektronische Durchführung des Planfeststellungsverfahrens aus technischen Gründen nicht möglich, bestimmt die Planfeststellungsbehörde das weitere Vorgehen.“

20. § 73 wird durch den folgenden § 73 ersetzt:

**„§ 73  
Anhörungsverfahren**

(1) Die Planfeststellungsbehörde legt den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang und für die Dauer von einem Monat zur Einsicht aus. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, wird diesem eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bekannt sind und ihnen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan anderweitig elektronisch einzusehen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei der Planfeststellungsbehörde können bis zu sechs Wochen ab der Auslegung des Plans Einwendungen gegen den Plan elektronisch erhoben oder Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden durch

1. Betroffene und
2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen.

Ist die elektronische Erhebung oder Abgabe im Einzelfall nicht zumutbar, stellt die Planfeststellungsbehörde auf Verlangen eine andere Weise zur Verfügung. Im Falle des Absatzes 1 Satz 3 bestimmt die Planfeststellungsbehörde eine angemessene Einwendungsfrist. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist bei der Information über die Dauer der Einwendungsfrist nach Satz 3 hinzuweisen.

(3) Die Planfeststellungsbehörde macht die Auslegung des Plans vorher öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung weist sie darauf hin, dass

1. etwaige Einwendungen von Betroffenen bei der Planfeststellungsbehörde innerhalb der Einwendungsfrist elektronisch zu erheben sind,
2. Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bei der Planfeststellungsbehörde innerhalb der Einwendungsfrist elektronisch abzugeben sind,
3. im Fall der Unzumutbarkeit einer elektronischen Erhebung oder Abgabe im Einzelfall auf Verlangen eine andere Weise zur Verfügung gestellt wird,
4. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch Information auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde benachrichtigt werden können,
7. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen auch durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen kann und
8. während der Dauer der Anhörung einem Beteiligten auf dessen Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit von der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung gestellt wird.“

21. Nach § 73 werden die folgenden §§ 73a bis 73c eingefügt:

#### **„§ 73a Behördenbeteiligung**

(1) Mit Auslegung des Plans fordert die Planfeststellungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, elektronisch zur Stellungnahme auf.

(2) Die Behörden haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Planfeststellungsbehörde festzusetzenden Frist elektronisch abzugeben. Die Frist darf drei Monate nicht überschreiten. Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind. Im Übrigen können sie berücksichtigt werden.

(3) Eine in mehreren Aufgabenbereichen betroffene Behörde hat eine inhaltlich einheitliche Stellungnahme abzugeben.

#### **§ 73b Erörterungstermin**

(1) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Planfeststellungsbehörde einen Erörterungstermin durchführen, sofern sie diesen für erforderlich hält, weil dadurch eine weitere Aufklärung der Sach- und Rechtslage oder eine Befriedung zu erwarten ist. Die Planfeststellungsbehörde schließt die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ab.

(2) Die Planfeststellungsbehörde macht einen Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung über die Durchführung eines Erörterungstermins soll mit der Bekanntmachung nach § 73 Absatz 3 Satz 1 verbunden werden.

(3) Gegenstand eines Erörterungstermins sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen von Betroffenen nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie die Stellungnahmen der Behörden nach § 73a zu dem Plan. Berechtigt zur Teilnahme am Erörterungstermin sind

1. der Träger des Vorhabens,
2. die Behörden nach § 73a,
3. die Betroffenen sowie
4. diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Die Planfeststellungsbehörde kann den Kreis der Teilnehmenden bestimmen.

(4) Die Planfeststellungsbehörde kann die Erörterung ganz oder teilweise durch digitale Formate nach § 27c ersetzen. § 27c Absatz 1 Nummer 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Erörterungstermin auch ohne Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz ersetzt werden kann. Die Planfeststellungsbehörde informiert im Fall des Satzes 2 auf ihrer Internetseite über Art, Umfang und Nutzung der digitalen Formate.

(5) Im Übrigen gelten für eine Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Absatz 2 Nummer 1 und 4 und Absatz 3 sowie § 68) entsprechend.

### **§ 73c Planänderung im Verfahren**

(1) Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach § 73 Absatz 2 Nummer 2 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung elektronisch mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu elektronischen Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. § 73 Absatz 2 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Wird sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirken, gelten die §§ 73 bis 73b mit der Maßgabe, dass von einer Erörterung oder deren Ersatz durch digitale Formate im Sinne des § 73b abgesehen werden soll.“

22. § 74 wird durch die folgenden §§ 74 bis 74b ersetzt:

**„§ 74  
Planfeststellungsbeschluss**

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss). Die Vorschriften über die Entscheidung und die Anfechtung der Entscheidung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 69 Absatz 1 und § 70) sind anzuwenden. Maßgeblich sind die Sach- und Rechtslage sowie der Stand der Technik jeweils zum Zeitpunkt des Schlusses der Erörterung nach § 73b Absatz 1, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Falls eine Erörterung nicht stattfindet, ist für Entscheidungen nach Satz 1 der Zeitpunkt sechs Monate nach Ablauf der Einwendungsfrist maßgeblich. Dies gilt nicht, wenn der Stichtag nach Satz 3 länger als zwölf Monate zurückliegt oder die Planung nach § 73c geändert wurde.

(2) Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen und Stellungnahmen, über die keine Einigung erzielt worden ist; nicht beachtliche Belange können zusammenfassend dargestellt werden. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

(3) Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

(4) Die Planfeststellungsbehörde legt den Beschluss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen zur Einsicht aus. Auf Verlangen eines Beteiligten, das bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, wird diesem eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen, den Vereinigungen nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, auch zugestellt werden.

(5) Die Planfeststellungsbehörde macht die Auslegung des festgestellten Plans vorher öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung weist sie darauf hin, dass

1. auf Verlangen eines Beteiligten, das bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, ihm eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird und
2. mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen, den Vereinigungen nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt gilt.

(6) Die Planfeststellungsbehörde soll die Unterlagen nach Absatz 4 Satz 1 nach dem Ende der Auslegungsfrist mindestens bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist zur Information im Internet veröffentlichen.

#### **§ 74a Plangenehmigung**

(1) Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3 sowie des § 73b entsprechen muss.

(2) Auf die Erteilung einer Plangenehmigung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden. Die Plangenehmigung ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so gilt § 74 Absatz 4 Satz 1 bis 3 und Absatz 5 entsprechend.

(3) Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 kann für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Die §§ 73 bis 73b gelten entsprechend mit Ausnahme von § 73 Absatz 2 Satz 4 und 5. Im Übrigen findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung.

#### **§ 74b Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung**

Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen,
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3 und des § 73b entsprechen muss.“

23. § 75 wird durch die folgenden §§ 75 und 75a ersetzt:

**„§ 75  
Rechtswirkung der Planfeststellung**

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

(2) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Die §§ 45 und 46 bleiben unberührt.

(3) Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach Absatz 2 erforderlich und unverzüglich betrieben, bleibt die Durchführung des Vorhabens zulässig, soweit es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt ist.

(4) Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sie sind dem Träger des Vorhabens durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Werden Vorkehrungen oder Anlagen im Sinne des Satzes 2 notwendig, weil nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so hat die hierdurch entstehenden Kosten der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, dass die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind; Satz 4 ist nicht anzuwenden.

(5) Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach Absatz 4 Satz 2 und 4 geltend gemacht werden, sind an die Planfeststellungsbehörde zu richten; sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustands 30 Jahre verstrichen sind.

**§ 75a**  
**Außerkräfttreten des Plans**

(1) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft. Dies gilt nicht, wenn der Plan zuvor auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um insgesamt höchstens fünf Jahre verlängert wird.

(2) Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens. Eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.

(3) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Auf die Entscheidung über die Verlängerung sowie die Anfechtung der Entscheidung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.“

24. Nach § 120a wird der folgende § 120b eingefügt:

**„§ 120b**  
**Übergangsvorschrift zu den §§ 72 bis 78**

Für vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 19 Absatz 1 des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes] und bis einschließlich 31. Dezember 2028 eingeleitete Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren kann die Planfeststellungsbehörde für alle oder einzelne Verfahrensschritte das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 Absatz 1 des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes] geltenden Fassung anwenden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden ist und dieses auf das Verwaltungsverfahrensgesetz verweist.“

**Artikel 2**  
**Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Das E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. gemäß § 2 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist, oder“.

2. Absatz 5 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.“

**Artikel 3**  
**Änderung des Enteignungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern**

Das Enteignungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), das zuletzt durch Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535, 537) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

**„§ 9**  
**Enteignungsbehörde**

- (1) Enteignungsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium.
- (2) An den Entscheidungen der Enteignungsbehörde, die aufgrund mündlicher Verhandlungen ergehen, wirken ehrenamtliche Beisitzerinnen und Beisitzer mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Enteignungsbehörde kann allein entscheiden, soweit
  1. ein Verfahren keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,
  2. Anträge offensichtlich unzulässig sind,
  3. die Beteiligten einverstanden sind oder
  4. über vorzeitige Besitzeinweisungen zu entscheiden ist.
- (4) Die ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer werden durch die Landesregierung bestellt. Die Verordnung zur Durchführung des Enteignungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch gilt entsprechend.“

2. Nach § 10 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion nach den §§ 42a und 42b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht in den Verfahren vor der Enteignungsbehörde.“

#### **Artikel 4** **Änderung des Landesstatistikgesetzes**

Das Landesstatistikgesetz vom 28. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 347), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die im Statistischen Amt tätigen Personen dürfen die aus oder gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse mit Personenbezug auch nach ihrem Ausscheiden aus dieser Stelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind vor ihrem Einsatz auf die Wahrung der statistischen Geheimhaltung, zur Beachtung der gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherung des Datenschutzes schriftlich zu verpflichten und über die Folgen ihrer Verletzung zu belehren. Sie dürfen während der Tätigkeit im Statistischen Amt nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzuges betraut werden. § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „schriftlichen“ gestrichen.

2. § 9 Absatz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die Erhebungsbeauftragten auszuwählen, zu bestellen, über ihre Rechte und Pflichten zu belehren, auf die genannten Geheimhaltungspflichten entsprechend § 12 Absatz 2 zu verpflichten und zu beaufsichtigen,“.

3. § 11 Absatz 3 und 4 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Der Landrat, Oberbürgermeister, Amtsvorsteher oder Bürgermeister legt die zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen in einer Dienstanweisung fest.

(4) Die Einrichtung sowie die Auflösung einer kommunalen Statistikstelle ist ortsüblich bekannt zu geben sowie dem Statistischen Amt, der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.“

4. Nach § 12 Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

5. Nach § 17 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet auf Satz 2 Nummer 1 keine Anwendung.“

### **Artikel 5** **Änderung des Landesdatenschutzgesetzes**

Das Landesdatenschutzgesetz vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 durch die folgende Angabe ersetzt:  
  
„§ 21 (weggefallen)“.
2. § 21 wird gestrichen.

### **Artikel 6** **Änderung des Bauproduktenmarktüberwachungsgesetzes**

Das Bauproduktenmarktüberwachungsgesetz vom 9. Februar 2015 (GVOBl. M-V S. 62), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach der Verordnung (EU) 2024/3110 und der Verordnung (EU) 2019/1020 (Bauproduktenmarktüberwachungsgesetz BauPMG M-V)“.

2. § 2 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Marktüberwachungsbehörden nehmen die Aufgaben hinsichtlich der Produkte wahr, die nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und der Verordnung (EU) 2024/3110 bereitgestellt werden dürfen, nach

1. der Verordnung (EU) 2024/3110,
2. der Verordnung (EU) 2019/1020,
3. dem Marktüberwachungsgesetz,
4. dem Bauproduktengesetz und
5. der Verordnung (EU) 2023/988, soweit sie für nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und der Verordnung (EU) 2024/3110 harmonisierter Produkte gilt.

Für die Aufsicht über die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde gilt Artikel 5 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik.“

3. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie ist außerdem in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 oder der Verordnung (EU) 2024/3110 die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder ein Risiko im Sinne des Artikels 67 der Verordnung (EU) 2024/3110 darstellen, dafür zuständig, die den Marktüberwachungsbehörden zustehenden Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2024/3110, dem Marktüberwachungsgesetz und der Verordnung (EU) 2019/1020 zu ergreifen.“

## **Artikel 7** **Änderung der Kommunalverfassung**

Die Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 173b die folgende Angabe eingefügt:

„§ 173c   Ausschluss der Genehmigungsfiktion“.

2. § 5 Absatz 2 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Kreisangehörige Gemeinden, mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte, haben sie der Rechtsaufsichtsbehörde vor der Ausfertigung anzuzeigen.“

3. Nach § 23 Absatz 3 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Möglichkeit der Ersetzung der Schriftform gemäß § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt nicht.“

4. In § 24 Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.

5. In § 32 Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

6. In § 33 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

7. § 38 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Erklärungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie im Rahmen von Zuwendungsverfahren können schriftlich oder elektronisch erfolgen, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.“

b) Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder im Fall der Vertretung durch die Stellvertretung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.“

8. § 39 Absatz 3a wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder im Fall der Vertretung durch die Stellvertretung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.“

b) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Erklärungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie im Rahmen von Zuwendungsverfahren können schriftlich oder elektronisch erfolgen, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.“

9. § 44 Absatz 4 Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind.“

10. § 49 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde“ gestrichen.

b) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 52 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass § 52 Absatz 2 Satz 2 erst nach Beschlussfassung der Haushaltssatzung Anwendung findet.“

11. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Genehmigungspflicht nach Satz 1 entfällt, wenn der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums in der Planung erreicht wird.“

b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 2 bis 4“ ersetzt.

12. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „und nach Absatz 3 genehmigten“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

13. In § 54 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 2 bis 4“ ersetzt.

14. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Gemeinde bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sie

1. Vermögensgegenstände unentgeltlich veräußert,
2. Grundstücke oder Grundstücksteile unter dem vollen Wert veräußert oder tauscht oder
3. die Bestellung eines Erbbaurechts unter dem vollen Wert vornimmt.“

b) In Absatz 7 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 6 Nummer 1“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

15. § 57 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und werden erst wirksam, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich vergleichbare Auswirkungen haben, insbesondere, wenn sich aus Rechtsgeschäften Dritter Aufwands- und Auszahlungsverpflichtungen für die Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren ergeben. § 56 Absatz 9 gilt für die Anzeigepflicht entsprechend.“

16. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Hängt der Ausgleich der Sonderrechnung wesentlich von Finanzausweisungen aus dem Haushalt der Gemeinde ab, findet § 52 Absatz 2 Satz 2 nur Anwendung, wenn auch die Gemeinde den Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums in der Planung erreicht.“

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Für die Sondervermögen nach den Absätzen 2 und 3 und für sonstige Sondervermögen, für die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes Sonderrechnungen geführt werden, gelten die Vorschriften des Abschnittes 4, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

17. § 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. die Auflösung von Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen und  
4. die Veräußerung von Eigenbetrieben oder Beteiligungen an Unternehmen“.

18. Nach § 105 Absatz 2 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Möglichkeit der Ersetzung der Schriftform gemäß § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt nicht.“

19. In § 110 Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.
20. In § 111 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
21. § 115 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie sind von der Landrätin oder dem Landrat oder im Fall der Vertretung durch die Stellvertretung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.“
  - b) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Erklärungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie im Rahmen von Zuwendungsverfahren können schriftlich oder elektronisch erfolgen, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.“
22. In § 127 Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
23. In § 140 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
24. § 143 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie sind von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher oder im Fall der Vertretung durch die Stellvertretung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.“
  - b) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Erklärungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie im Rahmen von Zuwendungsverfahren können schriftlich oder elektronisch erfolgen, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.“
25. Nach § 152 Absatz 4 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Regelungen des § 42b in Verbindung mit § 42a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung.“

26. § 158 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder im Fall der Vertretung durch die Stellvertretung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.“

b) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Erklärungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie im Rahmen von Zuwendungsverfahren können schriftlich oder elektronisch erfolgen, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.“

27. § 167 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Schriftform oder elektronischen Form gemäß § 3b Nummer 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Erfüllung ausschließlich freiwilliger Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ist abweichend von Satz 1 anzuzeigen. § 165 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend. Die Regelungen des § 42b in Verbindung mit § 42a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung.“

28. Nach § 167c Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Regelungen des § 42b in Verbindung mit § 42a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung.“

29. § 173a wird durch den folgenden § 173a ersetzt:

**„§ 173a  
Elektronische Kommunikation**

(1) Für Erklärungen, durch die Gemeinden, Landkreise, Ämter oder Zweckverbände verpflichtet werden, kann die Haupt- oder Verbandssatzung vorsehen, dass neben der Schriftform auch die elektronische Form nach § 3b Nummer 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zulässig ist. Die handschriftliche Unterzeichnung sowie die Beifügung des Dienstsiegels entfallen.

(2) Für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide der Gemeinden und Landkreise finden § 3a und § 3b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

30. Nach § 173b wird der folgende § 173c eingefügt:

**„§ 173c  
Ausschluss der Genehmigungsfiktion**

Die Bestimmungen des § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Genehmigungsfiktion finden für die Genehmigungen nach § 8 Absatz 1, 3 und 4, § 12 Absatz 1, § 30 Absatz 3, § 42b Absatz 1, § 52 Absatz 2 und 5, § 54 Absatz 4, § 56 Absatz 6, § 94 Absatz 2, § 108 Absatz 3, § 126 Absatz 1, § 150a Absatz 3 und 4, § 152 Absatz 1, § 165 Absatz 5, § 167 Absatz 5 und § 169 Absatz 1 keine Anwendung.“

31. § 176 wird durch den folgenden § 176 ersetzt:

**„§ 176  
Übergangsvorschriften**

(1) Für das Haushaltsjahr 2026 finden noch die Genehmigungsbestimmungen nach den § 52 Absatz 2, § 53 Absatz 3, § 54 Absatz 4 und § 64 Absatz 1 und 4 in der bis zum 1. September 2026 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Haushalts-satzungen für zwei Jahre, die die Haushaltsjahre 2026 und 2027 umfassen, wenn eine Genehmigungsentscheidung für das Haushaltsjahr 2027 bereits vor dem 1. September 2026 ergangen ist.

(2) Für leitende Verwaltungsbeamtinnen und leitende Verwaltungsbeamte, die vor dem 9. Juni 2024 bestellt wurden und die für die Bestellung geltenden Voraussetzungen dieses Gesetzes in der zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Fassung erfüllt haben, gelten die Anforderungen des § 142 Absatz 2 als erfüllt.“

**Artikel 8  
Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Einführung einer im Land bisher nicht erhobenen Steuer nach Absatz 1 ist mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Steuersatzung beim für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium anzuzeigen.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 3 und 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Satzung regelt Art, Umfang und Übermittlung der erforderlichen Daten, personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten. Die nach Absatz 1 zur Erhebung der Kurabgabe berechtigten Gemeinden und Gemeindeteile sowie die nach Absatz 3 zur Meldung Verpflichteten sind zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke aus Absatz 1 und 3 erforderlich ist. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zulässig, soweit dies zur Berechnung der Kurabgabe oder zur Entscheidung über die Befreiung von der Kurabgabe zwingend erforderlich ist.“

b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Kurkarte kann auch digital zur Verfügung gestellt werden. Der Gast kann der Nutzung der digitalen Kurkarte ohne Angabe von Gründen widersprechen. Die nach Absatz 1 zur Erhebung der Kurabgabe berechtigten Gemeinden und Gemeindeteile sind im Falle einer gemeinsamen Kurabgabenerhebung nach Absatz 1 Satz 2 befugt, sich die Daten nach Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 auch gegenseitig zu übermitteln, soweit es für die Zwecke nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist. In diesem Fall sind sie gemeinsam für die Datenverarbeitung verantwortlich. Sie können auch gemeinsam einen Dienstleister mit der elektronischen Verarbeitung der personenbezogenen Daten und deren Auswertung, soweit diese für die Zwecke nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, beauftragen. Die Satzung regelt neben den Bestimmungen in Absatz 5 auch die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit sowie die Modalitäten zur Gewährleistung der Transparenzpflichten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung insbesondere hinsichtlich des begründungslosen Widerspruchsrechts gegen eine Datenverarbeitung in Zusammenhang mit der Nutzung einer digitalen Kurkarte. Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung bleibt unberührt.“

### **Artikel 9** **Änderung des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes**

Das Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz vom 21. Juni 2021 (GVObI. M-V 1010) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Erlaubnis wird schriftlich oder elektronisch erteilt.“

b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet für Erlaubnisverfahren nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

2. Nach § 10 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Den zuständigen Aufsichtsbehörden stehen für Spielhallen im Sinne des § 3 Absatz 9 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie für Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher im Sinne von § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 die Befugnisse nach § 9 Absatz 1, 3 und 3a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zu; § 9 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gilt entsprechend.“

3. § 20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. gegen ein Verbot gemäß § 9 Absatz 2 und 3 oder § 10 Absatz 3 verstößt,  
5. die Sperrzeiten gemäß § 12 missachtet,“

b) Die Nummern 4 bis 6 werden zu den Nummern 6 bis 8.

#### **Artikel 10 Änderung des Spielbankgesetzes**

Das Spielbankgesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 721), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. April 2025 (GVOBl. M-V S. 186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.

b) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet auf das Erlaubnisverfahren keine Anwendung.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Erlaubnis wird schriftlich oder elektronisch für längstens fünfzehn Jahre erteilt.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Bestellung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter des Betreibers bedarf der Einwilligung des für Inneres zuständigen Ministeriums. Die Einwilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Satz 2 erfüllt sind. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn die Erlaubnisbehörde nicht innerhalb von einem Monat nach Antragseingang gegenüber dem Antragsteller das Fehlen entscheidungserheblicher Unterlagen geltend macht oder die Einwilligung ablehnt.“

3. § 16 wird durch den folgenden § 16 ersetzt:

**„§ 16  
Übergangsbestimmung**

Die vor dem 1. September 2026 erteilten Erlaubnisse bleiben wirksam. Soweit eine Erlaubnis nach Satz 1 eine kürzere Gesamtlaufzeit als in § 6 Absatz 1 Satz 1 vorsieht, kann diese auf Antrag um den Differenzzeitraum verlängert werden.“

**Artikel 11  
Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**

Das Volksabstimmungsgesetz vom 31. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 127), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2024 (GVOBl. M-V S. 558, 562) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 2  
Begriffsbestimmungen, Verfahren“.

2. Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für die Verfahren nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften findet das Landesverwaltungsverfahrensgesetz keine Anwendung, soweit es nicht ausdrücklich benannt ist.“

## **Artikel 12** **Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes**

Das Landes- und Kommunalwahlgesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlperiode, Anfechtung, Verfahren“.

b) Nach der Angabe zu § 73 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 74 Experimentierklausel“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 2  
Wahlgrundsätze, Wahlperiode, Anfechtung, Verfahren“.

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Verfahren nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften findet das Landesverwaltungsverfahrensgesetz keine Anwendung, soweit es nicht ausdrücklich benannt ist.“

3. Nach § 3 Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bei allen Wahlen nach diesem Gesetz, die nicht mit einer Bundestags- oder Europawahl verbunden werden, kann zusammen mit der Festlegung des Wahltages entschieden werden, dass die Wahlzeit abweichend von Absatz 1 Satz 2 von 9 bis 17 Uhr dauert. Bei verbundenen Wahlen gilt die für das größere Wahlgebiet getroffene Entscheidung über die Wahlzeit zugleich für die weiteren Wahlen.“

4. In § 24 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „schriftliche“ gestrichen.

5. § 50 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Festsetzung und die Auszahlung der Mittel sind von den Begünstigten innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtages bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Landtages schriftlich oder elektronisch zu beantragen; danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.“

6. § 59 Absatz 4 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Antrag ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu stellen.“

7. Nach § 73 wird der folgende § 74 eingefügt:

**„§ 74  
Experimentierklausel**

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen können die Gemeinden, Ämter und Landkreise auf Antrag für eine bestimmte Wahl von den Vorgaben dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften befreit werden, wenn die Einhaltung der wahlrechtlichen Grundsätze auch auf andere Weise sichergestellt ist. Eine Befreiung kann den Wochentag, an dem die Wahl durchgeführt wird, die Durchführung einer Wahl als ausschließliche Briefwahl, die Durchführung einer Bürgermeister- oder Landratswahl als integrierte Stichwahl, die Unterstützung von Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses mittels elektronischer Geräte oder weitere Abweichungen vom im Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Wahlrecht betreffen.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann schriftlich oder elektronisch durch die gesetzliche Vertretung der kommunalen Körperschaft gestellt werden. Hiervon unterrichtet diese unverzüglich deren Vertretungskörperschaft.

(3) Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen durch das für Inneres zuständige Ministerium zu entscheiden.

(4) Die Wahlleitung macht die erteilte Befreiung unter Bezeichnung der Normen, die Gegenstände der Befreiung sind, und der Wahl, für die sie erteilt wurde, öffentlich bekannt. Die Wahlleitung ist verpflichtet, dem für Inneres zuständigen Ministerium unverzüglich über die Erfahrungen mit der Befreiung von Vorgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu berichten.“

**Artikel 13  
Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes**

Das Kommunalprüfungsgesetz vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (GVOBl. M-V S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Möglichkeit der Ersetzung der Schriftform gemäß § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt nicht.“

#### **Artikel 14** **Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a            Ausnahmen von den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes“.

2. Nach § 3 wird der folgende § 3a eingefügt:

#### **„§ 3a** **Ausnahmen von den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes**

(1) Die Regelung des § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet auf § 10 Absatz 1 und 2, § 11 Absatz 1, § 21 Absatz 7, § 32 Absatz 1, § 41 Absatz 1, § 43 Absatz 2, § 83 Absatz 3, § 83 a Absatz 3, § 88 Absatz 3 und § 112 Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Schriftform nur durch die elektronische Form nach § 3b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ersetzt werden kann.

(2) Die Regelung des § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet auf die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.“

#### **Artikel 15** **Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern**

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 59 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Regelungen der §§ 42a und 42b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden auf die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.“

2. § 72 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form gemäß § 3b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes; § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Die Baugenehmigung ist nur insoweit zu begründen, als Abweichungen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften zugelassen werden und die Nachbarin oder der Nachbar nicht nach § 70 Absatz 2 zugestimmt hat.“

**Artikel 16**  
**Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes**

Das Architekten- und Ingenieurgesetz vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 135) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „öffentlich beglaubigte“ gestrichen.
2. § 21 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Erklärungen, durch welche die Kammer vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form gemäß § 3b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Sie sind von dem Präsidenten und einem Mitglied des Vorstandes oder dem Präsidenten und der geschäftsführenden Person zu unterzeichnen. Satz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Möglichkeit der Ersetzung der Schriftform gemäß § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt nicht.“

**Artikel 17**  
**Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes**

Das Landesverfassungsgerichtsgesetz vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 734), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 19 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a      Elektronischer Rechtsverkehr; elektronische Aktenführung“.

2. Nach § 19 wird der folgende § 19a eingefügt:

**„§ 19a**  
**Elektronischer Rechtsverkehr; elektronische Aktenführung**

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zum elektronischen Rechtsverkehr sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend anwendbar. Abweichend davon gilt die Nutzungspflicht des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung für den darin genannten Nutzerkreis ab dem 1. Januar 2027.

(2) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Das Landesverfassungsgericht bestimmt in seiner Geschäftsordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden, und legt die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten fest.“

**Artikel 18**  
**Änderung des Landesstiftungsgesetzes**

Das Landesstiftungsgesetz vom 7. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 366), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. Oktober 2023 (GVOBl. M-V S. 734) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

**Artikel 19**  
**Änderung des Gesetzes über die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen  
und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Gesetz über die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 1991 (GVOBl. M-V S. 159), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Januar 2026 (GVOBl. M-V S. 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 3 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 3     Geltung des Beamtenrechts und der Regelungen des  
Landesverwaltungsverfahrensgesetzes“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 3  
Geltung des Beamtenrechts und der Regelungen des  
Landesverwaltungsverfahrensgesetzes“.

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Regelung des § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet auf die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.“

**Artikel 20**  
**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Justizfachwirtin und Justizfachwirt**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Justizfachwirtin und Justizfachwirt vom 13. August 2025 (GVOBl. M-V S. 508) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. eine Geburtsurkunde oder sonstigen amtlichen Identitätsnachweis, gegebenenfalls die Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden oder einen sonstigen Identitätsnachweis der Kinder,“.

b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bescheinigungen und Nachweise nach Absatz 3 und 4 können bei schriftlichen Bewerbungen in Urschrift oder Kopie eingereicht werden. Im Falle einer elektronischen Bewerbung können die Unterlagen auch elektronisch eingereicht werden. Bei Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann sowohl bei der schriftlichen als auch bei der elektronischen Bewerbung die Vorlage aller oder einzelner Unterlagen in Urschrift oder, sofern es sich nicht um eine Personenstandsurkunde handelt, eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

2. § 16 Absatz 1 Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die sich bei der Anwendung der Sätze 4 und 5 ergebenden Punktzahlen bestimmt sich die Note nach § 11 Absatz 4.“

3. § 19 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 11 Absatz 4 gilt entsprechend.“

**Artikel 21**  
**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Vollzugsdienst  
und Werkdienst im Justizvollzug**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst im Justizvollzug vom 23. August 2000 (GVOBl. M-V S. 493), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1817) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. das Abschluss- oder Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule; liegt dieses noch nicht vor, zunächst das letzte Schulzeugnis,

3. gegebenenfalls Nachweise über die abgeschlossene Berufsausbildung und über etwaige berufliche Tätigkeiten und Prüfungen und
4. gegebenenfalls eine Kopie des Schwerbehindertenausweises des Landesamtes für Gesundheit und Soziales oder des Gleichstellungsbescheides der Bundesagentur für Arbeit.

Die Zeugnisse und Nachweise nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind bis zur Einstellung nachzureichen, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorgelegt werden können. Hierbei reicht die Vorlage einer Kopie. Im Falle begründeter Zweifel an der Richtigkeit der Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

2. § 5 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Vor der Einstellung haben die Bewerber folgende weitere Unterlagen beizubringen:

1. den Nachweis über die gesundheitliche Eignung,
2. einen amtlichen Identitätsnachweis,
3. gegebenenfalls die Eheurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
4. eine Erklärung über etwaige Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren und eine Erklärung nach § 7 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes,
5. eine Erklärung darüber, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind.

Bei den in Nummer 2 und 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die elektronische Einreichung. Im Falle begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder, sofern es sich nicht um eine Personenstandsurkunde handelt, eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

3. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird zu Absatz 2.

#### **Artikel 22**

#### **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes im Verwendungsbereich des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes im Verwendungsbereich des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes vom 5. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 390), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1817, 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. zum Zeitpunkt der Einstellung die Höchstaltersgrenze des § 18a Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes noch nicht erreicht hat.“

2. § 5 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. Zeugnisse oder Bescheinigungen, durch die die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 nachgewiesen wird,
3. Zeugnisse über Tätigkeiten nach Abschluss der Schulausbildung,
4. gegebenenfalls eine Kopie des Schwerbehindertenausweises des Landesamtes für Gesundheit und Soziales oder des Gleichstellungsbescheides der Bundesagentur für Arbeit.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Zeugnisse oder Bescheinigungen, durch die die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 nachgewiesen wird,“.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf sind weiterhin vorzulegen:

1. ein amtlicher Identitätsnachweis,
2. Eheurkunde oder ein Registerausdruck aus dem Eheregister,
3. Lebenspartnerschaftsurkunde oder ein Ausdruck aus dem Lebenspartnerschaftsregister,
4. ärztliche Bescheinigung nach § 6 Absatz 3.

Bei den in den Nummern 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die elektronische Einreichung. Im Falle begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder, sofern es sich nicht um Personenstandsurkunden handelt, eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

### **Artikel 23** **Änderung der Justizwachtmeisterausbildungs- und Prüfungsordnung**

Die Justizwachtmeisterausbildungs- und Prüfungsordnung vom 7. November 2012 (GVOBl. M-V S. 505), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. September 2020 (GVOBl. M-V S. 894) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „die Geburtsurkunde“ durch die Angabe „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.

## **Artikel 24** **Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern**

Die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 764) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 44 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Eine Fiktion der Bewilligung im Sinne des § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes wird ausgeschlossen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Landesrechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erlassen.“

## **Artikel 25** **Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für Antragsverfahren nach diesem Gesetz findet § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

2. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Außerhalb der nach § 5 Absatz 2 festgesetzten Ortsdurchfahrten dürfen bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern an Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Satz 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind.“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Die oberste Landesstraßenbaubehörde ist im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach Satz 1 zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Landes- oder Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach Satz 1 keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach Satz 2 anzuzeigen.“

Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach Satz 1 sind die in Absatz 4 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.“

c) Die Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 4 bis 8.

#### **Artikel 26** **Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes**

Das Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 296), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2025 (GVOBl. M-V S. 188) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

#### **Artikel 27** **Änderung des Vergabenachprüfungsgesetzes**

Das Vergabenachprüfungsgesetz vom 28. Juni 1999 (GVOBl. M-V S. 396), das durch das Gesetz vom 10. Januar 2024 (GVOBl. M-V S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 7  
Rechtsstellung der Kammermitglieder“.

2. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die hauptamtlichen Mitglieder der Vergabekammern unterliegen nicht der Pflicht zur Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 203, 206) geändert worden ist.“

## **Artikel 28** **Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Hinsichtlich der Beteiligung bei der Aufstellung des Landesraumentwicklungsprogramms gilt § 9 des Raumordnungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Beteiligung durch elektronische Mitteilung über die Veröffentlichung des Planentwurfs, seiner Begründung, im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung des Umweltberichts sowie weiterer nach Einschätzung der obersten Landesplanungsbehörde zweckdienlicher Unterlagen im Internet erfolgt. Die elektronische Mitteilung enthält die Angabe der Internetseite, die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme. Nur wenn der Empfänger keinen Zugang für die elektronische Kommunikation eröffnet hat, erfolgt die Beteiligung schriftlich. Für die Stellungnahme der beteiligten Stellen wird entsprechend dem Umfang der Planung und den besonderen Umständen des Planungsverfahrens eine Frist festgesetzt. Die Frist soll drei Monate nicht überschreiten. Das Landesraumentwicklungsprogramm wird von der Landesregierung im Benehmen mit dem Landesplanungsbeirat festgestellt und als Rechtsverordnung erlassen.“

2. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für die Aufstellung der Regionalen Raumentwicklungspläne und ihre Änderung, Ergänzung oder Aufhebung gelten § 7 Absatz 2 Satz 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der obersten Landesplanungsbehörde der regionale Planungsverband tritt.“

## **Artikel 29** **Änderung des Landeswaldgesetzes**

Das Landeswaldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GVOBl. M-V S. 230, 279) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 7 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 7     Verfahrensvorschriften“.

b) Die Angabe zu § 26 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 26    (weggefallen)“.

2. § 7 wird durch den folgenden § 7 ersetzt:

**„§ 7  
Verfahrensvorschriften**

§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung auf

1. Genehmigungen von Kahlhieben (§ 13 Absatz 3),
2. Genehmigungen für die dauerhafte oder zeitweilige Umwandlung von Waldflächen (§ 15 Absatz 1),
3. Genehmigungen von Erstaufforstungen (§ 25 Absatz 1),
4. Genehmigungen zur Anlage und Kennzeichnung von besitzüberschreitenden Rad- und Wanderwegen im Wald (§ 28 Absatz 8),
5. Genehmigungen zum Halten und Hüten von landwirtschaftlichen Nutztieren sowie Pferden und Wildtieren im Wald (§ 29 Absatz 3) und
6. Genehmigungen zur Einschränkung des freien Betretungsrechts (§ 30 Absatz 1).“

3. Nach § 15 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Nach Ablauf von zehn Jahren ist die Waldfläche den Flächen gleichgestellt, für die eine Umwandlungserklärung nach § 15a Absatz 2 erteilt wurde.“

4. § 26 wird gestrichen.

**Artikel 30  
Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes**

Das Abfallwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 15 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 15 (weggefallen)“.

2. § 15 wird gestrichen.

3. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

### **Artikel 31** **Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes**

Das Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 41 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 41 Verfahrensvorschriften“.

2. § 14 Absatz 8 wird gestrichen.

3. In § 16 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.

4. § 20 Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Einer Ausnahme nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn es sich um Biotope oder Geotope handelt, die nach dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans entstanden sind, und eine nach dem Bebauungsplan zulässige Nutzung verwirklicht werden soll.“

5. In § 30 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „schriftliche“ gestrichen.

6. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 41  
Verfahrensvorschriften“.

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet auf Entscheidungen nach naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften gemäß § 1 Absatz 1 keine Anwendung.“

### **Artikel 32** **Änderung des Landesjagdgesetzes**

Das Landesjagdgesetz vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 36 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 36 Aufgaben der Jagdbehörden, Gefahrenabwehr, Verfahrensvorschriften“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 4 Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wird in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Flächenzusammenhang zu einzelnen Flächen durch Eigenjagdbezirke unterbrochen, bleiben diese Grundflächen weiterhin Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar umfassen. § 8 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass jeder Teil die Mindestgröße von 150 Hektar hat.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

3. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 36  
Aufgaben der Jagdbehörden, Gefahrenabwehr, Verfahrensvorschriften“.

b) Nach § 36 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 42a Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet auf Entscheidungen nach dem Bundesjagdgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften keine Anwendung.“

### **Artikel 33**

#### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 544), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVOBl. M-V S. 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

**Artikel 34**  
**Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GVOBl. M-V S. 682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Genehmigungen nach Absatz 2 und 3 findet § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

**Artikel 35**  
**Änderung des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes**

Das Landeswasser- und Küstenschutzgesetz vom 24. März 2026 (GVOBl. M-V S. 230) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 47 Absatz 4 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Auf Ausnahmen zu Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 5 und 8 findet § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

2. Nach § 51 Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

3. Nach § 52 Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Auf Ausnahmen zu Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 3 findet § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

4. Nach § 54 Absatz 4 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

5. Nach § 86 Absatz 3 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

6. Nach § 87 Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

**Artikel 36**  
**Änderung des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes**

Das Schiffsabfallentsorgungsgesetz vom 12. August 2022 (GVOBl. M-V S. 466) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 7 wird gestrichen.
2. Anlage 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe J wird vor der Angabe „schädlich“ die Angabe „nicht“ eingefügt.
  - b) In Buchstabe K wird die Angabe „nicht-“ gestrichen.
3. Anlage 3 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe J wird vor der Angabe „schädlich“ die Angabe „nicht“ eingefügt.
  - b) In Buchstabe K wird die Angabe „nicht-“ gestrichen.

**Artikel 37**  
**Änderung des Landesbienengesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Landesbienengesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 24. April 2001 (GVOBl. M-V S. 95), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. August 2006 (GVOBl. M-V S. 634, 636) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Angabe „Das für die Bienenzucht zuständige Ministerium“ durch die Angabe „Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „Halbmesser“ durch die Angabe „Radius“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Das für Bienenzucht zuständige Ministerium“ durch die Angabe „Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

**Artikel 38**  
**Änderung des Landesfischereigesetzes**

Das Landesfischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2025 (GVOBl. M-V S. 10) wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Schonbezirke sind von der oberen Fischereibehörde zu kennzeichnen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Gewässer und der Grundstücke in Ufernähe sind verpflichtet, die Kennzeichnung ohne Entschädigung zu dulden. Die Kennzeichnung kann in geeigneter Weise auch digital erfolgen. Die oberste Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung die Art und Weise der Kennzeichnung näher bestimmen.“

**Artikel 39**  
**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Forst**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Forst vom 8. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 791), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „eine Geburtsurkunde“ durch die Angabe „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. eine Erklärung über etwaige Vorstrafen und schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren und“.

2. In § 22 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „auf Antrag“ gestrichen.

**Artikel 40**  
**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltungsdienst**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltungsdienst vom 27. November 1996 (GVOBl. M-V S. 649), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461, 464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „die Geburtsurkunde“ durch die Angabe „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.

**Artikel 41**  
**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltung**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltung vom 15. November 2017 (GVOBl. M-V S. 305), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Juni 2023 (GVOBl. M-V S. 687) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Angabe „eine Geburtsurkunde“ durch die Angabe „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. eine Erklärung über etwaige Vorstrafen und schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren und“.

**Artikel 42**  
**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
höherer landwirtschaftlicher Dienst**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer landwirtschaftlicher Dienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1998 (GVOBl. M-V S. 165), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461, 463) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „die Geburtsurkunde“ durch die Angabe „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.

**Artikel 43**  
**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst  
Landwirtschaft**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst Landwirtschaft vom 22. Dezember 1998 (GVOBl. M-V 1999 S. 140), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461, 464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird die Angabe „Geburtsurkunde“ durch die Angabe „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. In Nummer 5 wird die Angabe „Führungszeugnis und“ gestrichen.

**Artikel 44**  
**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung amtierärztlicher Dienst**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung amtierärztlicher Dienst vom 2. Juni 2016 (GVOBl. M-V S. 491) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 durch die folgende Angabe ersetzt:  
„§ 10 Ausbildungsnachweise“.
2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „für das Veterinärwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.
    - bb) Die Nummern 4 bis 6 werden zu den Nummern 2 bis 4.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „die Geburtsurkunde“ durch die Angabe „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „für das Veterinärwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „für das Veterinärwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „für das Veterinärwesen zuständige Ministerium“ und die Angabe „Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Angabe „sowie die Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

6. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. Das für Veterinärwesen zuständige Ministerium: sechs Monate und zwei Wochen,“.

b) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern: zwei Wochen,“.

c) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden zu den Nummern 6 und 7.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 10  
Ausbildungsnachweise“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Befähigungsbericht“ durch die Angabe „Ausbildungsnachweis“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Diese beinhalten die ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen nach § 8 Satz 2.“

cc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Befähigungsberichtes“ durch die Angabe „Ausbildungsnachweises“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Befähigungsbericht“ durch die Angabe „Ausbildungsnachweis“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „Befähigungsberichte“ durch die Angabe „Ausbildungsnachweise“ ersetzt.

8. § 13 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern:

1. der leitenden Veterinärbeamtin oder dem leitenden Veterinärbeamten des Landes als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. vier Beamtinnen oder Beamten des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung des Gesundheits- und sozialen Dienstes im Bereich des amtstierärztlichen Dienstes, die im Geschäftsbereich des für das Veterinärwesen zuständigen Ministeriums oder in den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte tätig sind, und
3. einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt.

Anstelle von Beamtinnen und Beamten können auch im Falle von Nummer 2 Angestellte mit einer erworbenen Befähigung für den amtstierärztlichen Dienst im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste oder im Falle von Nummer 3 als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt werden.“

9. In § 25 Absatz 1 wird die Angabe „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Ausbildungsabschnitt 1 wird die Angabe „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium“ und die Angabe „7 Monate“ durch die Angabe „6 Monate und 2 Wochen“ ersetzt.
  - b) Nach dem Ausbildungsabschnitt 4 wird der folgende Ausbildungsabschnitt 5 eingefügt:

„Ausbildungsabschnitt 5:  
Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Dauer: 2 Wochen

Ausbildungsinhalte:

    - Vertiefung der Kenntnisse, insbesondere im Zusammenhang mit Entschädigungsverfahren im Tierseuchenfall, sowie Maßnahmen zur Förderung der Gesundheitserhaltung der Tierbestände im Land“.
  - c) Der Ausbildungsabschnitt 5 wird zu Ausbildungsabschnitt 6.
11. Die Anlage 2 wird durch die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 2 ersetzt.

#### **Artikel 45** **Änderung der Veterinärverwaltungs-kostenverordnung**

Die Veterinärverwaltungs-kostenverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2009 S. 2, 299), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Februar 2023 (GVOBl. M-V S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

- „8. für Untersuchungen von Planproben (bei Planproben nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan [nachfolgend NRKP genannt] beschränkt auf Planproben, die an landwirtschaftlichen Nutztieren in Erzeugerbetrieben entnommen werden), Vergleichsproben und Beschwerdeproben an Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen sowie im Nichtbeanstandungsfall Verdachtsproben,“.

**Artikel 46**  
**Änderung der Pflanzenschutzgeräte-Durchführungsverordnung**

Die Pflanzenschutzgeräte-Durchführungsverordnung vom 23. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 671), die durch Artikel 17 Absatz 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 47**  
**Änderung der Kurwaldverordnung Graal-Müritz**

Die Kurwaldverordnung Graal-Müritz vom 10. Dezember 2020 (GVOBl. M-V 2021 S. 39), die durch die Verordnung vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 810) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 10 wird gestrichen.

**Artikel 48**  
**Änderung der Heilwaldverordnung Quetziner Tannen**

Die Heilwaldverordnung Quetziner Tannen vom 18. April 2020 (GVOBl. M-V S. 277), die durch die Verordnung vom 14. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 811) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 10 wird gestrichen.

**Artikel 49**  
**Änderung der Erholungswaldverordnung Wittenburger Schäferbruch**

Die Erholungswaldverordnung Wittenburger Schäferbruch vom 5. Oktober 2021 (GVOBl. M-V S. 1450) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird gestrichen.

**Artikel 50**  
**Änderung der Heilwaldverordnung Klink**

Die Heilwaldverordnung Klink vom 8. März 2021 (GVOBl. M-V S. 226, 266) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird gestrichen.

**Artikel 51**  
**Änderung der Kurwaldverordnung Krakow am See**

Die Kurwaldverordnung Krakow am See vom 2. April 2022 (GVOBl. M-V S. 255) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird gestrichen.

**Artikel 52**  
**Änderung der Bienenbelegstellenverordnung**

Die Bienenbelegstellenverordnung vom 26. Februar 2023 (GVOBl. M-V S. 530) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird gestrichen.

**Artikel 53**  
**Änderung der Heilwaldverordnung Nesselberg**

Die Heilwaldverordnung Nesselberg vom 28. März 2024 (GVOBl. M-V S. 116) wird wie folgt geändert:

§ 11 wird gestrichen.

**Artikel 54**  
**Änderung der Verordnung über den „Kur- und Heilwald Ostseebad Heringsdorf“**

Die Verordnung über den „Kur- und Heilwald Ostseebad Heringsdorf“ vom 13. September 2017 (GVOBl. M-V S. 249), die durch die Verordnung vom 8. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 940) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 11 wird gestrichen.

**Artikel 55**  
**Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 138 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 138 Begriffs- und Verfahrensbestimmungen“.

2. § 13 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zur Begleitung des Übergangs werden der Grundschule die Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation des Kindergartens oder der Kindertagespflegeperson zur Verfügung gestellt, sofern die Erziehungsberechtigten schriftlich oder elektronisch eingewilligt haben.“

3. § 44 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Schülerin nur dann am Unterricht teilnehmen, wenn sie sich zusätzlich zum Antrag schriftlich oder elektronisch dazu bereit erklärt hat.“

- b) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Antrag nach Satz 1 gilt als genehmigt, wenn über den Antrag innerhalb von vier Wochen nicht entschieden wurde (Genehmigungsfiktion).“

4. § 62 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Erziehungsberechtigten erhalten eine differenzierte ausformulierte Einschätzung über den Leistungsstand in den Gegenstandsbereichen sowie über das Arbeits- und Sozialverhalten ihres Kindes.“

5. In § 90 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

6. § 138 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 138  
Begriffs- und Verfahrensbestimmungen“.

- b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz und nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen gilt abweichend von § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes die Genehmigungsfiktion nur, wenn eine Vorschrift dieses Gesetzes oder eine solche nach einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung eine Genehmigungsfiktion ausdrücklich regelt. Satz 1 gilt entsprechend für die Vollständigkeitsfiktion nach § 42b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Soweit § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes die Ersetzung der Schriftform durch ein elektronisches Dokument zulässt, gilt dies nur, wo dies in diesem Gesetz oder in nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen ausdrücklich angeordnet ist.“

**Artikel 56**  
**Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 537), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Juli 2025 (GVOBl. M-V S. 391) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 42b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

b) Nach Absatz 3 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 42b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

b) Nach Absatz 3 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

**Artikel 57**  
**Änderung der Lehrervorbereitungsdienstverordnung**

Die Lehrervorbereitungsdienstverordnung vom 22. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 375, 543), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 501) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Wurde das Zeugnis gemäß Absatz 2 Nummer 7 von dem Lehrerprüfungsamt in Mecklenburg-Vorpommern ausgestellt, reicht die Vorlage einer Kopie.“

2. § 16 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Referendarin oder der Referendar beantragt beim Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung. In dem Antrag ist das ausgebildete Lehramt anzugeben sowie die Seminarschule und der Name der zuständigen Studienleiterin oder des zuständigen Studienleiters sowie der betreuenden Mentorinnen und Mentoren zu benennen. Dem Antrag ist eine Kopie des Zeugnisses über das Bestehen der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erforderlichen Prüfung sowie der Nachweis über die Ausbildung an der Schule gemäß § 9 Absatz 5 beizufügen. Im Falle begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder, sofern es sich nicht um Personenstandsurkunden handelt, eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

#### **Artikel 58 Änderung der Lehramtsprüfungsverordnung**

Die Lehramtsprüfungsverordnung vom 22. September 2025 (GVOBl. M-V S. 544) wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronisch gestellte“ eingefügt.

#### **Artikel 59 Änderung der Schulpflichtverordnung**

Die Schulpflichtverordnung vom 27. Juli 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 178), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Februar 2022 (Mittl.bl. BM M-V S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

#### **Artikel 60 Änderung der Lehrerausbildungskapazitätsverordnung**

Die Lehrerausbildungskapazitätsverordnung vom 20. Februar 2014 (GVOBl. M-V S. 61), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. November 2019 (GVOBl. M-V S. 670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.

### **Artikel 61** **Änderung der Dolmetscherprüfungsverordnung**

Die Dolmetscherprüfungsverordnung vom 26. Februar 2007 (GVOBl. M-V S. 83) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach der Angabe „schriftlich“ wird die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „ausführlicher handgeschriebener (nicht tabellarischer)“ gestrichen.
    - cc) Nummer 7 wird gestrichen.
    - dd) Nummer 8 wird zu Nummer 7.
  - b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Soweit die in Absatz 1 Nummer 2 bis 6 genannten Unterlagen in anderer als in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden, werden sie nur anerkannt, wenn sie in amtlich beglaubigter Abschrift oder in amtlich beglaubigter Fotokopie des Originals sowie zusätzlich in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.“

### **Artikel 62** **Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen**

Die Fachschulverordnung Sozialwesen vom 1. Februar 2024 (Mittl.bl. BM M-V S. 94) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „schriftlicher“ die Angabe „oder elektronischer“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „amtlich beglaubigter“ durch die Angabe „von“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„In begründeten Verdachtsfällen kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 eine Vorlage der Originale oder einer beglaubigten Kopie verlangt werden.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 10 Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
4. § 12 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
5. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
6. § 33 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird die Angabe „beglaubigte“ gestrichen.
  - b) In Nummer 3 wird jeweils die Angabe „beglaubigte“ gestrichen.
  - c) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„In begründeten Verdachtsfällen kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 und 3 eine Vorlage der Originale oder einer beglaubigten Kopie verlangt werden.“

**Artikel 63**  
**Änderung der Sozialassistenten-Höhere Berufsfachschulverordnung**

Die Sozialassistenten-Höhere Berufsfachschulverordnung vom 1. Februar 2024 (Mittl.bl. BM M-V S. 21, 79) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „in schriftlicher Form“ durch die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „amtlich beglaubigter“ durch die Angabe „von“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„In begründeten Verdachtsfällen kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 eine Vorlage der Originale oder einer beglaubigten Kopie verlangt werden.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 18 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 27 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.
5. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „beglaubigte“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 3 wird jeweils die Angabe „beglaubigte“ gestrichen.
    - cc) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„In begründeten Verdachtsfällen kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 und 3 eine Vorlage der Originale oder einer beglaubigten Kopie verlangt werden.“
  - c) In Absatz 6 Satz 3 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
  - d) In Absatz 7 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.

**Artikel 64**  
**Änderung der Erzieherinnen und Erzieher**  
**für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung**

Die Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung vom 27. Juni 2017 (Mittl.bl. BM M-V S. 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juli 2023 (Mittl.bl. BM M-V S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „amtlich beglaubigter“ durch die Angabe „von“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„In begründeten Verdachtsfällen kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 eine Vorlage der Originale oder einer beglaubigten Kopie verlangt werden.“

b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

3. In § 26 Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.

#### **Artikel 65**

#### **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschule Hauswirtschaft**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschule Hauswirtschaft vom 8. September 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 931) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „amtlich beglaubigter“ durch die Angabe „von“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.

cc) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„In begründeten Verdachtsfällen kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 eine Vorlage der Originale oder einer beglaubigten Kopie verlangt werden.“

b) In Absatz 4 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.

3. In § 10 Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

4. In § 21 Absatz 1 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.

**Artikel 66**  
**Änderung der Seeschiffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung**

Die Seeschiffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 6. Mai 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 498), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. April 2022 (Mittl.bl. BM M-V S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Antrag auf Zulassung ist grundsätzlich drei Monate vor Beginn des jeweiligen Bildungsganges bei der Ausbildungsstätte einzureichen, der der gewünschte Bildungsgang gemäß § 1 zugeordnet ist. Dem Antrag sind die nach § 4 geforderten Zeugnisse und Nachweise in Kopien beizufügen sowie eine Erklärung darüber, dass keine Ablehnungsgründe nach § 4 Absatz 3 vorliegen. In begründeten Verdachtsfällen kann eine Vorlage der Originale oder einer beglaubigten Kopie verlangt werden.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. ein amtlicher Identitätsnachweis,“.

bb) In Nummer 3 wird jeweils die Angabe „beglaubigte“ gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

c) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.

**Artikel 67**  
**Änderung der Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung**

Die Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung vom 20. April 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 300, 412), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. April 2024 (Mittl.bl. BM M-V S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „amtlich beglaubigter“ durch die Angabe „von“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„In begründeten Verdachtsfällen kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 eine Vorlage der Originale oder einer beglaubigten Kopie verlangt werden.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „beglaubigten“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 5 Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

3. In § 15 Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

4. In § 19 Absatz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

5. In § 26 Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.

6. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „beglaubigte“ gestrichen.

cc) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„In begründeten Verdachtsfällen kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 eine Vorlage der Originale oder einer beglaubigten Kopie verlangt werden.“

- c) In Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.

### **Artikel 68** **Änderung der Fachoberschulverordnung**

Die Fachoberschulverordnung vom 26. September 2001 (GVOBl. M-V S. 412), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. November 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 1057) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 16 Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 21 Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
5. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „mit Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „beglaubigte“ gestrichen.
    - cc) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„In begründeten Verdachtsfällen kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 eine Vorlage der Originale oder einer beglaubigten Kopie verlangt werden.“
  - c) In Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

6. In § 45 Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.

**Artikel 69**  
**Änderung der Höheren Berufsfachschulverordnung**

Die Höhere Berufsfachschulverordnung vom 21. Dezember 2000 (GVOBl. M-V 2001 S. 115), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 545; 2006 S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „ist“ die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „beglaubigte“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.

cc) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder, sofern es sich nicht um Personenstandsurkunden handelt, eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

2. In § 8 Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

3. In § 16 Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

4. In § 21 Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

6. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „mit Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien“ durch die Angabe „Kopien“ ersetzt.

cc) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„In begründeten Verdachtsfällen kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 eine Vorlage der Originale oder einer beglaubigten Kopie verlangt werden.“

c) In Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

7. In § 46 Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.

#### **Artikel 70 Änderung der Prüfungsordnung Berufliche Schulen**

Die Prüfungsordnung Berufliche Schulen vom 5. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 472) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 14 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „mit Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist,“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien“ durch die Angabe „Kopien“ ersetzt.

cc) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„In begründeten Verdachtsfällen kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 eine Vorlage der Originale oder einer beglaubigten Kopie verlangt werden.“

c) In Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

4. In § 27 Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.

#### **Artikel 71 Änderung der Höheren Berufsfachschulordnung**

Die Höhere Berufsfachschulordnung vom 5. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 512), die durch die Verordnung vom 20. April 2006 (GVOBl. M-V S. 413) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird gestrichen.

b) Die Nummern 4 und 5 werden zu den Nummern 3 und 4.

2. In § 17 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

3. In § 18 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

#### **Artikel 72 Änderung der Abiturprüfungsverordnung**

Die Abiturprüfungsverordnung vom 19. Februar 2019 (GVOBl. M-V S. 82), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. August 2025 (Mittl.bl. BM M-V S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 77 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 15. Januar des laufenden Schuljahres schriftlich oder elektronisch an die zuständige Schulbehörde zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kopie des gültigen Ausweises, sofern diese nicht vorliegen, kann ersatzweise die behördliche Meldebescheinigung vorgelegt werden,
2. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs lückenlos aufweist,

3. Kopie des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft, ersatzweise kann die Bescheinigung über den absolvierten Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gemäß § 43 des Aufenthaltsgesetzes vorgelegt werden,
4. gegebenenfalls Kopien des Nachweises über eine erworbene berufliche Qualifikation,
5. eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer,
6. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberinnen oder Bewerber in den einzelnen Prüfungsfächern vorbereitet haben. Dabei sind die benutzten Lehrbücher anzugeben. Für das Prüfungsfach Deutsch und die Fremdsprachen sind mehrere Ganzschriften zu benennen, die ganz oder teilweise durchgearbeitet wurden. In den alten Sprachen sind Angaben über die gelesenen Abschnitte erforderlich. Ferner müssen die Bewerberinnen oder Bewerber eine Erklärung abgeben, dass sie in Physik und Chemie die gebräuchlichsten Messinstrumente kennengelernt, die grundlegenden Versuche gesehen und einfache Übungen durchgeführt haben und
7. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und wo schon einmal die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ganz oder teilweise abgelegt wurde und ob bereits eine Meldung zur gleichen Abiturprüfung an anderer Stelle erfolgt ist.

Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

### **Artikel 73 Änderung des Denkmalschutzgesetzes**

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 29 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 30 Ausschluss von Fiktionswirkungen“.

2. Nach § 29 wird der folgende § 30 eingefügt:

#### **„§ 30 Ausschluss von Fiktionswirkungen**

Für dieses Gesetz findet § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

**Artikel 74**  
**Änderung des Gesundheitsfachberufelandesausführungsgesetzes**

Das Gesundheitsfachberufelandesausführungsgesetz vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 614) wird wie folgt geändert:

Nach § 8 werden die folgenden §§ 9 und 10 eingefügt:

**„§ 9**  
**Verordnungsermächtigungen zum Pflegefachassistenzgesetz und zur**  
**Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung**

(1) Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung

1. gemäß § 5 Absatz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes unter Beachtung der Vorgaben der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Schulen zu erlassen,
2. gemäß § 8 Absatz 3 des Pflegefachassistenzgesetzes das Nähere zu den Mindestanforderungen an die Pflegeschulen und darüber hinausgehende Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Qualifikation der Lehrkräfte, der Räumlichkeiten sowie des Verhältnisses der Zahl von qualifizierten Lehrkräften zu Ausbildungsplätzen, zu regeln.

(2) Das für Bildung zuständige Ministerium hat im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung das Nähere zu der Bildung der Noten zu regeln.

(3) Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. gemäß § 6 Absatz 4 des Pflegefachassistenzgesetzes eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der auszubildenden Person und dem Träger der praktischen Ausbildung einzurichten; es kann die Führung der Geschäfte der Ombudsstelle, das Verfahren und die Verfahrensgebühren, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Ombudsstelle sowie die ihnen zu gewährende Erstattung von Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand regeln,
2. gemäß § 46 Absatz 3 des Pflegefachassistenzgesetzes Erhebungen über Sachverhalte des Pflege- und Ausbildungswesens anzuordnen, die über die in Absatz 1 der Vorschrift genannten Merkmale hinausgehen; hierzu zählen insbesondere ergänzende Merkmale zu den Bildungseinrichtungen, zur Anzahl und Qualifikation der Lehrkräfte, zur schulischen und beruflichen Vorbildung der Auszubildenden sowie weitere Merkmale wie genehmigte und belegte Ausbildungsplätze,
3. das Nähere zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation sowie der berufspädagogischen Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich nach § 6 Absatz 2 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, insbesondere den Inhalt der berufspädagogischen Zusatzqualifikation und Fortbildung einschließlich der Art des Nachweises gegenüber der zuständigen Behörde, zu regeln, wobei bei der Konzeption der Zusatzqualifikation und Fortbildung die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Ausbildung, die Entwicklung eines professionellen beruflichen Selbstverständnisses in der Praxisanleitung, die Ermöglichung individuellen Lernens, die Planung, Durchführung und Auswertung des Anleitungsprozesses, die Beurteilung und Bewertung des Ausbildungsgeschehens und der Auszubildenden sowie die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der praktischen Anleitung zu berücksichtigen sind.

- (4) Das für Gesundheit zuständige Ministerium hat durch Rechtsverordnung
1. gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes die Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach den Absätzen 1 und 2 der Vorschrift einschließlich des Verhältnisses von Auszubildenden zu Pflegefachkräften und Pflegefachassistentenkräften zu regeln; es hat die Art der Einrichtungen, die Mindestanforderungen zur fachlichen und personellen Besetzung, die berufsfeldspezifischen Anforderungen, den für die praktische Ausbildung notwendigen pflegerischen Anteil sowie die Voraussetzungen für die Unter-  
sagung der Durchführung der Ausbildung bei Rechtsverstößen einer Einrichtung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes zu regeln,
  2. gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Pflegefachassistenzgesetzes das Nähere zur Ausgestaltung des Kompetenzfeststellungsverfahrens bei der Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrungen zu regeln,
  3. gemäß § 37 des Pflegefachassistenzgesetzes die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde zu bestimmen,
  4. gemäß § 52 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes das Nähere zu der Überleitung einer vor Außerkrafttreten der landesrechtlichen Vorschriften nach den landesrechtlichen Vorschriften begonnenen Ausbildung in die neue Pflegefachassistentenausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz zu regeln,
  5. gemäß § 3 Absatz 4 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung das Nähere zur Berücksichtigung von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts zu regeln,
  6. gemäß § 6 Absatz 5 Satz 4 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung das Nähere zur Berücksichtigung von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, bei der Konzeption der berufspädagogischen Zusatzqualifikation und der kontinuierlichen, insbesondere berufspädagogischen Fortbildung zu regeln,
  7. gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung das Nähere zu den Kooperationsverträgen zu regeln, insbesondere zu Inhalten, die für eine enge Zusammenarbeit der Pflegeschule und dem Träger der praktischen Ausbildung sowie weiteren Einrichtungen im Kooperationsvertrag geregelt werden sollen.

#### **§ 10**

##### **Letztmaliger Beginn einer Ausbildung nach der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung**

Eine Ausbildung nach der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 2004 (GVObI. M-V S. 403), die zuletzt durch Verordnung vom 1. März 2021 (GVObI. M-V S. 206) geändert worden ist, kann letztmalig zum 1. September 2027 begonnen werden.“

#### **Artikel 75**

##### **Änderung des Landeskrankenhausgesetzes**

Das Landeskrankenhausgesetz vom 8. Oktober 2025 (GVObI. M-V S. 570) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Für Anträge nach diesem Gesetz und nach den Verordnungen auf Basis dieses Gesetzes findet § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Als Mitglieder der Planungsbeteiligtenrunde benennen die unmittelbar Beteiligten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 als ihre Vertretungen jeweils bis zu vier Personen und bis zu vier Abwesenheitsvertretungen und die unmittelbar Beteiligten nach Absatz 1 Nummer 3 bis zu zwei Personen und bis zu zwei Abwesenheitsvertretungen.“

b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt der Planungsbeteiligtenrunde eine Geschäftsordnung. Über diese Geschäftsordnung ist ein Einvernehmen mit den unmittelbar Beteiligten nach Absatz 1 anzustreben.“

#### **Artikel 76 Änderung des Seniorenmitwirkungsgesetzes**

Das Seniorenmitwirkungsgesetz vom 26. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 422), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2024 (GVOBl. M-V S. 87, 96) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 11 (weggefallen)“.

2. § 11 wird gestrichen.

#### **Artikel 77 Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes**

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 287), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 781, 791) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ehrenamtlich in den Aufgabenbereichen der §§ 2 bis 5 tätigen Personen ab 16 Jahren ist für die pädagogische Leitung oder Begleitung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der internationalen Jugendarbeit sowie der Kinder- und Jugendberufshilfe mit einer Dauer von mehr als zwei Tagen auf Antrag bezahlte Freistellung bis zu fünf Werktagen pro Kalenderjahr zu gewähren. Die Freistellung nach Satz 1 ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar. Der Anspruch auf Freistellung besteht nicht, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. Gleiches gilt, wenn Tarifvereinbarungen oder öffentliches Dienstrecht eigene Regelungen hierzu treffen.“

2. Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Weitergehende betriebliche oder vertragliche Regelungen bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Das für Jugend zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über die

1. Voraussetzungen und das Verfahren der Freistellung nach Absatz 1,
2. der Höhe der zu diesem Zweck bereitzustellenden Landesmittel und
3. Voraussetzungen, das Verfahren und den Umfang der Arbeitsentgelterstattung zu regeln.“

### **Artikel 78 Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes**

Das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 366), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 781, 790) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer das Studium der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik oder der Kindheitspädagogik mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts“ oder „Diplom“ an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen hat, sofern die Voraussetzungen nach den §§ 3 oder 4 erfüllt sind. § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

### **Artikel 79 Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes**

Das Betreuungsrechtsausführungsgesetz vom 30. Dezember 1991 (GVOBl. M-V 1992 S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 587) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

#### **„§ 3 Anerkennung von Betreuungsvereinen**

Betreuungsvereine können unter den Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannt werden, wenn

1. sie ihren Sitz und ihren überwiegenden Tätigkeitsbereich in Mecklenburg-Vorpommern haben und Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern betreuen,
2. sie den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügen,
3. sie den Nachweis erbringen, dass ihre Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Anerkennung rechtfertigt,

4. die Leitung der Betreuungsarbeit einer oder mehreren nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeigneten Fachkräften übertragen ist, die nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen stehen, in denen Personen, für die ein Mitarbeiter des Vereins als Betreuer bestellt ist, untergebracht sind oder wohnen.

§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

2. § 6 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für die Erteilung einer Anerkennung nach § 5 Absatz 2 und 3 sowie § 8 der Betreuerregistrierungsverordnung ist das für Justiz zuständige Ministerium zuständig. § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

### **Artikel 80 Änderung des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes**

Das Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 688), das durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.
2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Jeder Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege übermittelt dem Landesamt für Gesundheit und Soziales auf der Grundlage der von dort zur Verfügung gestellten Unterlagen einen Bericht über den Einsatz der an ihn geleisteten Finanzhilfe nach § 6.“

- b) Die Sätze 7 und 8 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Jeder Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege leitet den Bericht nach Satz 1 nachrichtlich auch dem Landtag zu. Die Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zum Verwendungsnachweis finden keine Anwendung.“

3. § 11 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt berichtet gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales über den Einsatz der gewährten Zuweisung nach § 10 Absatz 1 Satz 1. Dieser Bericht beziffert die zur Durchführung von Aufgaben nach § 8 Absatz 2 und 3 eingesetzten eigenen Finanzmittel des Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Der Bericht nach Satz 1 enthält darüber hinaus die Benennung der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die soziale Beratung und die Gesundheitsberatung durchführenden Träger, an die der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Landeszuweisung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 weitergeleitet hat, Darlegungen zur Sicherstellung der vereinbarungsgemäßen Verwendung der Landesmittel durch die soziale Beratung oder Gesundheitsberatung durchführenden Träger bei der Weiterleitung der Landes- und der Kreismittel, eine Erklärung zur Einhaltung der in der Zuweisungsvereinbarung nach § 10 Absatz 1 vereinbarten Standards und Ausführungen zu den Planungs- und Angebotsstrukturen nach § 10 Absatz 3. Näheres zur Konkretisierung der in den Sätzen 2 und 3 genannten Inhalte sowie zur Ausgestaltung des Berichts nach Satz 1 ist in der Zuweisungsvereinbarung nach § 10 Absatz 1 zu regeln. Die Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zum Verwendungsnachweis finden keine Anwendung. Soweit der Bericht Informationen über natürliche Personen enthält, dürfen diese ausschließlich in anonymisierter Form übermittelt werden. Die Anonymisierung muss in einer Weise vorgenommen worden sein, dass die betroffenen Personen nicht oder nicht mehr identifiziert werden können.“

#### **Artikel 81**

##### **Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen**

Das Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 564), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 559, 563) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für dieses Gesetz findet § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

#### **Artikel 82**

##### **Änderung des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Februar 2015 (GVOBl. M-V S. 50), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 188) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 19 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) § 42a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

**Artikel 83**  
**Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes**

Das Insolvenzordnungsausführungsgesetz vom 17. November 1999 (GVOBl. M-V S. 611), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 688, 692) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
2. Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

**Artikel 84**  
**Änderung der Drug-Checking-Landesverordnung**

Die Drug-Checking-Landesverordnung vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 186) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und Anforderungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Modellvorhaben zur qualitativen und quantitativen chemischen Analyse von mitgeführten, nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln (Drug-Checking-Modellvorhaben). § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

2. In § 12 wird die Angabe „und am 31. Dezember 2027 außer Kraft“ gestrichen.

**Artikel 85**  
**Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachpersonen**

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachpersonen vom 27. Juni 2025 (GVOBl. M-V S. 312) wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für diese Verordnung findet § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

**Artikel 86**  
**Änderung der Psychiatrie-Weiterbildungsverordnung**

Die Psychiatrie-Weiterbildungsverordnung vom 10. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 340), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Absatz 9 wird der folgende Absatz 10 eingefügt:

„(10) Für diese Verordnung findet § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

**Artikel 87**  
**Änderung der OP-Weiterbildungsverordnung**

Die OP-Weiterbildungsverordnung vom 9. Mai 1995 (GVOBl. M-V S. 270), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539, 548) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Absatz 8 wird der folgende Absatz 9 eingefügt:

„(9) Für diese Verordnung findet § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

**Artikel 88**  
**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung von Rettungssanitäterinnen  
und Rettungssanitätern**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 11. Februar 2025 (GVOBl. M-V S. 98, 110) wird wie folgt geändert:

Nach § 5 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für diese Verordnung findet § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

**Artikel 89**  
**Änderung der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung**

Die Kranken- und Altenpflegehelferverordnung vom 16. August 2004 (GVOBl. M-V S. 403), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. März 2021 (GVOBl. M-V S. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für diese Verordnung findet § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

**Artikel 90**  
**Änderung der Betreuungsvereineunterstützungsverordnung**

Die Betreuungsvereineunterstützungsverordnung vom 8. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 725) wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.

**Artikel 91**  
**Änderung des Pflegeberufelandesausführungsgesetzes**

Das Pflegeberufelandesausführungsgesetz vom 5. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 409), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 614, 616) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium, durch Rechtsverordnung

1. gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes unter Beachtung der Vorgaben der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen zu erlassen und
2. gemäß § 9 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes das Nähere zu den Mindestanforderungen an die Pflegeschulen und darüber hinausgehende Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Qualifikation der Lehrkräfte, der Räumlichkeiten sowie des Verhältnisses der Zahl von qualifizierten Lehrkräften zu Ausbildungsplätzen, zu regeln.“

**Artikel 92**  
**Änderung des Gesundheitsversorgungsunterstützungsgesetzes**

Das Gesundheitsversorgungsunterstützungsgesetz vom 2. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 54) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet auf Absatz 1 und 3 keine Anwendung.“

2. Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

### **Artikel 93 Änderung der Freistellungsverordnung**

Die Freistellungsverordnung vom 27. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 99) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

#### **„§ 1 Voraussetzungen und Verfahren der Freistellung**

(1) Anträge auf Freistellung sind von der ehrenamtlich tätigen Person mindestens sechs Wochen vor dem Beginn der Maßnahme, für die eine Freistellung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes erfolgen soll, bei der arbeitgebenden Stelle vorzulegen. Die beabsichtigte Teilnahme der ehrenamtlich tätigen Person ist durch den Träger der betreffenden Maßnahme auf dem Antrag nach Satz 1 zu bestätigen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Freistellung ist der antragstellenden Person spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 durch die arbeitgebende Stelle mitzuteilen.“

2. § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

#### **„§ 2 Voraussetzungen, Verfahren und Umfang der Arbeitsentgelterstattung**

(1) Bei einer genehmigten Freistellung beantragt die arbeitgebende Stelle beim Landesamt für Gesundheit und Soziales unverzüglich eine Arbeitsentgelterstattung einschließlich der Sozialleistungen der arbeitgebenden Stelle für die Dauer der Freistellung.

(2) Das voraussichtlich zu erstattende Arbeitsentgelt einschließlich der Sozialleistungen wird auf Grundlage der vertraglich, tariflich oder gesetzlich festgelegten üblichen Wochenarbeitszeit der ehrenamtlich tätigen Person durch die arbeitgebende Stelle berechnet. Sollten durch den Träger der Maßnahme nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes der ehrenamtlich tätigen Person vergütungsgleiche Leistungen gewährt werden, sind diese bei der Antragstellung anzugeben und auf die Arbeitsentgeltzahlung anzurechnen. Das nach Absatz 1 zu erstattende Arbeitsentgelt einschließlich Sozialleistungen wird in Höhe der anzurechnenden Leistungen gemindert. Das Arbeitsentgelt ist bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euro pro Tag erstattungsfähig.

(3) Die Durchführung der Maßnahme und die Teilnahme der ehrenamtlich tätigen Person sind durch den Träger gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zu bestätigen.

(4) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales entscheidet über die Arbeitsentgelterstattung und zahlt die Erstattung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes und dieser Verordnung sowie im Falle der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln in der gemäß Absatz 2 ermittelten Höhe an die arbeitgebende Stelle aus.

(5) Die Unterlagen zur Abrechnung der Arbeitsentgelterstattung sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme, auf die sich die Freistellung bezieht, beim Landesamt für Gesundheit und Soziales einzureichen.

(6) Für selbstständig tätige Personen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.“

3. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

**„§ 3  
Höhe der Landesmittel**

Die Höhe der nach § 8 Absatz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes im Rahmen des Landesjugendplanes bereitzustellenden Haushaltsmittel des Landes beträgt jährlich mindestens 255 600 Euro.“

**Artikel 94  
Außerkräfttreten**

(1) Die Pflanzenschutzanzeigenverordnung vom 1. November 1999 (GVOBl. M-V S. 604), die durch Artikel 17 Absatz 21 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 442) geändert worden ist, tritt am 1. September 2026 außer Kraft.

(2) Das Restauratorgesetz vom 9. November 1999 (GVOBl. M-V S. 582), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) geändert worden ist, tritt am 1. September 2026 außer Kraft.

**Artikel 95  
Inkräfttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am 1. September 2026 in Kraft.

(2) Artikel 17 tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

(3) Artikel 74 tritt am 2. Januar 2027 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d, f bis j, 10 bis 12 und 18 bis 24 tritt an dem Tag, an dem das Infrastruktur-Zukunftsgesetz in Kraft tritt, in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 5 bis 6, 14 bis 16 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das [Änderungsgesetz zum VwVfG – Name wird noch bekannt gegeben] in Kraft tritt, Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe e und Artikel 15 bis 16 jedoch nicht vor dem 1. Juli 2027.

(6) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c, Nummer 2 bis 4, 7 bis 9, 13 und 17 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Gesetz für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern in Kraft tritt, Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a bis b, Nummer 2 bis 4 und 13 jedoch nicht vor dem 1. Juli 2027.

(7) Artikel 3 Nummer 2, Artikel 7 Nummer 25, 28 und 30, Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe b, Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe b, Artikel 15 Nummer 1, Artikel 18, Artikel 19 Nummer 2 Buchstabe b, Artikel 24, Artikel 25 Nummer 1, Artikel 26, Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe a und 2, Artikel 31 Nummer 1 und 6, Artikel 32 Nummer 1 und 3, Artikel 33, Artikel 34, Artikel 35, Artikel 56 Artikel 73, Artikel 75 Nummer 1, Artikel 78, Artikel 79, Artikel 81, Artikel 82, Artikel 83, Artikel 84 Nummer 1, Artikel 85 bis 89 und Artikel 92 treten an dem Tag in Kraft, an dem das [Änderungsgesetz zum VwVfG – Name wird noch bekannt gegeben] in Kraft tritt, jedoch nicht vor dem 1. Juli 2027.

(8) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a, 4 und 5, Artikel 7 Nummer 3, 18, 27 und 29, Artikel 13, Artikel 14, Artikel 15 Nummer 2, Artikel 16 Nummer 2, Artikel 19 Nummer 1 und 2 Buchstabe a, Artikel 55 Nummer 1 und 6 treten an dem Tag in Kraft, an dem das Gesetz für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern in Kraft tritt, jedoch nicht vor dem 1. Juli 2027.

(9) Artikel 12 Nummer 7 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.

#### **EU-Rechtsakte:**

1. Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; L 103 vom 12.4.2013, S. 10), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/695 (ABl. L, 2025/695, 22.7.2025) geändert worden ist
2. Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/40 (ABl. L 2025/40, 22.1.2025) geändert worden ist
3. Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1; L, 2023/90192, 19.12.2023), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/3173 (ABl. L, 2024/3173, 13.12.2024) geändert worden ist
4. Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L, 2024/3110, 18.12.2024)

**Anhang zu Artikel 44 Nummer 11****Anlage 2 (zu § 10 Absatz 1)**

Dienststelle	Ort	Datum
--------------	-----	-------

**Ausbildungsnachweis für**

Vor- und Familienname	Dienstbezeichnung	Geburtsdatum
-----------------------	-------------------	--------------

Ausbildungsabschnitt
----------------------

Ausbildungszeitraum vom	bis
----------------------------	-----

Fehlzeiten während des Ausbildungsabschnitts:

Fehlen infolge Krankheit: \_\_\_\_\_ Tage

Fehlen infolge Urlaub: \_\_\_\_\_ Tage

Fehlen infolge unentschuldigtem Fernbleiben: \_\_\_\_\_ Tage

Es liegt eine Schwerbehinderung vor in Höhe von: \_\_\_\_\_ Prozent

**Leistungsnachweis**

Thema
-------

Punktzahl: Pkt.

**Besondere Bemerkungen**

Ort	Datum	Ausbilderin/Ausbilder
-----	-------	-----------------------

Der Ausbildungs- und Leistungsnachweis wurde mit mir besprochen.

Ort	Datum	Veterinärreferendarin/Veterinärreferendar
-----	-------	---

## **Begründung:**

### **A Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Anlass des Gesetzes**

Ziel des Gesetzes ist es, bürokratische Belastungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung systematisch zu reduzieren sowie Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, ohne dabei die rechtsstaatlichen Grundsätze des Verwaltungshandelns zu beeinträchtigen. Die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung, ihre Serviceorientierung sowie die Attraktivität des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Wirtschafts- und Lebensstandort sollen nachhaltig gestärkt werden.

Der bestehende Rechtsrahmen enthält in zahlreichen Fachgesetzen formelle Anforderungen, Verfahrensschritte, Genehmigungsvorbehalte und Nachweispflichten, die historisch gewachsen sind und jeweils für sich betrachtet sachlich gerechtfertigt sein mögen, in ihrer Gesamtheit jedoch zu einer erheblichen Verdichtung bürokratischer Vorgaben geführt haben. In der Praxis zeigt sich, dass diese Regelungsdichte vielfach zu langen Verfahrensdauern, hohem Verwaltungsaufwand und einer eingeschränkten Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns führt.

Dies betrifft insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, die nicht über spezialisierte Verwaltungs- oder Rechtsabteilungen verfügen, ebenso wie Bürgerinnen und Bürger, für die komplexe Verfahren und formalisierte Antragserfordernisse eine erhebliche Zugangshürde zu staatlichen Leistungen darstellen können. Zugleich bindet die Erfüllung formeller Anforderungen in der Verwaltung erhebliche personelle Ressourcen, die für inhaltliche Aufgaben, Beratung und Steuerung fehlen.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, des Fachkräftemangels in der öffentlichen Verwaltung und steigender Aufgabenlast besteht ein gesteigerter Handlungsbedarf, Verwaltungsverfahren effizienter auszugestalten und rechtliche Vorgaben auf ihre Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Bürokratieabbau ist dabei nicht als Abbau von Rechtsstaatlichkeit zu verstehen, sondern als gezielte Optimierung staatlicher Steuerung unter Wahrung von Rechtssicherheit, Transparenz und Gleichbehandlung.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes**

Zur Erreichung der gesetzten Ziele wird ein Artikelgesetz vorgelegt, das eine gebündelte Änderung zahlreicher landesrechtlicher Vorschriften vorsieht. Das Instrument des Artikelgesetzes ermöglicht es, in einem einheitlichen Regelungsvorhaben fachgesetzliche Einzelanpassungen vorzunehmen, diese aufeinander abzustimmen und strukturell kohärent weiterzuentwickeln.

Das Gesetz verfolgt insbesondere folgende übergreifende Regelungsansätze:

- Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren, insbesondere durch den Abbau entbehrlicher Verfahrensschritte, die Straffung von Beteiligungs- und Anhörungsverfahren sowie die Reduzierung von Formerfordernissen;

- Stärkung digitaler Verwaltungsverfahren, insbesondere durch die konsequente Nutzung elektronischer Kommunikation, elektronischer Bekanntmachungen und digitaler Einreichungs- und Beteiligungsformate;
- Reduzierung von Genehmigungs- und Anzeigerfordernissen sowie eine klarere Abgrenzung der Fälle, in denen Genehmigungsfiktionen ausgeschlossen sind, um Rechtsklarheit und Vollzugssicherheit zu gewährleisten;
- Rechtsbereinigung, insbesondere durch die Aufhebung obsoleter Vorschriften;
- Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen, etwa durch die Absenkung formaler Anforderungen, die Erleichterung des Zugangs zu Verwaltungsverfahren und die Reduzierung von Nachweis- und Dokumentationspflichten.

Die Änderungen betreffen eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsbereiche, darunter das allgemeine Verwaltungsverfahren, kommunalrechtliche Genehmigungs- und Anzeigerverfahren, Fachgesetze mit Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalten sowie Regelungen des Informationszugangs und der elektronischen Verwaltung. Gemeinsam ist diesen Anpassungen das Ziel, Verfahren praxistgerechter auszugestalten, Doppelstrukturen zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand auf das erforderliche Maß zu beschränken.

### **III. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht**

Das Gesetz steht mit dem Grundgesetz, der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie mit sonstigem höherrangigem Recht in Einklang. Insbesondere wahrt es das Rechtsstaatsprinzip, das Demokratieprinzip sowie die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger.

Die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen und Digitalisierungsschritte lassen den Anspruch auf rechtliches Gehör, effektiven Rechtsschutz und Transparenz staatlichen Handelns unberührt. Soweit Genehmigungsfiktionen ausgeschlossen oder Verfahrensregelungen angepasst werden, erfolgt dies zur Sicherstellung der Rechtssicherheit, der Einheitlichkeit des Verwaltungsvollzugs und der Vermeidung unbeabsichtigter Rechtsfolgen.

Bundesrechtliche Vorgaben, insbesondere solche aus dem Verwaltungsverfahren, dem Umweltrecht und dem Unionsrecht, werden beachtet. Soweit Anpassungen an geändertes oder fortentwickeltes Bundesrecht erfolgen, dienen diese der Rechtsklarheit und der Sicherstellung eines unions- und bundesrechtskonformen Vollzugs.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich aus Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit nicht dem Bund eine ausschließliche oder konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zugewiesen ist. Die Änderungen betreffen überwiegend landesrechtliche Ausführungsgesetze, Organisations- und Verfahrensregelungen sowie Bereiche der kommunalen Selbstverwaltung, für die das Land die Gesetzgebungskompetenz hat.

**V. Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz trägt zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft, sonstiger Institutionen und der Verwaltung bei. Durch vereinfachte Verfahren, verkürzte Bearbeitungszeiten und reduzierte formelle Anforderungen werden Verwaltungsabläufe effizienter gestaltet und Ressourcen geschont. Sofern Abweichungen von Erleichterungen geregelt werden, erfolgt dies in der Regel zum Schutz der Betroffenen.

Finanzielle Mehrbelastungen für den Landeshaushalt oder die kommunalen Haushalte sind nicht zu erwarten. Soweit durch die Digitalisierung von Verfahren mittelfristig Einsparpotenziale entstehen, können diese zur Stärkung der Verwaltungsleistung genutzt werden.

Insgesamt leistet das Gesetz einen Beitrag zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung, zur Verbesserung der Standortbedingungen in Mecklenburg-Vorpommern und zur Stärkung des Vertrauens in staatliches Handeln.

**B Besonderer Teil****Zu Artikel 1****Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch das Einfügen des neuen Abschnitts 1a erforderlich wird.

**Zu Nummer 4****Zu § 3a**

Der Regelungsort für die elektronische Kommunikation in den §§ 3a ff. ist bewusst gewählt. Die Regelungen gelten nicht nur für dasungsverfahren im Sinne der §§ 9 ff., sondern auch für sonstige öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit. Die §§ 3a bis 3c sind zentrale Regelungen für die öffentliche Verwaltung. Der Begriff „Beteiligte“ ist hier weit zu verstehen und geht über die Definition in § 13 Absatz 1 VwVfG hinaus. Erfasst sind zum Beispiel auch informelle Auskunftsanfragen oder die bloße Übersendung von Informationen im Vorfeld eines Verwaltungsverfahrens.

**Zu Absatz 1**

Die Neuregelung des § 3a Absatz 1 sieht vor, dass die Kommunikation zwischen Behörden und Beteiligten, egal ob juristische Personen oder natürliche Personen, (Privatpersonen), elektronisch erfolgen soll.

Die Verpflichtung der Behörden wird bereits in anderen Rechtsnormen konstituiert (§ 2 EGovG M-V). Auch Privatpersonen sollen grundsätzlich mit der Behörde elektronisch kommunizieren. Allerdings ist die Norm bewusst als Soll-Vorschrift ausgestaltet, da es Fälle geben kann, in denen die Kommunikation nur auf anderem Weg als elektronisch erfolgen kann. Dies können z. B. Härtefälle aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen oder fortgeschrittenen Alters sein.

Derzeit besteht noch keine allgemeine Verpflichtung für alle Privatpersonen, dem Staat eine digitale Adresse mitzuteilen, unter der sie erreichbar sind. Für den elektronischen Rechtsverkehr mit Behörden ist daher eine elektronische Zugangseröffnung seitens der Privatperson weiterhin erforderlich. Diese Zugangseröffnung kann sehr niederschwellig erfolgen, z. B. durch die Angabe der E-Mail-Adresse in einem Dokument. Daher ist es weiterhin möglich, dass sich Privatpersonen gegen die elektronische Kommunikation entscheiden und beispielsweise über den postalischen Weg ein Papierdokument übermitteln.

Bei fehlendem Schriftformerfordernis und sofern die Privatperson einen elektronischen Zugang eröffnet hat, soll die Behörde diesen nutzen. Auf eine elektronische Eingabe antwortet die Behörde grundsätzlich auch elektronisch. § 3a Absatz 1 VwVfG M-V enthält keine besonderen Vorgaben an die Art der elektronischen Kommunikation. Möglich ist etwa die Kommunikation per E-Mail oder über Portale der öffentlichen Verwaltung. Es soll hierdurch eine niedrigschwellige Kommunikation erleichtert werden, üblicherweise per E-Mail. Dadurch wird die Maßnahme Nummer 208 der Föderalen Modernisierungsagenda umgesetzt, soweit sie das VwVfG M-V betrifft.

Die Vorgaben von Artikel 32 DSGVO sind weiterhin zu berücksichtigen. Daher können insbesondere die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten der DSGVO dazu führen, dass die elektronische Kommunikation z. B. mittels einer unverschlüsselten E-Mail, nicht bei jedem Inhalt geeignet und ein Abweichen von der Soll-Vorschrift geboten ist. Dies gilt insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 DSGVO.

Die Möglichkeit der Beteiligten und der Behörden zur fernmündlichen Kommunikation bleibt hiervon unberührt.

### **Zu Absatz 2**

Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG M-V wird eine – in Bezug auf ein Papierdokument – vorgeschriebene Schriftform grundsätzlich durch ein (einfaches) elektronisches Dokument gewahrt. Dem elektronischen Dokument kommen die gleichen Rechtswirkungen zu wie einem die Schriftform wahrenen Papierdokument.

Aktuell kommt diese elektronische Schriftformalternative in Rechtsvorschriften in dem Begriff „elektronisch“ im Rahmen der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ zum Ausdruck (vgl. etwa in § 37 Absatz 2 Satz 2 VwVfG M-V). Aufgrund dieser Formulierung kann von dem Regelungsniveau der schriftformäquivalenten Formen elektronischer Kommunikation des aktuellen § 3a Absatz 2 und 3 VwVfG M-V „nach unten“ abgewichen werden.

Der Begriff des „elektronischen Dokuments“ in § 3a Absatz 2 entspricht dem Regelungsgehalt des Begriffs „elektronisch“ in der genannten Formulierung und lehnt sich wie dieser dabei weiterhin an den Begriff der Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) an. Das elektronische Dokument muss daher eine lesbare Erklärung beinhalten, diese auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden und sich aus dem Dokument heraus die Person des Erklärenden ergeben.

Allerdings gilt der Begriff der Lesbarkeit erweitert auch für Pläne, Zeichnungen, technische Daten und Piktogramme, da im elektronischen Rechtsverkehr mit der Verwaltung nicht nur Schriftzeichen übermittelt werden. Inhaltlich kann daher ein elektronisches Dokument neben Schriftzeichen im Sinne des § 126b BGB auch Zeichnungen, Pläne sowie Piktogramme beinhalten.

Die vergleichsweise hohen Hürden, die im bisherigen § 3a Absatz 2 und 3 VwVfG M-V für den elektronischen Schriftformersatz (insbesondere mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur) aufgestellt werden, entfallen bzw. bleiben einer ausdrücklichen Regelung im Fachrecht vorbehalten, in dem es in Einzelfall besondere Gründe für ein strengeres Form-erfordernis geben kann. § 3a Absatz 2 und § 3b (vgl. auch der aktuelle § 3a Absatz 1 und 2 Satz 2 VwVfG M-V) knüpfen einheitlich an den Begriff des elektronischen Dokuments an, an das entweder keine besonderen (§ 3a Absatz 2) oder erhöhte (§3b) Anforderungen für den elektronischen Schriftformersatz angelegt werden.

Der Begriff des elektronischen Dokuments ist dabei als Oberbegriff für elektronische Erklärungen eines Beteiligten, elektronische Verwaltungsakte einer Behörde und sonstige elektronische Dokumente von Beteiligten und Behörden zu verstehen. An den eingeführten Begriffen „elektronisch“ für einfache Dokumente und „elektronische Form“ für Dokumente mit erhöhten Formanforderungen wird aus Vereinfachungsgründen festgehalten. Auf die Einführung neuer – gegebenenfalls erklärungs- und auslegungsbedürftiger – Fachbegriffe wird verzichtet. Lediglich der Begriff der „elektronischen Form“ wird moderat modifiziert. Dieser Begriff trifft streng genommen nur auf die qualifizierte elektronische Signatur nach dem aktuellen § 3a Absatz 2 Satz 1 VwVfG M-V zu, nicht aber auf die weiteren Varianten des elektronischen Schriftformersatzes. Diese Unterscheidung wurde oft nicht nachvollzogen und führte daher zu Missverständnissen. Es ist daher nur konsequent, nunmehr sämtliche in § 3b genannten Varianten des elektronischen Schriftformersatzes unter den einheitlichen Begriff der „elektronischen Form“ zu fassen und damit zugleich zur Erleichterung des Verständnisses des elektronischen Rechtsverkehrs beizutragen.

Die Neuregelung trägt damit zu einem Gleichlauf mit den übrigen Verfahrensordnungen in Bezug auf die elektronische Kommunikation bei. Dadurch wird die Maßnahme Nummer 40 der Föderalen Modernisierungsagenda umgesetzt, soweit sie das VwVfG M-V betrifft.

Soll das elektronische Dokument nicht eine für ein Papierdokument angeordnete Schriftform ersetzen, so muss dies im (Fach-)Recht ausdrücklich angeordnet werden. In diesen Fällen ist es möglich, die Schriftform insbesondere durch die elektronische Form nach § 3b zu ersetzen, die zugleich gegenüber dem aktuellen § 3a Absatz 2 Satz 1 modifiziert wird. Der Ausschluss der Ersetzung durch ein elektronisches Dokument sollte sich dabei auf Fälle beschränken, in denen die mit der Schriftform verbundenen wichtigen Funktionen (Identifizierungs-, Echtheits-, Perpetuierungs-, Beweis-, Warn- und Abschlussfunktion) nach wie vor notwendig sind.

Die Anforderungen an die Schriftform für ein Papierdokument werden durch diese Vorschrift nicht modifiziert.

**Zu Absatz 3**

Hat die Behörde bezüglich des elektronischen Dokuments Zweifel an der Unversehrtheit der Schutzziele der Informationssicherheit Integrität oder Authentizität – der Schutz der Daten vor unautorisierten Manipulation in Bezug auf Inhalt oder Urheber –, so sollen ihr verschiedene Möglichkeiten zur Verifizierung zur Verfügung stehen, um die Echtheit des elektronischen Dokuments im weiteren Verfahren gewährleisten zu können. Satz 2 dient der Klarstellung, dass eine Frist gegenüber der Behörde erst zu laufen beginnt, wenn die nachgeforderten Nachweise bei der Behörde eingegangen sind.

Soll durch das elektronische Dokument eine Frist in Lauf gesetzt werden oder eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt werden, so erfolgt dies mit Eingang des elektronischen Dokuments bei der Behörde. Dies gilt auch dann, wenn die Behörde Unterlagen nachfordert.

Satz 2 legt fest, dass der Zeitraum vom Zugang der Nachforderung bis zum Zugang der Antwort auf diese Nachforderung gegenüber der Behörde nicht in den Lauf einer Frist gegenüber der Behörde eingerechnet wird, das heißt die Frist solange gehemmt ist.

**Zu § 3b**

Ordnet eine Rechtsvorschrift eine Schriftform an, die nicht durch ein (einfaches) elektronisches Dokument gemäß § 3a Absatz 2 ersetzt werden kann, so ist hierfür etwa eines der in § 3b genannten Verfahren der elektronischen Form einzusetzen (beispielsweise elektronische Signatur, elektronische Formulare in Verbindung mit dem elektronischen Identitätsnachweis).

**Zu Nummer 1**

Schriftformersetzend können in den Fällen des § 3b Nummer 1 von der Behörde bereitgestellte elektronische Formulare verwendet werden, sofern zuvor die Identität der antragstellenden Person verifiziert worden ist. Es erfolgt dabei eine Identitätsprüfung.

**Zu Nummer 2**

Schriftformersetzend können in den Fällen des § 3b Nummer 2 die qualifizierte elektronische Signatur der antragstellenden Person sowie das elektronische Siegel der Behörde verwendet werden. Die qualifizierte elektronische Signatur wird in Artikel 3 Nummer 12 der eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014) legal definiert und gewährleistet ein hohes Vertrauensniveau, da sie im elektronischen Rechtsverkehr der handschriftlichen Unterschrift rechtlich gleichgestellt ist. Näheres ist Abschnitt 4 der eIDAS-Verordnung zu entnehmen. Für das qualifizierte elektronische Behörden Siegel gilt Artikel 3 Nummer 27 und Abschnitt 5 der eIDAS-Verordnung.

**Zu Nummer 3**

Die Neufassung des § 3b Nummer 3 regelt die Übermittlung der Erklärung auf einem sicheren Übermittlungsweg. Die sicheren Übermittlungswege richten sich nach der Neuregelung des § 3c. Technisch muss der antragstellenden Person vor der Abgabe ihrer Erklärung die Möglichkeit eingeräumt werden diese auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen zu können. Im weiteren elektronischen Verfahren dient das Ausstellen der Kopie der Erklärung der besseren Überprüfbarkeit. Hierbei handelt es sich um eine reine Ordnungsvorschrift.

**Zu § 3c**

Die Neuregelung des § 3c legt in Absatz 1 Standards für die sicheren Übermittlungswege fest und enthält in Absatz 2 eine Rechtsverordnungsermächtigung zur Bestimmung der sicheren Übermittlungswege.

**Zu Absatz 1 Nummer 1**

Grundsätzlich legt § 3c Absatz 1 Nummer 1 für einzusetzende Protokollstandards fest, dass diese den Stand der Technik einhalten müssen. Das umfasst auch vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik beschriebene sicherheitstechnische Anforderungen.

**Zu Absatz 1 Nummer 2**

In einem strengen Identitätsprüfungsverfahren muss die Identität der antragstellenden Person (Name und Anschrift) verifiziert und formal festgestellt worden sein.

**Zu Absatz 1 Nummer 3**

Die Authentisierung soll etwa mittels eines elektronischen Identitätsnachweises, wie dem Personalausweis (§ 18 des Personalausweisgesetzes), einer eID-Karte (§ 12 des eID-Karte-Gesetzes) oder einem elektronischen Aufenthaltstitel (§ 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes) erfolgen.

**Zu Absatz 2**

Die Neuregelung des § 3c Absatz 2 ermächtigt zum Erlass einer Rechtsverordnung, die sichere Übermittlungswege gemäß § 3c Absatz 1 festlegt. Diese müssen zwingend die in § 3c Absatz 1 enthaltenen Standards gewährleisten. Außerdem können in der Rechtsverordnung die zulässigen Identifizierungsmittel im Sinne von § 3b Nummer 1 sowie § 3c Absatz 1 Nummer 2 festgelegt werden. Die Rechtsverordnung kann durch das zuständige Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Digitales erlassen werden, um im Fall bestimmter technischer Entwicklungen zeitnah Anpassungen vornehmen zu können.

**Zu Nummer 5**

Die Vorschrift eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, von besonderen Verfahrens- und Formvorschriften abzuweichen, wenn deren Einhaltung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Sie dient damit der Flexibilisierung des Verwaltungshandelns.

Starre Verfahrens- und Formvorgaben, insbesondere in einfach gelagerten oder geringfügigen Fällen können zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen. Die Möglichkeit zur Abweichung erlaubt es der Behörde, das Verfahren auf das erforderliche Maß zu beschränken und unnötige bürokratische Belastungen zu vermeiden.

Voraussetzung ist, dass die Einhaltung der jeweiligen Vorschriften im konkreten Einzelfall nicht geboten ist. Die Entscheidung der Behörde ist am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten und bedarf einer sachgerechten Ermessensausübung. Die Wertgrenze von 1000 Euro dient dabei als praktikabler Anhaltspunkt, ohne eine starre Grenze darzustellen. In solchen Fällen ist regelmäßig von einer geringeren Eingriffsintensität und geringeren wirtschaftlichen Bedeutung auszugehen, sodass ein vereinfachtes Verfahren gerechtfertigt ist.

**Zu Nummer 6**

§ 24 Absatz 1 wird um einen Satz 3 ergänzt. In der Praxis kommt es häufig vor, dass Einwendungen pauschal, unsubstantiiert oder ohne konkreten Bezug zum Verfahrensgegenstand erhoben werden. Die umfassende Prüfung solcher Einwendungen führt zu erheblichen Verzögerungen des Verfahrens. Durch die Möglichkeit der Beschränkung wird die Behörde in die Lage versetzt, sich auf solche Einwendungen zu konzentrieren, die nachvollziehbar und anhand konkreter Tatsachen dargelegt sind. Die Behörde muss ihr Ermessen daran ausrichten, ob sie bei Nichtverfolgen des unsubstantiierten Vortrags eine möglicherweise objektiv rechtswidrige Entscheidung treffen würde (Rechtsstaatsprinzip).

**Zu Nummer 7****Zu Buchstabe a**

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung aus Absatz 3 wird aus § 25 herausgelöst und eigenständig in § 25a geregelt, sodass die Paragrafenüberschrift entsprechend neu zu fassen ist.

**Zu Buchstabe b**

Die Regelung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Absatz 3 wird an dieser Stelle aufgehoben und eigenständig in § 25a geregelt.

**Zu Nummer 8****Zu § 25a**

Die Regelung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in einem eigenen Paragraphen unterstreicht die Bedeutung, die diesem – dem eigentlichen Verwaltungsverfahren vorgelagerten – Instrument beigemessen werden soll und macht die Vorschrift deutlich sichtbar. Die Loslösung von den Regelungen zu allgemeinen Beratungs- und Auskunftspflichten in § 25 Absatz 1 und 2 VwVfG ist auch systematisch richtig, da sich die Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung auf eine komplexe Vorgehensweise beziehen.

Da die Regelungen des § 25a für den Vorhabenträger als Soll-Vorschriften ausgestaltet sind, und da das geregelte Verfahren zudem grundsätzlich der Antragstellung und dem eigentlichen Verwaltungsverfahren vorangeht, kann aus der Nichtbeachtung der Vorschrift kein Verfahrensfehler im Hinblick auf das eigentliche Verwaltungsverfahren abgeleitet werden.

Des Weiteren ist zwischen privaten und öffentlichen Vorhabenträgern zu unterscheiden. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll grundsätzlich vor der Antragstellung und damit vor dem eigentlichen Verwaltungsverfahren erfolgen und dem Vorhabenträger zur Optimierung seines Antrags dienen. Bei privaten Vorhabenträgern betrifft sie damit den Bereich der grundsätzlichen Handlungsfreiheit, sodass zwingende Vorgaben als allgemeine Regelungen im VwVfG ausscheiden. Bei öffentlichen Vorhabenträgern dagegen kann der jeweils zuständige Verwaltungsträger weitergehende generelle und auch einzelfallbezogene Vorgaben machen. So kann er z. B. im Rahmen seiner Regelungsbefugnisse die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung anordnen oder weitergehende Anforderungen zu deren Durchführung aufstellen, wie z. B. zum Zeitpunkt der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (Absatz 1 Satz 1) oder zum Format der Übermittlung an die Behörde (Absatz 3).

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 führt den Begriff der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ein und erläutert, für welche Vorhaben sie in Betracht kommt. Es wird klargestellt, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor Antragstellung und frühzeitig vom Vorhabenträger durchgeführt werden soll und dass die Behörde auf ihre Durchführung hinwirken soll. Da die Regelung als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist, kann auch weiterhin Besonderheiten der Praxis Rechnung getragen werden und eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in Einzelfällen auch nach Antragstellung durchgeführt werden, wenn sich z. B. das Erfordernis einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung erst nach Antragstellung herausstellt. Das Ziel der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung muss dabei jedoch gewahrt bleiben: die Optimierung des eigenen Antrags durch den Vorhabenträger und keine Ersetzung der im anschließenden, eigentlichen Verwaltungsverfahren durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Behörde nicht erneut auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinwirken muss, wenn eine entsprechende Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor Antragstellung erfolgt ist.

Mit der Klarstellung nach Absatz 1 Satz 3 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um ein spezielles Verfahren zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger handelt, das dem eigentlichen Verwaltungsverfahren (z. B. Planfeststellungsverfahren, Genehmigungsverfahren) vorangeht und mit dem spätere Einwendungen und Stellungnahmen in dem anschließenden Verfahren nicht präkludiert werden.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 beschreibt den Gegenstand der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, auch um diese vom späteren Beteiligungsverfahren im Rahmen des eigentlichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens abzugrenzen: frühzeitige Unterrichtung der betroffenen Öffentlichkeit, Angebot der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung dazu.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 Satz 1 befasst sich mit der Weitergabe der so gewonnenen Erkenntnisse an die Behörde und die betroffene Öffentlichkeit. Wesentliches Ziel der Regelung ist, dass diese Erkenntnisse Eingang in das Genehmigungsverfahren finden. Die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sollen bereits in verkehrsüblichem elektronischem Format in den behördlichen Prozess einfließen, um die digitale und dadurch möglichst beschleunigte Durchführung des anschließenden Verwaltungsverfahrens zu ermöglichen. Der Begriff „verkehrsübliches elektronisches Format“ wird bereits in § 27b VwVfG verwendet und bietet sich schon deshalb an. Er bezieht sich auf Daten- oder Dateiformate, die in der elektronischen Kommunikation und Datenspeicherung allgemein oder fachlich akzeptiert und verwendet werden. Die Formulierung wurde technikoffen gewählt, da sie nicht auf die Verwendung spezifischer Technologien oder aktuell gängiger Standards beschränkt ist. Absatz 3 Satz 2 unterstreicht, dass für die Übermittlung an die Behörde auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden soll, wenn aufseiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht; dadurch würden weitere Beschleunigungseffekte erzielt.

Die klarstellende Ergänzung in § 25a Absatz 3 Satz 3 soll die zuständigen Behörden darin unterstützen, die Erkenntnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung für die Beschleunigung und Entlastung der Verfahren zu nutzen. Die Klarstellung dient dazu, von Amts wegen die Erkenntnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zu berücksichtigen. Die Schnittstelle zwischen informellem Verfahren der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung und dem folgenden Verwaltungsverfahren wird so näher definiert. Es entsteht für Vorhabenträger und Behörden der Anreiz, frühzeitig die Konflikte zu bearbeiten. Das informelle Verfahren der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bietet mehr Optionen, absehbare Planungskonflikte zu bearbeiten, als es im späteren Verwaltungsverfahren noch möglich wäre. Das kann im folgenden Verwaltungsverfahren genutzt werden, indem z. B. Doppelprüfungen entfallen. Wichtige Erkenntnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung entlasten das spätere Verwaltungsverfahren. Das stärkt die Effizienz dieses Instruments. Für das vorgelagerte informelle Verfahren der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung enthält § 25a keine Detailvorgaben. Zur Anleitung in der Praxis eignen sich planerische Leitfäden, z. B. die Richtlinie VDI-MT 7000. Auf diese kann die Behörde den Vorhabenträger hinweisen.

**Zu Nummer 9**

Der neue Satz 3 räumt den Beteiligten die Möglichkeit ein, Beweismittel als elektronisches Dokument an die Behörde zu übermitteln. Damit wird klargestellt, dass Urkunden nur noch in Ausnahmefällen im Original oder in beglaubigter Form vorgelegt werden müssen, sofern dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Diese Regelung dient der Reduktion von amtlichen Beglaubigungen im Verwaltungsverfahren und somit der Verschlinkung von Verwaltungsprozessen. Liegen jedoch Zweifel an der Authentizität des Beweismittels vor, hat die Behörde gemäß Satz 1 nach pflichtgemäßem Ermessen weiterhin die Befugnis, das Original oder eine beglaubigte Abschrift hiervon anzufordern. Für Zweifel genügt es, wenn Sicherheitsmerkmale des eingereichten Beweismittels nicht hinreichend erkennbar sind (Beispiel: Prägemerkmale oder Hologramme). Satz 4 trägt dem Erfordernis der Sicherheit im Rechtsverkehr Rechnung.

**Zu Nummer 10****Zu § 27a****Zu Absatz 1**

§ 27a regelt die Form der Bekanntgabe einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung. Es reicht nun für die Bekanntgabe aus, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht wird. Zusätzlich muss eine Veröffentlichung im elektronischen amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen, hierbei ist § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG) zu berücksichtigen. Die bisherigen Voraussetzungen, wonach die Bekanntmachung auch in den örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht werden muss (vgl. § 72 Absatz 2 Satz 2 VwVfG M-V a. F.) entfällt damit ersatzlos. Damit werden die entsprechenden Regelungen zur Digitalisierung in den Fachgesetzen (vgl. § 17a Absatz 3 Satz 3 FStrG, § 18 Absatz 3 Satz 2 AEG, § 14a Absatz 3 Satz 3 WaStrG) übernommen.

Die Neuregelung trägt damit dem Bedürfnis nach weitergehender Digitalisierung von Verfahrensschritten Rechnung. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet bringt erhebliche Vorteile: Zum einen werden Verwaltungskosten eingespart. Der Aufwand für die Beauftragung und Kontrolle der Veröffentlichungen in den Tageszeitungen entfällt ebenso wie das Entgelt für die Veröffentlichungen in den Tageszeitungen. Zum anderen wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, das Verwaltungsverfahren transparenter zu gestalten. Die Informationen, bspw. über ein Vorhaben finden sich nun für den Betroffenen dort, wo er sie erwartet, nämlich auf der Internetseite der Behörde.

Das Verfahren wird zudem vereinheitlicht indem beispielsweise unterschiedliche Bekanntgaben in verschiedenen Gemeinden vermieden werden. Unter dem Begriff der Internetseite sind auch Datenplattformen (u.a. Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes) zu verstehen.

§ 27a Absatz 1 kommt, wie bisher auch, zur Anwendung, wenn eine Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung anordnet und keine spezialgesetzlichen Regelungen bestehen. § 27a VwVfG M-V regelt dann die Form der Bekanntmachung. Den Inhalt der Bekanntmachung gibt sie nicht vor. Hauptanwendungsfall sind die Regelungen zum Planfeststellungsrecht (§§ 72ff. VwVfG M-V). Die §§ 72 Absatz 2, 73 Absatz 3, 73b Absatz 2, 74 Absatz 5 VwVfG M-V sehen hier jeweils eine öffentliche Bekanntmachung vor.

**Zu Absatz 2**

Satz 1 sieht wie bisher für die in Absatz 1 Satz 1 zwingend angeordnete Internetveröffentlichung eine Ausnahme für solche Fälle vor, in denen Probleme bestehen, diese Anforderung umzusetzen, verzichtet dabei aber auf den Begriff „Zugänglichmachung“ und verwendet stattdessen „Veröffentlichung“ (vgl. auch die Begründung zu § 27b). Satz 2 sieht jetzt neu vor, dass im Falle der Unmöglichkeit die Bekanntmachung auf eine andere Weise zu bewirken ist. Der neue Satz 3 stellt klar, dass in Fällen der Unmöglichkeit nach Absatz 2 auch Absatz 1 Satz 3 nicht zur Anwendung kommen kann, sondern für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Bekanntmachung auf diese Weise maßgeblich ist.

**Zu Nummer 11****Zu Buchstabe a**

Durch die Änderungen in § 27b wird künftig weitestgehend auf den Begriff „Zugänglichmachung“ verzichtet, da dieser mit einem analogen Vorgehen verbunden wird, welches künftig nicht mehr vorgesehen sein soll. Daher wurde auch die Überschrift des § 27b angepasst, sodass die Norm künftig die Auslegung von Dokumenten vorsehen soll, aber nicht mehr die Zugänglichmachung von auszulegenden Dokumenten.

**Zu Buchstabe b****Zu den Absätzen 1 und 2**

Die Änderung des Absatzes 1 dient ebenfalls der weitergehenden Digitalisierung von Verfahrensschritten unter Verzicht auf parallele analoge Verfahrensschritte. Nunmehr reicht es für die Auslegung von Dokumenten aus, wenn diese auf der Internetseite der Behörde veröffentlicht werden. Hierunter fallen auch Datenplattformen (u. a. Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes).

Das bisherige Erfordernis, dass die Auslegung auch auf mindestens eine andere Art, was in der Praxis in der Regel die physische Auslegung der Dokumente in einer Behörde bedeutet, entfällt, damit ersatzlos. Nur wenn eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich ist, ist eine andere Zugangsmöglichkeit vorzusehen, was dann in der Regel die physische Auslegung vor Ort sein wird.

Wie auch bei § 27a trägt die Neuregelung dem Bedürfnis nach weitergehender Digitalisierung von Verfahrensschritten Rechnung. Die dortigen Erwägungen gelten auch hier. Ohnehin sind §§ 27a und 27b als Einheit zu betrachten, da die Auslegung von Dokumenten in der Regel auch vorher bekannt gemacht wird.

Wie bislang auch, setzt Absatz 1 voraus, dass durch eine Rechtsvorschrift die Auslegung angeordnet wird. Hauptanwendungsfall ist wiederum das Planfeststellungsverfahren. § 73 Absatz 1 VwVfG M-V ordnet die Auslegung der Planunterlagen an. § 73 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 27b Absatz 1 Satz 1 stellt nun klar, dass die Auslegung durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde erfolgt.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung in Folge der Änderung von § 27b Absatz 1 VwVfG M-V.

**Zu Nummer 12**

Betreiber kritischer Anlagen (KRITIS) sind Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Informationen über diese Anlagen sind besonders schutz- und geheimhaltungsbedürftig, da hier im Falle einer Veröffentlichung schwere Nachteile für das staatliche Gemeinwesen drohen. Daher sind diese ebenfalls in den Anwendungsbereich der Geheimhaltung einzubeziehen.

**Zu Nummer 13****Zu Buchstabe a**

Durch die Neuregelung soll es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden, im Bedarfsfall eine Abschrift von dem elektronischen Verwaltungsakt anzufordern, wenn sie diese etwa bei einer anderen Behörde oder im Ausland vorlegen müssen und eine Verarbeitung des elektronischen Verwaltungsaktes nicht möglich wäre. Die Voraussetzungen des Satzes 2 müssen hierfür vorliegen, sodass der Betroffene auch hier ein berechtigtes Interesse an der Abschrift des elektronischen Verwaltungsaktes haben muss, und er muss die Abschrift unverzüglich verlangen.

**Zu den Buchstaben b und c**

Es handelt sich um Änderungen, die aufgrund der Änderungen der §§ 3a bis 3c VwVfG M-V notwendig sind. Der ehemalige § 37 Absatz 3 Satz 3 hat keine praktische Bedeutung mehr.

**Zu Nummer 14**

Die Streichung des Absatzes 2a sowie die gleichzeitige Zusammenführung der Regelungen zur Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte in Absatz 2 dienen der Vereinfachung, Systematisierung und Harmonisierung der Bekanntgabevorschriften von VwVfG, VwVfG M-V, EGovG M-V und OZG.

Inhaltlich wird mit der Neufassung klargestellt, dass für elektronisch zum Abruf bereitgestellte Verwaltungsakte eine Bekanntgabe durch tatsächlichen Abruf erfolgt. Erfolgt kein Abruf, gilt der Verwaltungsakt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. Dies erleichtert die Anwendung der Vorschrift für die Verwaltungspraxis und Bürgerinnen und Bürger, denn damit wird ein Gleichlauf zu anderen schriftlichen und elektronischen Verwaltungsakten erzielt.

Die bisher enthaltene Zehntagesfrist für den Abruf sowie die daran anknüpfende Beendigung der Bereitstellung und Notwendigkeit einer erneuten Bereitstellung entfallen. Dies trägt zur Verfahrensvereinfachung bei.

Die allgemeine Regelung, wonach die Behörde im Zweifel den Zugang und dessen Zeitpunkt nachzuweisen hat, bleibt unberührt und sichert die Rechte der Beteiligten ab.

## **Zu Nummer 15**

### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird – wie in § 3a – das bislang vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis (Genehmigung als Regelfall, Genehmigungsfiktion als Ausnahme) geändert. Nach Absatz 1 gilt eine beantragte Genehmigung als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Antrag entscheidet, sofern der Antrag hinreichend bestimmt ist. Bislang galt eine Genehmigungsfiktion nur in den Fällen, in denen sie durch eine ausdrückliche Rechtsvorschrift angeordnet war. Antragstellende haben ein Interesse daran, zeitnah Klarheit darüber zu erhalten, ob und unter welchen Voraussetzungen sie ihr Vorhaben umsetzen dürfen. Verzögerungen oder unklare Verfahrensstände wirken sich nachteilig auf Planungssicherheit, Investitionsentscheidungen und wirtschaftliche Dispositionen aus. Eine Genehmigung ist eine behördliche Maßnahme, die die – bis zur Genehmigung fehlende – rechtliche Zulässigkeit eines Verhaltens, Vorhabens oder Zustandes herbeiführt (vgl. Schoch/Schneider/Baer/Wiedmann, 7. EL Mai 2025, VwVfG § 42a Rn. 24). Sie ist eine außenwirksame Gestattung, Zulassung oder Erlaubnis. Bewilligungen von Zuwendungen oder Leistungsansprüchen dienen nicht der Legalisierung eines Verhaltens und werden somit nicht von § 42a VwVfG M-V erfasst. Das Rechtsinstitut der Genehmigungsfiktion erfasst nur Maßnahmen, die bei einer rechtzeitigen behördlichen Entscheidung die Kriterien eines Verwaltungsaktes nach § 35 VwVfG erfüllen würden. Nicht erfasst sind verwaltungsinterne Handlungen oder sonstige Mitwirkungshandlungen anderer Behörden. Auch gesetzliche Anordnungen, dass bei Vorliegen bestimmter tatsächlicher oder rechtlicher Voraussetzungen eine bestimmte Rechtsfolge eintritt bzw. eine an sich genehmigungspflichtige Tätigkeit erlaubt ist, fallen nicht unter den Begriff der Genehmigung (vgl. NK-VwVfG/Uechtritz, 3. Aufl. 2025, VwVfG § 42a Rn. 3-5). Zu erteilende Bescheinigungen ohne Genehmigungscharakter zur Vorlage bei anderen Behörden in Form feststellender Verwaltungsakte oder ohne Verwaltungsaktqualität werden also nicht von der Vorschrift erfasst.

Der Fristbeginn setzt grundsätzlich die Vollständigkeit der Unterlagen voraus. Diese liegt entweder tatsächlich vor oder gilt als eingetreten, wenn die zuständige Behörde innerhalb einer bestimmten Frist keine Nachforderungen vornimmt (siehe Absatz 2). Die Voraussetzung, dass die Unterlagen vollständig vorliegen und der Antrag hinreichend bestimmt ist, stellt sicher, dass die Behörde überhaupt in der Lage ist, eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Mit Eintritt der Genehmigungsfiktion wird die beantragte Genehmigung rechtlich so behandelt, als wäre sie ausdrücklich erteilt worden. Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten sowie über das Rechtsbehelfsverfahren finden entsprechende Anwendung.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Vollständigkeitsfiktion. Danach gelten die für einen Antrag erforderlichen Unterlagen als vollständig einreicht, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags fehlende Unterlagen nachfordert. Dadurch wird ein klarer Verfahrensstand geschaffen und der Beginn weiterer Fristen – insbesondere im Zusammenhang mit der Genehmigungsfiktion nach Absatz 1 – verlässlich bestimmt. Erfolgt innerhalb der Monatsfrist eine Nachforderung fehlender Unterlagen, tritt auch nach Einreichung der Unterlagen keine Vollständigkeitsfiktion mehr ein. In diesem Fall ist der Antrag erst dann als vollständig anzusehen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Wird die Unvollständigkeit der Unterlagen nach Eintritt der Vollständigkeitsfiktion festgestellt, können die Unterlagen weiter nachgefordert werden. Die Frist nach Absatz 1 beginnt ab Eintritt der Vollständigkeitsfiktion zu laufen. Innerhalb dieser Frist ist über den Antrag abschließend zu entscheiden, es sei denn der Antragstellende verzichtet auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion (Absatz 4).

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 bleibt unverändert.

**Zu Absatz 4**

Durch die Möglichkeit des Verzichts wird sichergestellt, dass die Genehmigungsfiktion nicht gegen den Willen der Antragstellenden eintritt. Die Regelung dient der Wahrung der Dispositionsfreiheit der Antragstellenden. Es kann im Einzelfall im Interesse der Antragstellenden liegen, eine ausdrückliche behördliche Entscheidung abzuwarten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn rechtliche Unsicherheiten bestehen, Nebenbestimmungen zu erwarten sind oder eine klare behördliche Feststellung für Folgeentscheidungen oder Drittwirkungen erforderlich ist. Der Verzicht muss vor Ablauf der Frist erklärt werden.

**Zu Nummer 16****Zu § 42b**

Mit dem neuen § 42b wird der Anwendungsbereich der Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion auf Anzeigeverfahren erweitert. Die Einbeziehung von Anzeigeverfahren trägt zu einer einheitlichen Ausgestaltung verwaltungsrechtlicher Verfahren bei vergleichbarer Interessenslage bei.

**Zu § 42c**

Bislang sind für Genehmigungsentscheidungen grundsätzlich die Sach- und Rechtslage und der Stand der Technik im Zeitpunkt der Behördenentscheidung maßgeblich. Damit trifft einen Vorhabenträger, der mit der vollständigen Einreichung der Antragsunterlagen das seinerseits Erforderliche getan hat, das Risiko, dass zu seinen Lasten eine Verschlechterung eintritt. Das Risiko wird umso größer, je länger das Verfahren dauert.

Dies Voraussetzung der vollständigen Einreichung der Unterlagen stellt sicher, dass die Behörde über eine Grundlage verfügt, um die maßgebliche Sach- und Rechtslage sowie den Stand der Technik zu beurteilen. Der Sicherungsbescheid darf, falls erforderlich, erst nach Durchführung einer Anhörung anderer Beteiligter erfolgen, damit die Belange Dritter bereits in dem für die spätere Genehmigungsentscheidung maßgeblichen Sicherungszeitpunkt Berücksichtigung finden.

Eine inhaltliche Festlegung, ob das Vorhaben zulässig oder unzulässig ist, ist mit dem Erlass eines Sicherungsbescheids nicht verbunden. Weil der Sicherungsbescheid ein Minus zu der Erteilung der beantragten Genehmigung ist, kann seine Bestandskraft nicht weiterreichen als die einer erteilten Genehmigung. Das bedeutet: Wenn die Behörde die Genehmigung widerrufen oder zurücknehmen könnte oder gar müsste, ist sie hierzu auch bezogen auf den Sicherungsbescheid berechtigt.

#### **Zu Nummer 17**

Entsprechend der Vorgaben aus der am 4. Dezember 2025 beschlossenen Föderalen Modernisierungsgesetz zum Abbau und Modernisierung von Formerfordernissen enthält § 71e nunmehr eine klarstellende Regelung. Das Verfahren über eine einheitliche Stelle gemäß § 71a soll auf Verlangen elektronisch abgewickelt werden, um digitale Hürden weiter abzubauen.

#### **Zu Nummer 18**

##### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird für Planfeststellungsverfahren die Genehmigungsfiktion nach § 42a VwVfG M-V ausgeschlossen. Planfeststellungsverfahren ersetzen zahlreiche Einzelgenehmigungen und erfordern eine vollständige Prüfung aller Belange. Eine Gesamtprüfung ist nicht innerhalb der in § 42a VwVfG M-V genannten Fristen möglich.

##### **Zu Absatz 2**

Der bisherige Absatz 2 wird neugefasst. Satz 1 entspricht dem bisherigen Wortlaut. Die bisherige in Satz 2 enthaltene Regelung zur Form der öffentlichen Bekanntmachung entfällt. Hier gilt jetzt die allgemeine Vorschrift der § 72 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 27a Absatz 1 VwVfG M-V.

#### **Zu Nummer 19**

##### **Zu § 72a**

Die umfassenden Änderungen im Zuge der Digitalisierung der Verfahrensschritte werden zum Anlass genommen, die bislang in wenigen Vorschriften getroffenen Regelungen neu und übersichtlicher zu ordnen. Sie sollen den Anwender leichter durch die einzelnen Verfahrensschritte leiten. Die einzelnen Verfahrensschritte des Planfeststellungsverfahrens werden dabei chronologisch abgebildet. Den Beginn macht der neue § 72a VwVfG M-V. Mit Einreichung des Plans beginnt das Planfeststellungsverfahren.

**Zu Absatz 1**

Der neue Absatz 1 regelt das Verhältnis der Planfeststellungsbehörde zum Träger des Vorhabens. Er übernimmt weitestgehend den bisherigen § 73 Absatz 1 Satz 1 VwVfG M-V. Der Träger des Vorhabens hat den vollständigen Plan der Planfeststellungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens nunmehr elektronisch einzureichen (Satz 1). Lediglich der bisherige Satz 2, der den Inhalt des einzureichenden Plans umschreibt, wird nicht übernommen. Er ist zu allgemein gehalten, um eine abschließende Auflistung der für das Planfeststellungsverfahren benötigten Unterlagen aufzulisten. Was an Unterlagen vorzulegen ist, ist eine Frage des Einzelfalls und wird letztlich durch die Planfeststellungsbehörde festgelegt. In der Praxis haben sich ohnehin Hinweise oder Richtlinien herausgebildet, die den Umfang der Unterlagen umschreiben und fortlaufend angepasst werden.

Einzureichen ist der vollständige Plan. Die Planfeststellungsbehörde kann prüfen, ob die Planunterlagen vollständig und vor allem aussagekräftig sind. Sind die Unterlagen unvollständig oder enthalten sie offensichtliche Unrichtigkeiten, wirkt die Planfeststellungsbehörde beim Träger des Vorhabens auf eine Ergänzung oder Berichtigung hin. Dies erfolgt dann im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens.

Durch § 72a Absatz 1 Satz 2 VwVfG M-V wird sichergestellt, dass insbesondere militärische Sicherheitsinteressen umfassend geschützt werden. In dem zu veröffentlichenden Plan können je nach Vorhabenträger Daten/Informationen enthalten sein, die Schlüsse auf die militärische Nutzung der Liegenschaften zulassen und/oder für die Landes und Bündnisverteidigung relevant sein könnten. Die mögliche Kenntnisnahme unbefugter Personen muss ausgeschlossen werden, da ansonsten nicht nur das Risiko der Beeinträchtigung des Auftrags der Bundeswehr besteht, sondern ggf. sogar ein Sicherheitsrisiko. Bei der Bereitstellung von Dokumenten in digitaler Form ist die bestehende Gefahr des Zugriffs Unbefugter ungleich höher. Der Schutz des § 27b Absatz 4 VwVfG M-V ist hier nicht ausreichend, da Schutzgut dieser Regelung nur Geheimnisse im Sinne des § 30 VwVfG M-V sind, womit insbesondere Geheimnisse, die zum persönlichen Lebensbereich gehören sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemeint sind. Dadurch werden aber die Sicherheitsinteressen der Bundeswehr nicht vollständig umfasst.

**Zu den Absätzen 2 und 3**

Nach Absatz 2 kann die Planfeststellungsbehörde festlegen, dass der Plan über eine von ihr zur Verfügung gestellte Datenplattform einzureichen ist. Absatz 3 gibt ihr dann die Möglichkeit, dieses selbst und auch deren Nutzung weitere auszugestalten. Diese Regelungen sind erforderlich, da zwischen den Beteiligten klar sein muss, wie der elektronische Austausch technisch erfolgen soll, beispielsweise welche Dateiformate bei der Übermittlung zu nutzen sind oder, falls die Kommunikation über ein Datenportal abgewickelt werden soll, wie dieses genutzt wird, beispielsweise durch welches Anmeldeverfahren. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind hier vielfältig. Hervorzuheben ist hier lediglich die Möglichkeit, eine Datenplattform zu verwenden, die auch eine digitale, modellbasierte Arbeitsmethode der Beteiligten an dem Vorhaben erlaubt. Gemeint ist hier beispielsweise BIM (Building Information Modeling), das eine durchgehende Digitalisierung aller planungs- und realisierungsrelevanten Bauwerksinformationen als virtuelles Bauwerksmodell umschreibt. Diese Methode enthält im Vergleich zu herkömmlichen, nicht vernetzten IT-Modellen deutlich mehr Informationen und schafft eine synchronisierte Datenbasis, auf die alle am Bau Beteiligten zugreifen können.

Die Neuregelung in Absatz 2 stellt klar, dass die Planfeststellungsbehörde ein solches Modell für die weiteren Verfahrensschritte nutzen kann und dient dem Ziel der Bundesregierung, die BIM-Methode flächendeckend und nach bundeseinheitlichen Rahmenbedingungen bei der Planung, der Genehmigung, dem Bau und der Instandhaltung von Bundesverkehrswegen und Infrastruktur anzuwenden.

Zudem wird ein Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben (sogenanntes Fachplanungsportal) für Infrastrukturvorhaben des Bundes in den Bereichen Schienenwege, Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen sowie Windenergie auf See aufgebaut, um umfassende Informationen rund um Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren für Infrastrukturen sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange online zu ermöglichen. Derzeit können Vorhabenträger ihre Anträge online über das Portal einreichen. Zudem können sich Bürgerinnen und Bürger, öffentliche Stellen und weitere Beteiligte wie Umwelt und Naturschutzverbände über Vorhaben informieren und dazu online Einwendungen und Stellungnahmen abgeben.

Der neue §§ 72a Absatz 2 und Absatz 3 VwVfG M-V macht deutlich, dass der Gesetzgeber von dem Grundsatz ausgeht, dass die Verfahrensschritte digital durchzuführen sind. Die nachfolgenden Vorschriften der §§ 73ff. VwVfG greifen dies nochmal klarstellend auf, indem sie auf die elektronische Vornahme bestimmter Verfahrenshandlungen abstellen.

Für die Anwendung der §§ 73ff. VwVfG M-V sind zudem die neuen §§ 27a, 27b VwVfG M-V von besonderer Bedeutung, die über § 72 Absatz 1 VwVfG M-V anzuwenden sind und als allgemeine Vorschriften weitergehende Regelungen zur Digitalisierung treffen. Die Vorschriften bauen aufeinander auf. Die Auslegung der Planunterlagen (§ 73 Absatz 1 VwVfG M-V) erfolgt durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde. Gleiches gilt für die vorherige Bekanntgabe der Auslegung (§ 73 Absatz 3 Satz 1 VwVfG M-V). Durch die Neuregelung werden alle analogen Verfahrensschritte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch digitale Schritte ersetzt. Das den bisherigen §§ 27a, 27 b VwVfG M-V zu Grunde liegende Konzept, wonach digitale Schritte nur neben analogen Schritten möglich sind, wird ausdrücklich aufgegeben. Das VwVfG übernimmt damit bestehende Regelungen zum Planfeststellungsverfahren aus anderen Fachgesetzen (§§ 17a, 17b FStrG, §§ 14, 14a WaStrG, §§ 18a, 18b AEG) und führt sie zu einer einheitlichen Regelung zusammen. Die Fachregelungen sollen so abgelöst oder zumindest verschlankt werden. Ziel ist ein einheitliches Verfahrensrecht für alle Vorhabenträger, was dann zur Beschleunigung aller Verfahren beitragen soll. Eine Ausnahme vom Grundsatz der digitalen Durchführung bildet die Durchführung des Erörterungstermins. Der neue § 73b VwVfG M-V geht von dem Grundsatz aus, dass dieser analog, d.h. durch eine Besprechung vor Ort durchgeführt wird, sofern die Planfeststellungsbehörde diesen für erforderlich hält. Die Ersetzung des Erörterungstermins durch digitale Formate ist hier in das Ermessen der Planfeststellungsbehörde gestellt. Hintergrund ist, dass sich in der Praxis gezeigt hat, dass trotz digitaler Konferenztechnik die Erörterung vor Ort in den Gemeinden seitens der Behörde, wie in der Regel auch des Trägers des Vorhabens gewünscht wird.

Sollte eine vorgesehene elektronische Durchführung des Planfeststellungsverfahrens aus technischen Gründen nicht möglich, bestimmt die Planfeststellungsbehörde das weitere Vorgehen, soweit in den nachfolgenden Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Dies dient als Auffangklausel, um die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zu gewährleisten.

**Zu Nummer 20****Zu § 73**

§ 73 VwVfG M-V ist in der geltenden Fassung die zentrale Vorschrift zur Durchführung des Anhörungsverfahrens sowie für die Beteiligung der Behörden. In der neuen Fassung regelt die Vorschrift das Verhältnis von Planfeststellungsbehörde zu den Betroffenen einschließlich der Vereinigungen. Daher ist er kürzer als bislang gefasst. Die Beteiligung der Behörden wird in § 73a VwVfG ausgelagert. § 73 VwVfG M-V geht bislang von einer analogen Durchführung der Verfahrensschritte aus, wie beispielsweise die physische Auslegung der Planunterlagen in den Gemeinden vor Ort (und durch diese) und die vorherige Information darüber durch (physische) Bekanntmachung durch die Gemeinde. Auch die Kommunikation mit den Beteiligten, ob andere Fachbehörden oder Betroffene (Private) sowie Vereinigungen, geht vom Grundsatz her von der Schriftlichkeit aus, d. h. einer analogen Verfahrensabwicklung.

Die Auslegung der Planunterlagen (§ 73 Absatz 1 VwVfG M-V) erfolgt nun durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde (vgl. § 27b VwVfG M-V). Gleiches gilt für die vorherige Bekanntgabe der Auslegung (§ 73 Absatz 3 Satz 1 VwVfG M-V), die nach Maßgabe von § 27a VwVfG M-V im Internet bekannt gemacht wird. Das VwVfG M-V übernimmt damit im Wesentlichen bestehende Regelungen zum Planfeststellungsverfahren aus anderen Fachgesetzen (§§ 17a, 17b FStrG, §§ 14, 14a WaStrG, §§ 18a, 18b AEG) und führt sie zu einer einheitlichen Regelung zusammen.

**Zu den Absätzen 1 und 2**

Die Regelungen zum Anhörungsverfahren für Betroffene und Vereinigungen entsprechen den bisherigen Anforderungen beispielsweise zum Beteiligungsumfang. Sie werden im Hinblick auf eine digitalisierte Ausgestaltung angepasst. Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen und Einwendungen von Betroffenen sind nunmehr elektronisch abzugeben. Es entfällt die Regelung, wonach Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde vor Ort vorgebracht werden können. Hintergrund ist, dass von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht wird. Ist die elektronische Erhebung oder Abgabe im Einzelfall nicht zumutbar, stellt die Planfeststellungsbehörde auf Verlangen eine andere Weise zur Verfügung (Absatz 2 Satz 2). Welche andere Weise gewählt wird, steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Weiter wird klargestellt, dass Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde abzugeben sind.

Die bislang vorgesehene physische Auslegung der Pläne vor Ort in den jeweiligen vom Vorhaben betroffenen Gemeinden entfällt. Die Auslegung erfolgt nun durch Veröffentlichung der Pläne auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde.

Die bisherige Dauer von Auslegungs- und Einwendungsfrist wird beibehalten. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, die Einwendungsfrist 6 Wochen, beginnt aber nun neu ab der Auslegung, d.h. der Veröffentlichung des Plans im Internet. Die Veröffentlichung im Internet bringt erhebliche Vorteile: Zum einen werden Verwaltungskosten eingespart. Die Gemeinden, die entsprechende Räume und Aufsichtspersonal für die Zeit der Auslegung bereitstellen müssen, werden entlastet und auch der Träger des Vorhabens spart durch den Verzicht auf den mehrfachen physischen Ausdruck der zur Auslegung bestimmten Exemplare Kosten ein.

Zum anderen wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, das Verwaltungsverfahren transparenter zu gestalten. Die Informationen über das Vorhaben finden sich nun für den Betroffenen dort, wo er sie erwartet, nämlich auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde. Und dort, wo die Informationen abgerufen werden, erfolgt auch die Möglichkeit der Beteiligung und mit der Abgabe von Stellungnahmen und Erhebung von Einwendungen auf digitalem Weg wird eine einfache und zeitgemäße Form der Beteiligung ermöglicht, die etwaige jetzt bestehende Hürden abbaut. Das Verfahren wird zudem vereinheitlicht indem beispielsweise unterschiedliche Auslegungszeiträume in verschiedenen Gemeinden vermieden werden. Für den Fall, dass einem Beteiligten keine zumutbare Möglichkeit der digitalen Kommunikation zur Verfügung steht, soll er sich während der Dauer der Auslegungsfrist mit der Planfeststellungsbehörde abstimmen, wie ihm ein anderweitiger Zugang oder Informationen zum Vorhaben zur Verfügung gestellt werden kann (Absatz 1 Satz 2). Die Regelung beruht auf entsprechenden Vorschriften in einzelnen Fachgesetzen (z. B. § 17a Absatz 3 Satz 2 FStrG, § 18a Absatz 3 Satz 2 AEG und § 14a Absatz 3 Satz 2 WaStrG). Welche Form gewählt wird, steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. In der Regel wird die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums sein, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind, wie dies beispielsweise § 22 Absatz 3 Satz 2 NABEG vorsieht. Möglich ist aber auch eine digitale Einsichtnahme in der Behörde selbst. Die Regelung regelt nicht die Anforderungen an die Barrierefreiheit beim Zugang zu Dokumenten.

### **Zu Absatz 3**

Die Auslegung der Planunterlagen wird, wie bisher auch, vorab öffentlich bekannt gemacht (Satz 1). Hierfür gilt § 27a. Für den Inhalt der Bekanntmachung gilt § 27b Absatz 2 VwVfG M-V. Zu nennen sind bspw. Zeitraum und die Internetseite, auf der die Planunterlagen veröffentlicht werden. Zusätzlich sind die Angaben nach Satz 2 aufzunehmen.

### **Zu Nummer 21**

#### **Zu § 73a**

Der neue § 73a fasst die bisherigen Regelungen zur Behördenbeteiligung zusammen und übernimmt weitestgehend die bisherigen Regelungen.

### **Zu Absatz 1**

Neu ist in Absatz 1, dass die Einholung der Stellungnahmen nun mit Auslegung des Plans, d. h. mit dessen Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde beginnt. Nach § 73 Absatz 1 wiederum erfolgt die Auslegung innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Plans. Bislang betrug die Frist bis zu einem Monat. Hier gibt es nun einen Gleichlauf mit § 73 Absatz 1 VwVfG M-V. Wie bislang auch, kann die Planfeststellungsbehörde die Behörden auch früher zur Stellungnahme auffordern.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 legt fest, dass die Behörden ihre Stellungnahmen elektronisch übermitteln müssen. Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung vermeidet Verzögerungen durch Postlaufzeiten und ermöglicht eine parallele Bearbeitung.

**Zu Absatz 3**

Neu ist die Vorgabe in Absatz 3, dass eine in mehreren Aufgabenbereichen betroffene Behörde eine einheitliche Stellungnahme abzugeben hat. Damit wird verhindert, dass widersprüchliche Bewertungen innerhalb derselben Behörde das Verfahren durch Rückfragen verzögern oder die Entscheidungsgrundlage verkomplizieren, weil beispielsweise unklar bleibt, ob die Fachbehörde Schutzauflagen fordert oder nicht oder wie diese auszugestalten sind.

**Zu § 73b**

§ 73b fasst die Regelungen zum Erörterungstermin zusammen.

**Zu Absatz 1**

Die Durchführung eines Erörterungstermins ist nun neu in das Ermessen der Planfeststellungsbehörde gestellt, wobei das Gesetz vom Grundsatz ausgeht, dass der Erörterungstermin erforderlich sein muss. Dies ist der Fall, wenn durch die Erörterung eine weitere Aufklärung der Sach- und Rechtslage oder eine Befriedung zu erwarten ist.

**Zu Absatz 2**

An der vorherigen Bekanntmachung des Erörterungstermins (Satz 1) hat sich nichts geändert. Diese erfolgt nun digital (§ 27a). Die individuelle Benachrichtigung über den Erörterungstermin entfällt.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 Satz 1 übernimmt die bisherige Regelung zum Inhalt des Erörterungstermins. Neu ist, dass die Planfeststellungsbehörde den Kreis der Teilnehmenden bestimmen kann, z. B. im Hinblick auf die Anzahl von Teilnehmenden, die sich im Wesentlichen einer vorformulierten Einwendung eines Dritten angeschlossen haben oder diese lediglich zu Eigen machen.

**Zu Absatz 4**

Im Gegensatz zu den anderen Verfahrensschritten geht das Gesetz davon aus, dass im Regelfall der Erörterungstermin wie bisher als Präsenztermin, in der Regel als Besprechungstermin in einer der betroffenen Gemeinden abgehalten wird. Dies entspricht dem Wunsch der Praxis, wonach bei der Vielzahl von Betroffenen, die bei größeren Vorhaben auch mehrere Hundert Personen umfassen kann, diese Form der Erörterung die zweckmäßigste ist. Gleichwohl kann die Erörterung ganz oder teilweise durch digitale Formate ersetzt werden. Auch hier besteht eine Wahlfreiheit der Planfeststellungsbehörde. Es können bspw. Video oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, hier allerdings abweichend von § 27c Absatz 1 Nummer 2 ohne die vorherige Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten. Auch kann auch auf die sogenannte Onlinekonsultation, wie sie § 27c VwVfG M-V beschreibt, zurückgegriffen werden.). Je nach Abschichtung der Besprechung können unterschiedliche Formate genutzt werden, auch digitale neben der klassischen Erörterung.

**Zu Absatz 5**

Wie bisher erklärt Absatz 5 bestimmte Vorschriften über die mündliche Verhandlung für anwendbar.

**Zu § 73c**

Der neue § 73c übernimmt die bisherige Regelung des § 73 Absatz 8 VwVfG M-V und passt sie lediglich an die Digitalisierung der Verfahrensschritte an. Dabei gilt für die im Einzelfall vorliegende Unzumutbarkeit der elektronischen Erhebung und die fehlende Möglichkeit einer elektronischen Benachrichtigung § 73 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

**Zu Nummer 22****Zu § 74****Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird eine Stichtagsregelung ergänzt. Der gewählte Stichtag knüpft an einen verfahrenslogisch geeigneten Zeitpunkt an, zu dem die entscheidungserheblichen Informationen regelmäßig vollständig vorliegen. Zugleich wird verhindert, dass fortlaufende Änderungen von Rechtslage oder fachlichen Standards das Verfahren verzögern und zu Unsicherheiten bei der Planung führen.

Die Sechsmonatsfrist stellt sicher, dass auch in Verfahren ohne Erörterung ein klar bestimmbarer Zeitpunkt für die Entscheidung besteht.

Die Ausnahme für Fälle, in denen der Stichtag länger als zwölf Monate zurückliegt, stellt sicher, dass die Entscheidung nicht auf überholten Tatsachen beruht. Gleiches gilt bei Änderungen der Planung nach § 73 Absatz 8 VwVfG M-V.

**Zu Absatz 4**

Die Änderungen übernehmen die Wertungen des § 73 Absatz 1 und 3 VwVfG M-V und übertragen sie auf die Verfahrensschritte nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Der Planfeststellungsbeschluss wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan im Internet zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegungsfrist hat sich nicht geändert. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen, den Vereinigungen nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt; darauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen (vgl. Absatz 5 Nummer 2). Der Planfeststellungsbeschluss kann dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, auch zugestellt werden. In diesem Fall gelten für den Zeitpunkt der Zustellung die speziellen Regelungen für die analog oder digitale Zustellung.

**Zu Absatz 5**

Wie bisher auch, wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vorab öffentlich bekanntgemacht (Satz 1). § 27b Absatz 2 VwVfG M-V regelt den Inhalt der Bekanntmachung. Satz 2 regelt den zusätzlichen Inhalt. Auch hier wird klarstellend der Hinweis aufgenommen, dass die Zustellungsfiktion gegenüber allen Betroffenen und Vereinigungen eintritt, unabhängig davon, ob sie der Planfeststellungsbehörde bekannt waren oder nicht, sowie gegenüber allen, die im Verfahren Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben.

**Zu Absatz 6**

Die Planfeststellungsbehörde soll die Unterlagen nach Absatz 4 Satz 1 nach Ende der Auslegungsfrist mindestens bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist zur Information im Internet veröffentlichen.

**Zu § 74a**

Der neue § 74a übernimmt die bestehenden Regelungen in § 74 Absatz 6. Dieser regelt, wann eine Plangenehmigung erteilt werden kann (Absatz 1) an und beschreibt, soweit notwendig, die digitalen Verfahrensschritte (Absatz 2 Satz 3). Abweichend von der bisherigen Rechtslage kann für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (Absatz 4). Dies ist eine Ausnahme zu § 74a Absatz 1 Nummer 3. Dies übernimmt eine in verschiedenen Fachgesetzen (z. B. § 17b Absatz 2 FStrG) bestehende Regelung als allgemeine Regelung in das VwVfG. Durch den Verweis auf die § 73 VwVfG M-V ist sichergestellt, dass die bei UVP-pflichtigen Vorhaben notwendigen Verfahrensschritte (beispielsweise Bereitstellung von Informationen, Möglichkeit zur Stellungnahme für die betroffene Öffentlichkeit) auch im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens durchgeführt werden.

**Zu § 74b**

Die Regelung übernimmt die bestehenden Regelungen in § 74 Absatz 7 VwVfG M-V und überführt sie der Übersichtlichkeit halber in eine eigenständige Norm in Form des neuen § 74b.

**Zu Nummer 23****Zu § 75****Zu den Absätzen 1 und 2**

Die Absätze 1 und 2 enthalten keine Änderungen. Lediglich die Nummerierung der Absätze wurde angepasst. Absatz 3 übernimmt entsprechende fachgesetzliche Regelungen (z. B. § 17c FStrG) als allgemeine Regelung in das VwVfG M-V.

**Zu den Absätzen 4 und 5**

Die Absätze 4 bis 5 übernehmen die bisherigen Regelungen aus § 75 Absatz 2 und Absatz 3, ohne sie inhaltlich zu ändern.

**Zu § 75a**

Die bislang in § 75 Absatz 4 VwVfG M-V enthaltenen speziellen Regelungen zum Außerkrafttreten eines Planfeststellungsbeschlusses wird nun neu in § 75a geregelt. In verschiedenen Fachgesetzen finden sich hierzu bislang Sonderregelungen, die nun als allgemeine Regelungen in das VwVfG überführt werden. Neu in Absatz 1 Satz 1 ist, dass mit der Durchführung des Plans innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen werden muss, damit er nicht automatisch außer Kraft tritt. Zudem besteht die Möglichkeit, auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber der Planfeststellungsbehörde, die Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses um höchstens fünf Jahre zu verlängern (Absatz 1 Satz 2). Vor der Verlängerungsentscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen (Absatz 3). Absatz 2 regelt, wie bisher auch, was als Beginn der Durchführung des Plans zu werten ist.

**Zu Nummer 24**

Die Regelung enthält eine Übergangsregelung für Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, die vor Inkrafttreten des Infrastrukturzukunftsgesetzes bereits eingeleitet wurden oder bis zum 31. Dezember 2028 eingeleitet werden, mit der geregelt wird, ob und inwieweit analoge Verfahrensregelungen noch angewendet werden können. Erfasst werden sollen damit die Fälle, in denen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörden nicht kurzfristig die notwendige digitale Infrastruktur aufbauen können, um die Verfahrensschritte digital durchführen zu können.

**Zu Artikel 2****Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Absatz 3 des Bundesgesetzes wurde inzwischen gestrichen und ist nunmehr Absatz 2.

**Zu Nummer 2**

Durch das Postrechtsmodernisierungsgesetz (PostModG) vom 15. Juli 2024 wurden die Brieflaufzeiten verlängert. In der Folge gelten Verwaltungsakte, die ab dem 1. Januar 2025 zur Post gegeben werden, elektronisch übermittelt oder elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden, vier Tage später als bekannt gegeben. Durch die Anpassung im EGovG M-V wird der Gleichklang für die Bekanntgabefiktion sowohl für die postalische als auch elektronische Bekanntgabe für mehr Rechtssicherheit erreicht.

**Zu Artikel 3****Zu Nummer 1**

Bei sämtlichen Entscheidungen der Enteignungsbehörde, die aufgrund mündlicher Verhandlung ergehen, wirken ehrenamtliche Beisitzerinnen und Beisitzer mit. Ehrenamtliche Beisitzer werden vom Kabinett bestellt und sollen über die erforderliche Fachkunde auf dem Gebiet des Grundstücks- und Bauwesens verfügen (§ 2 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Enteignungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch vom 4. Mai 1993). Bestellt werden fast ausschließlich bei der IHK geführte Sachverständige für Grundstücksbewertungsfragen. Deren Beteiligung hat sich in der Vergangenheit auch grundsätzlich bewährt. Dennoch gibt es Sachverhalte, zu deren Aufklärung die Hinzuziehung von sachverständigen Dritten, die nicht Beteiligte des Verfahrens sind, nicht erforderlich ist. Die Mitwirkung ehrenamtlicher Beisitzerinnen und Beisitzer soll daher maßvoll beschränkt werden. Auf die Mitwirkung ehrenamtlicher Beisitzerinnen und Beisitzer kann in den Fällen verzichtet werden, in denen ihre Beteiligung keinen nennenswerten Vorteil bringt. Dies gilt insbesondere für die unter besonderem zeitlichem Druck durchzuführenden Besitzeinweisungsverfahren, in denen es in erster Linie um Rechtsfragen geht, sowie für einfach gelagerte Verfahren. So ist etwa mit Blick auf die Besitzeinweisungsverfahren, für die meist aufgrund fachgesetzlicher Bestimmungen wegen der besonderen Dringlichkeit von Bauvorhaben sehr kurze Fristen einzuhalten sind, der Einsatz von Beisitzerinnen und Beisitzern nicht vonnöten. Die Beurteilung von Grundstückswerten, für die die Kenntnisse der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer von besonderer Bedeutung sind, spielt in Besitzeinweisungsverfahren nur eine untergeordnete Rolle, sodass in Besitzeinweisungsverfahren keine Entschädigungsregelung zu treffen ist, sondern lediglich die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zu prüfen sind, was in der Regel die oder der Vorsitzende der Enteignungsbehörde vornimmt. Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung soll eine Hinzuziehung von ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzern künftig im Ermessen der oder des Vorsitzenden liegen. Zudem wird dadurch neben dem Verwaltungsaufwand der Enteignungsbehörde für die Ladung der Beisitzerinnen und Beisitzern zu den mündlichen Verhandlungen oder dem Umlauf zur Unterzeichnung des jeweiligen Beschlusses auch die Vergütung, die die Beisitzerinnen und Beisitzer nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz geltend machen, eingespart.

In den Jahren 2023 bis 2025 wurden neun Verhandlungen zu Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung durchgeführt; durchschnittlich wurde für jedes dieser Verfahren eine Vergütung von ca. 1.100,00 Euro abgerechnet. In 2026 sind bereits sechs Verhandlungen durchgeführt worden; die Rechnungen stehen noch aus. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller (Vorhabensträger), welcher in der Regel die Interessen des Bundes oder des Landes vertritt und in deren Auftrag handelt. In einem zweiten Schritt wird nach entsprechender Durchführung des Rechtssetzungsverfahrens auch die Verordnung zur Durchführung des Enteignungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch angepasst werden.

#### **Zu Nummer 2**

Im Hinblick auf das Ansinnen zur Entbürokratisierung und Verfahrensvereinfachung durch Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion (Rn. 48 ff. der Föderalen Modernisierungsagenda) wurden ebenfalls Verfahren vor der Enteignungsbehörde einer Prüfung unterzogen. Mit Bezug auf die beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung für die Planung von Infrastrukturprojekten (Rn. 97 der Föderalen Modernisierungsagenda) wird zudem angenommen, dass Vorhaben künftig häufiger im Wege der Plangenehmigung statt der Planfeststellung geregelt werden. Das Grundrecht aus Artikel 14 des Grundgesetzes, in dessen Schutzbereich durch eine Enteignung eingegriffen wird, ist unter der Maßgabe des Artikels 14 nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Ein Eingriff darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Rechtfertigung eines Eingriffes in ein Grundrecht eines Einzelnen bedarf daher ebenso wie die Festlegung von Art und Ausmaß der Entschädigung einer eingehenden Prüfung im Rahmen der Enteignungs- und sonstigen Verfahren vor der Enteignungsbehörde. Auf eine Abwägung der Interessen im Einzelfall durch die Enteignungsbehörde kann somit nicht verzichtet werden. Sämtliche Verfahren vor der Enteignungsbehörde sind also entsprechend gründlich durchzuführen und die Entscheidungen genauestens abzuwägen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den Instrumentarien der Genehmigungsfiktion sowie der Vollständigkeitsfiktion zur Verfahrensbeschleunigung hier entsprechend kein Gebrauch gemacht werden kann, und daher eine Ausnahmeregelung in Form der beabsichtigten Änderungen erforderlich ist.

#### **Zu Artikel 4**

Vor dem Hintergrund der Änderungen im Landesverwaltungsverfahrensgesetz zur elektronischen Kommunikation sind die Regelungen des Landesstatistikgesetzes anzupassen.

#### **Zu Nummer 1**

§ 3 Absatz 3 des Landesstatistikgesetzes regelt die Verpflichtung der Beschäftigten des Statistischen Amtes – und durch Verweis auch der kommunalen Statistikstellen – zur Geheimhaltung. In Anlehnung an Bundesrecht wird die Schriftform beibehalten und die Nichtanwendbarkeit der neuen Regelung des § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz erklärt.

In § 3 Absatz 4 wird nunmehr auf eine Festlegung der Form für den Erlass einer Dienst-anweisung durch das Ministerium verzichtet, da eine solche Regelung hier nicht erforderlich ist.

**Zu Nummer 2**

§ 9 Absatz 2 Nummer 1 wird aus redaktionellen Gründen angepasst.

**Zu Nummer 3**

Eine Regelung in § 11 Absatz 3 zum Formerfordernis einer kommunalen Dienstanweisung ist im Landesstatistikgesetz nicht erforderlich und wird daher gestrichen.

§ 11 Absatz 4 wird entsprechend den Vorgaben des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zur elektronischen Kommunikation angepasst.

**Zu Nummer 4**

§ 12 Absatz 2 regelt die Pflicht zur statistischen Geheimhaltung für die Erhebungsbeauftragten; für die Verpflichtung besteht das Schriftformerfordernis. Die Regelung entspricht dabei § 14 Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes und begründet ein strengeres Formerfordernis. Die Anwendbarkeit des § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist daher auszuschließen.

**Zu Nummer 5**

Die Regelung des § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 entspricht § 16 des Bundesstatistikgesetzes. Danach ist die Einwilligung von Befragten oder Betroffenen hinsichtlich der Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht von ihnen zuordenbaren Angaben schriftlich zu erteilen. Die Anwendbarkeit der Vorschrift über die elektronische Schriftformalternative wird für diese Einwilligung ausgeschlossen.

**Zu Artikel 5**

Die Regelung schafft die Pflicht der Landesregierung zur Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht der Aufsichtsbehörde im Bereich des Datenschutzes ab.

**Zu Artikel 6**

Aufgrund der Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 werden Änderungen im Zuständigkeitsrecht der Länder erforderlich. Bisher galt die Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011. Die novellierte Verordnung (EU) 2024/3110 wird ab dem 8. Januar 2026 allgemein anwendbar sein. Die bisherige Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gilt in weiten Teilen noch bis zum 8. Januar 2040 parallel. Das Verhältnis der beiden Bauproduktenverordnungen zueinander ergibt sich aus Art. 94 und Art. 95 der Verordnung (EU) 2024/3110. Die in diesem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Verweise auf die neue Rechtslage. Weitere Änderungen erfolgen nicht.

Beibehalten werden die Regelungen zur Aufgabenabgrenzung zwischen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde, dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), sowie der obersten Bauaufsichtsbehörde für harmonisierte Bauprodukte in Bezug auf die Abgabe der Sachbehandlung und den Wechsel der Zuständigkeit. Durch die Anpassung des Bauproduktenmarktüberwachungsgesetzes an das neue EU-Recht entstehen keine Kosten. Eine Befristung der Vorschriften ist nicht vorgesehen, da es sich um die Umsetzung von höherrangigem unbefristetem Recht handelt.

### **Zu Nummer 1**

Ein Vollzitat der neuen Bauproduktenverordnung (EU) 2024/3110 in der Überschrift und dem Text des Gesetzes ist nicht mehr erforderlich. Nach neueren Vorgaben werden Vollzitate von EU-Rechtsakten in einer Liste „EU-Rechtsakte“ am Ende des Gesetzes angegeben. Im Text des Gesetzes kann daher das Kurzzitat „Verordnung (EU) 2024/3110“ verwendet werden. Die Liste „EU-Rechtsakte“ mit dem jeweiligen Vollzitat ist am Ende des Mustertextes aufgeführt. Das Verhältnis der beiden Bauproduktenverordnungen zueinander ergibt sich aus den Artikeln 94 und 95 der Verordnung (EU) 2024/3110. Die Nennung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in der Überschrift ist nicht mehr erforderlich. Im Übrigen richtet sich die Marktüberwachung ab dem 8. Januar 2026 nach Kap. VIII (Marktüberwachung und Schutzklauselverfahren) der neuen Verordnung (EU) 2024/3110. Artikel 56 bis 59 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 werden mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

### **Zu Nummer 2**

Die Reihenfolge der Rechtsvorschriften wurde geändert. Führend ist die Verordnung (EU) 2024/3110, gefolgt von der Verordnung (EU) 2019/1020. Der neue Zusatz „hinsichtlich der Produkte, die nach den Verordnungen (EU) 2024/3110 und (EU) Nr. 305/2011 bereitgestellt werden dürfen“ stellt klar, dass dieses Gesetz nur die nach diesen Verordnungen harmonisierten (Bau-) Produkte erfasst. Dies ist erforderlich, da in die Verordnung (EU) 2024/3110 nunmehr auch produktsicherheitsbezogene Anforderungen aufgenommen wurden und von der Verordnung (EU) 2019/1020 sowie dem MüG auch Produkte aus anderen Rechtsbereichen erfasst sind. Nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/988 gilt diese Verordnung in Teilen auch für die im Bauproduktenmarktüberwachungsgesetz genannten Produkte. Sie wird daher in den Text des Gesetzes aufgenommen. § 2 Absatz 1 benennt die Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden in Bezug auf nach Verordnung (EU) Nr. 2024/3110 harmonisierte Bauprodukte.

### **Zu Nummer 3**

Die Vermarktung von Bauprodukten nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist – je nach Fortschritt der Ersetzung harmonisierter technischer Spezifikationen nach dieser Verordnung durch neue Spezifikationen gemäß der Verordnung (EU) 2024/3110 – noch bis zum 7. Januar 2040 möglich. Aus diesem Grund müssen beide Verordnungen im Gesetzestext genannt werden. Das Wort „oder“ ist zutreffend, da die Vermarktung jeweils nur nach der einen oder der anderen Verordnung erfolgen darf. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an die Terminologie der Verordnung (EU) 2024/3110 (Verwendung des Begriffs „Risiko“ anstelle von „Gefahr“).

**Zu Artikel 7****Zu Nummer 2**

Zur Verminderung des Bürokratieaufwands wird die Anzeigepflicht für Hauptsatzungen der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der großen kreisangehörigen Städte abgeschafft. Die Anzeigepflicht für Hauptsatzungen soll zukünftig nur noch für kreisangehörige Gemeinden, mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte, bestehen. Diese Änderung stärkt die kommunale Eigenverantwortung und wird in den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Gemeinden sowie dem Ministerium für Inneres und Bau zur Entbürokratisierung und damit Entlastung beitragen. Die dem Ministerium rechtsaufsichtlich direkt unterstehenden Gebietskörperschaften (Landkreise, kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte) verfügen über das notwendige Fachwissen, um die Aufgabe selbst wahrnehmen zu können. Zudem obliegt den Landkreisen als untere Rechtsaufsichtsbehörde die Aufgabe, Hauptsatzungen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen des Anzeigeverfahrens zu prüfen, sodass sie bereits vor diesem Hintergrund über die erforderliche fachliche Expertise verfügen. Den von der Abschaffung der Anzeigepflicht betroffenen Kommunen steht es frei, sich von sich aus mit dem Ministerium für Inneres und Bau zu einer geplanten Änderung bzw. Neufassung der Hauptsatzung auszutauschen und insoweit die Beratung der Kommunalaufsichtsbehörde in Anspruch zu nehmen. Die auf die Sicherstellung eines rechtskonformen Ortsrechts abzielenden rechtsaufsichtlichen Befugnisse bleiben unangetastet.

**Zu Nummer 3**

§ 23 Absatz 3 Satz 4 regelt, dass auf das Mandat jederzeit durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung verzichtet werden kann. Angesichts der Bedeutung eines Mandatsverzichts, dessen konstitutiver Wirkung und wegen der Gefahr des Missbrauchs durch nicht autorisierte Personen wird die Möglichkeit zur elektronischen Erklärung des Mandatsverzichts ausgeschlossen.

**Zu Nummer 4**

Nach § 24 Absatz 5 kann ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot oder ein ungerechtfertigter Ausschluss eines Mitglieds der Gemeindevertretung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Verstoß oder der ungerechtfertigte Ausschluss innerhalb dieser Frist schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Zur Verfahrensvereinfachung ist nicht nur die schriftliche, sondern auch die elektronische Geltendmachung eines Mitwirkungsverbots möglich.

**Zu Nummer 5**

In § 32 Absatz 4 ist die Möglichkeit eines schriftlichen Antrags zur Abberufung von Beigeordneten geregelt. Zur Verfahrensvereinfachung ist nicht nur die schriftliche, sondern auch die elektronische Antragstellung möglich.

**Zu Nummer 6**

In § 33 ist der Widerspruch der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gegen rechtswidrige Entscheidungen der Gemeindevertretung sowie die Beanstandung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister geregelt. Bislang ist vorgesehen, dass der Widerspruch und die Beanstandung schriftlich erklärt werden müssen. Zur Verfahrensvereinfachung ist auch die elektronische Erklärung möglich.

**Zu den Nummern 7 und 8**

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung, um den sprachlichen Gleichlauf innerhalb der Vorschriften der Kommunalverfassung M-V zu gewährleisten und Irritationen beim Rechtsanwender aufgrund unterschiedlicher Formulierungen zu vermeiden. Wie bisher auch, wird durch die Sonderregelung zur vereinfachten Form (§ 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) in den genannten Konstellationen die vollständig digitale Abwicklung ermöglicht.

Bezüglich § 39 Absatz 3a Satz 2 wird auf die Ausführungen zu § 38 Absatz 6 Satz 2 verwiesen.

**Zu Nummer 9****Zu Buchstabe a**

Die derzeitige Regelung sieht die Pflicht der Gemeinden zur Erstellung eines jährlichen Berichts vor, in welchem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zweckzwecke anzugeben sind. Der Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden. Die Regelung gilt für die Landkreise gemäß § 120 Absatz 1 entsprechend. Die Berichtspflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde wurde (ebenso wie die Veröffentlichungspflicht in § 44 Absatz 4 Satz 6) ursprünglich eingefügt, um die zur Vermeidung des Anscheins von Korruption gebotene Transparenz zu gewährleisten. Die durch das Gesetz beabsichtigte Prüfung mit Blick auf die etwaige strafrechtliche Relevanz der Annahme von Zuwendungen ist jedoch letztlich durch die Rechtsaufsichtsbehörde faktisch ohne weitere detaillierte und umfangreiche Hintergrundinformationen nicht ansatzweise möglich und läuft daher ins Leere. Die Veröffentlichungspflicht soll jedoch mit Blick auf die Transparenz erhalten bleiben.

**Zu Buchstabe b**

Gemäß § 38 Absatz 6 bedürfen Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, der Schriftform. Sie sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Hauptsatzung kann Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen es dieser Formvorschriften ganz oder teilweise nicht bedarf. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt. Satz 2 gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Erklärungen im Sinne des Satzes 1, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, sind auch auf den Abschluss von Arbeitsverträgen gerichtete Erklärungen. Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

Die Formvorschriften in Satz 2 stellen eine Beschränkung der Vertretungsmacht dar, die dem Schutz der Gemeinde dienen sollen. Wird gegen die Formvorschriften verstoßen, handelt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ohne Vertretungsmacht. In der Praxis führt die Regelung, dass Verpflichtungserklärungen von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen sind (sogenanntes Vier-Augen-Prinzip) regelmäßig zu Verzögerungen und Problemen.

Angesichts der Tatsache, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach den Regelungen der Kommunalverfassung zwei vertretungsberechtigte Stellvertretungen hat und damit maximal drei Personen zur Verfügung stehen, die originär unterschriftsbefugt sind, ist die Handlungsfähigkeit der Verwaltung insbesondere dann gefährdet, wenn eine dieser Personen längerfristig nicht zur Verfügung steht. Die Abwesenheit einer weiteren unterschriftsbefugten Person führt zur Handlungsunfähigkeit der Verwaltung. Dieser Problematik kann insbesondere bei zeitkritischen Vorgängen grundsätzlich nur dadurch begegnet werden, dass die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 83 der Kommunalverfassung eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten bestellt, der bzw. dem die erforderlichen Unterschriftsbefugnisse verliehen werden.

Unabhängig von der Problematik der Abwesenheit mehrerer unterschriftsbefugter Personen führt das Vier-Augen-Prinzip erfahrungsgemäß zu nicht unerheblichem Mehraufwand für die Kommunen. Die Einholung der zweiten Unterschrift führt regelmäßig zu Verzögerungen.

Im Rahmen eines Quervergleichs mit den Regelungen der anderen Flächenbundesländer zeigt sich jedoch, dass nur in Brandenburg und in Mecklenburg-Vorpommern das Vier-Augen-Prinzip kommunalverfassungsrechtlich verankert ist. In den anderen Bundesländern ist kein Vier-Augen-Prinzip geregelt. Hier ist vorgesehen, dass die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte alleine unterschriftsbefugt ist bzw. im Verhinderungsfall ihre bzw. seine jeweilige Stellvertretung.

Mit der beabsichtigten Änderung wird das kommunalverfassungsrechtliche Vier-Augen-Prinzip in Mecklenburg-Vorpommern aufgegeben. Zwar führt die Abschaffung des Vier-Augen-Prinzips zu einer potentiell höheren Gefahr des Missbrauchs der Vertretungsmacht, da eine zweite Person als Korrektiv fehlt. Jedoch ist auch im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips niemals gänzlich ausgeschlossen, dass den Unterzeichnenden Fehler unterlaufen bzw. kollusiv zum Nachteil der Kommune zusammengewirkt wird. Es ist davon auszugehen, dass die Vorteile einer Abschaffung des Vier-Augen-Prinzips etwaige Nachteile in der Gesamtschau deutlich überwiegen.

#### **Zu Nummer 10**

Die Änderungen sind erforderlich, um auch für investive Kreditaufnahmen, die gemäß § 49 Absatz 2 während der vorläufigen Haushaltsführung erforderlich sind, die Genehmigungspflicht nach Maßgabe des in § 52 Absatz 2 neu eingefügten Satzes 2 (siehe zu Nummer 11) entfallen zu lassen, sofern der Haushaltsausgleich nach der bereits beschlossenen Haushaltsatzung im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums erreicht wird. Im Fall des § 49 Absatz 2 Satz 2 ist eine Einzelkreditgenehmigung – nach dem (mit Ausnahme des Satzes 2) entsprechend anzuwendenden § 52 Absatz 2 – stets erforderlich.

**Zu Nummer 11****Zu Buchstabe a**

Die bisherige Genehmigungspflicht des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entfällt für Kommunen, die den Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums erreichen. In der Praxis werden Kreditaufnahmen dieser Kommunen in der Regel auch genehmigt. Sofern die Kreditaufnahme in Einzelfällen dennoch nicht mit einer geordneten Haushaltsführung vereinbar sein sollte, steht der Rechtsaufsichtsbehörde auch ohne Genehmigungsvorbehalt das allgemeine rechtsaufsichtliche Instrumentarium zur Verfügung, um in Einzelfällen gegensteuern zu können. Ausweislich der Haushaltsplanung 2025 hätten 305 von 806 Kommunen und Ämter (rd. 38 Prozent) die neu geschaffenen Voraussetzungen für den Wegfall der Genehmigungspflicht erfüllt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Haushaltssatzungen und Wirtschaftspläne eines erheblichen Anteils von Kommunen künftig bei der Rechtsaufsichtsbehörde nur noch anzuzeigen sind und nach Veröffentlichung unmittelbar in Kraft treten können. Veranschlagungen in der Haushaltssatzung, insbesondere für neue Investitionsvorhaben, können damit schneller zur Umsetzung gelangen. Die Regelung dient damit der Verfahrensbeschleunigung, aber auch der Verwaltungsvereinfachung bei den Kommunalverwaltungen und den Rechtsaufsichtsbehörden.

**Zu Buchstabe b**

Für die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, gelten grundsätzlich dieselben Genehmigungsbestimmungen wie für vorgesehene Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass der in Absatz 2 geregelte Wegfall der Genehmigungspflicht auch für Zahlungsverpflichtungen Anwendung findet, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt.

**Zu Nummer 12**

Der generelle Wegfall der Genehmigungspflicht für den in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite, die mit Blick auf den bisherigen Freibetrag insbesondere Kommunen mit schlechterer Haushaltslage betraf, dient der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung. Insbesondere kleinere Kommunen treffen oftmals keine anderen genehmigungspflichtigen Festsetzungen (Investitionskredite, Verpflichtungsermächtigungen) in der Haushaltssatzung. Auch für diese Kommunen wäre die Haushaltssatzung künftig vor Veröffentlichung nur noch anzuzeigen, eine vorläufige Haushaltsführung kann damit weitgehend vermieden werden. Der Wegfall der Genehmigungspflicht ändert gleichwohl nicht die geltenden materiellen Voraussetzungen des § 53 für die Aufnahme von Kassenkrediten, sodass diese weiterhin auf den zu Liquiditätssicherung notwendigen Umfang zu begrenzen sind. Da für Kassenkreditaufnahmen Zinsen anfallen, hat die Kommune grundsätzlich ein hinreichendes Eigeninteresse, diese nur zu tätigen, soweit dies zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit notwendig ist. Da dies künftig eigenverantwortlich durch die Kommune zu bewerten ist, trägt die Regelung zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung bei.

**Zu Nummer 13**

Analog zur Genehmigungspflicht des Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entfällt auch die Genehmigungspflicht des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums erreicht wird. Für beide Genehmigungen gelten dieselben materiellen Voraussetzungen. Daher wird zur Begründung auf die Ausführungen zur Änderung von § 52 (siehe zu Nummer 11) verwiesen. Die Ziele der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung könnten nicht erreicht werden, wenn nur die Genehmigungspflicht nach § 52 entfielen, die Genehmigungspflicht für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen jedoch aufrechterhalten würde. Da die Genehmigung bei Kommunen mit guter Haushaltssituation mit einer geordneten Haushaltsführung vereinbar und in der Praxis in der Regel erteilt wird, ist der Wegfall des Genehmigungserfordernisses für diese Kommunen in Abwägung mit der damit erreichten Verwaltungsentlastung vertretbar.

**Zu den Nummern 14 und 17**

Für die Genehmigungstatbestände aus § 56 Absatz 6 Nummer 1 wird zur besseren Übersichtlichkeit eine numerische Aufzählung gewählt.

Die bislang gemäß § 56 Absatz 6 Nummer 2 für die Veräußerung von Eigenbetrieben oder Beteiligungen an Unternehmen bestehende Genehmigungspflicht wird auf eine Anzeigepflicht reduziert (umgesetzt mit § 77 Absatz 1 Nummer 4), wobei die unentgeltliche Veräußerung von Eigenbetrieben oder Beteiligungen weiterhin gemäß § 56 Absatz 6 Nummer 1 genehmigungspflichtig bleibt. Des Weiteren wird zur Verminderung des Bürokratieaufwands die Einbringung von Vermögensgegenständen in Unternehmen in privater Rechtsform grundsätzlich genehmigungsfrei gestellt; die unentgeltliche Einbringung von Vermögensgegenständen und die Einbringung von Grundstücken unter dem vollen Wert in Unternehmen privater Rechtsform bleiben gemäß § 56 Absatz 6 Nummer 1 und 2 (neu) genehmigungspflichtig.

Die Reduktion der Genehmigungspflichten trägt dazu bei, Zeitersparnisse für die Kommunen und Rechtsaufsichtsbehörden zu schaffen.

**Zu Nummer 15**

Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 binden regelmäßig erhebliche personelle Ressourcen bei den Rechtsaufsichtsbehörden. Mit der Umstellung auf ein qualifiziertes Anzeigeverfahren bleibt die Möglichkeit einer umfassenden rechtlichen Prüfung unverändert bestehen; zugleich kann in den Fällen, in denen keine rechtlichen Bedenken bestehen, auf ein vollständiges Genehmigungsverfahren verzichtet werden. Dadurch können personelle Ressourcen zielgerichteter eingesetzt werden.

Auf kommunaler Ebene bleiben die materiellen Anforderungen an die o. a. Rechtsgeschäfte unberührt. Die Regelung führt jedoch zu einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere indem sie den Kommunen eine verlässlichere zeitliche Planung und Umsetzung ihrer Entscheidungen ermöglicht.

**Zu Nummer 16**

Die Änderung des § 64 ist eine Folgeänderung, die sich aus dem neu in § 52 Absatz 2 eingefügten Satz 2 ergibt (siehe zu Nummer 7). Hängt der Ausgleich der Sonderrechnung wesentlich von Finanzaufweisungen aus dem Haushalt der Gemeinde ab, entfällt die Genehmigungspflicht nach § 52 Absatz 2 Satz 1 nur dann, wenn auch die Gemeinde den Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums erreicht.

**Zu Nummer 18**

§ 105 Absatz 2 Satz 4 regelt, dass auf das Mandat jederzeit durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten verzichtet werden kann. Angesichts der Bedeutung eines Mandatsverzichts, dessen konstitutiver Wirkung und wegen der Gefahr des Missbrauchs durch nicht autorisierte Personen wird die Möglichkeit zur elektronischen Erklärung des Mandatsverzichts ausgeschlossen.

**Zu Nummer 19**

In § 110 Absatz 4 ist die Möglichkeit eines schriftlichen Antrags zur Abberufung von Beigeordneten geregelt. Zur Verfahrensvereinfachung ist nicht nur die schriftliche, sondern auch die elektronische Antragstellung möglich.

**Zu Nummer 20**

In § 111 ist der Widerspruch der Landrätin bzw. des Landrates gegen rechtswidrige Entscheidungen des Kreistags sowie die Beanstandung durch die Landrätin oder den Landrat geregelt. Bislang ist vorgesehen, dass der Widerspruch und die Beanstandung schriftlich erklärt werden müssen. Zur Verfahrensvereinfachung ist auch die elektronische Erklärung möglich.

**Zu Nummer 21****Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung hergestellt. Auf die Änderungen von § 38 Absatz 6 Satz 2 und § 39 Absatz 3a Satz 2 wird verwiesen.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung, um den sprachlichen Gleichlauf innerhalb der Vorschriften der Kommunalverfassung zu gewährleisten und Irritationen beim Rechtsanwender aufgrund unterschiedlicher Formulierungen zu vermeiden. Wie bisher auch, wird durch die Sonderregelung zur vereinfachten Form (§ 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) in den genannten Konstellationen die vollständig digitale Abwicklung ermöglicht.

**Zu Nummer 22**

Nach § 127 Absatz 6 kann die Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde einem Beschluss des Amtsausschusses widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. Bistlang muss der Widerspruch schriftlich eingereicht werden. Zur Verfahrensvereinfachung ist auch die elektronische Erklärung möglich.

**Zu Nummer 23**

In § 140 ist der Widerspruch der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers gegen rechtswidrige Entscheidungen des Amtsausschusses sowie die Beanstandung durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher geregelt. Bistlang ist vorgesehen, dass der Widerspruch und die Beanstandung schriftlich erklärt werden müssen. Zur Verfahrensvereinfachung ist auch die elektronische Erklärung möglich.

**Zu den Nummern 24 und 26**

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung, um den sprachlichen Gleichlauf innerhalb der Vorschriften der Kommunalverfassung zu gewährleisten und Irritationen beim Rechtsanwender aufgrund unterschiedlicher Formulierungen zu vermeiden. Wie bisher auch, wird durch die Sonderregelung zur vereinfachten Form (§ 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) in den genannten Konstellationen die vollständig digitale Abwicklung ermöglicht.

Mit der Änderung des § 143 Absatz 2 Satz 2 und § 158 Absatz 2 Satz 2 wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Amtsordnung hergestellt. Auf die Änderungen von § 38 Absatz 6 Satz 2 und § 39 Absatz 3a Satz 2 wird verwiesen.

**Zu Nummer 25**

Bei der Gründung von Zweckverbänden handelt es sich im Regelfall um sehr komplexe Vorhaben, die den grundlegenden Status und Aufgabenbestand der Kommune betreffen und daher erhebliche Auswirkungen auf die kommunale Organisation, das kommunale Personal und die Kommunalfinanzen haben können. Eine rechtswidrige Gründung aufgrund der Regelung über die Vollständigkeitsfiktion könnte z. B. dazu führen, dass der Gründungsakt nichtig ist oder in anderer Hinsicht zu erheblichen Nachteilen für die beteiligten Kommunen führen kann, etwa weil die Handlungsfähigkeit der kommunalen Körperschaft nicht sichergestellt wäre. Zudem erfordern entsprechende Gründungsvorhaben im Regelfall eine umfangreiche Prüfung und ein umfangreiches Beteiligungsverfahren sowie eine Nachforderung von Unterlagen und Informationen, sodass eine Vollständigkeitsfiktion nicht zur Anwendung gelangen kann und daher auszuschließen ist.

**Zu Nummer 27**

In § 167 Absatz 5 Satz 1 ist geregelt, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft der Schriftform bedarf. Aufgrund der Neufassung von § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes würde auch ein elektronisches Dokument dieses Schriftformerfordernis erfüllen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes, insbesondere die elektronische Form nach § 3b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, bestimmt wird. Ohne eine abweichende Regelung könnte ein öffentlich-rechtlicher Vertrag daher beispielsweise per E-Mail geschlossen werden. Mit Blick auf die besondere Bedeutung des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrags und zur Verhinderung missbräuchlicher Anwendung sowie zur klaren Identifizierung wird die Möglichkeit des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durch (einfaches) elektronisches Dokument ausgeschlossen. Zugelassen werden nur die Schriftform oder die elektronische Form nach § 3b Nummer 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Unabhängig davon unterliegt der öffentlich-rechtliche Vertrag bereits als Verpflichtungserklärung dem Schriftformerfordernis bzw. den besonderen Anforderungen nach § 173a.

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Erfüllung ausschließlich freiwilliger Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches ist abweichend von Satz 1 anzuzeigen. Eine Vollständigkeitsfiktion nach § 42b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist bei umfangreichen Gründungsvorhaben wie der Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft und mit Blick auf die erhebliche finanzielle Bedeutung auszuschließen. Hierbei handelt es sich im Regelfall um sehr komplexe Vorhaben, die den grundlegenden Status und Aufgabenbestand der Kommune betreffen und daher erhebliche Auswirkungen auf die kommunale Organisation, das kommunale Personal und die Kommunalfinanzen haben können. Eine rechtswidrige Gründung aufgrund der Regelung über die Vollständigkeitsfiktion könnte z. B. dazu führen, dass der Gründungsakt nichtig ist oder in anderer Hinsicht zu erheblichen Nachteilen für die beteiligten Kommunen führen kann, etwa weil die Handlungsfähigkeit der kommunalen Körperschaft nicht sichergestellt wäre. Zudem erfordern entsprechende Gründungsvorhaben im Regelfall eine umfangreiche Prüfung und ein umfangreiches Beteiligungsverfahren sowie eine Nachforderung von Unterlagen und Informationen, sodass eine Vollständigkeitsfiktion nicht zur Anwendung gelangen kann und daher auszuschließen ist.

**Zu Nummer 28**

Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung, die Beteiligung eines weiteren Trägers, die Änderung der Aufgaben und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Es handelt sich im Regelfall um sehr komplexe Vorhaben, die den grundlegenden Status und Aufgabenbestand der Kommune betreffen und daher erhebliche Auswirkungen auf die kommunale Organisation, das kommunale Personal und die Kommunalfinanzen haben können. Eine rechtswidrige Organisationsentscheidung aufgrund der Regelung über die Vollständigkeitsfiktion könnte z. B. dazu führen, dass der Gründungsakt nichtig ist oder in anderer Hinsicht zu erheblichen Nachteilen für die beteiligten Kommunen führen kann, etwa weil die Handlungsfähigkeit der kommunalen Körperschaft nicht sichergestellt wäre. Zudem erfordern entsprechende Vorhaben im Regelfall eine umfangreiche Prüfung und ein umfangreiches Beteiligungsverfahren sowie eine Nachforderung von Unterlagen und Informationen, sodass eine Vollständigkeitsfiktion nicht zur Anwendung gelangen kann und daher auszuschließen ist.

**Zu Nummer 29**

Die bisherige Regelung in § 173a ermöglicht im Rahmen von Verpflichtungserklärungen der Kommunen bzw. der Zweckverbände eine Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form. Diese Regelung wird an die Neufassung der Regelungen in § 3a und § 3b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes angepasst. Angesichts der besonderen Bedeutung von Verpflichtungserklärungen und zur Verhinderung missbräuchlicher Anwendung sowie zur klaren Identifizierung werden nur die Schriftform oder die elektronische Form nach § 3b Nummer 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zugelassen. Hiervon abweichende spezielle gesetzliche Regelungen, z. B. bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, bleiben weiterhin möglich.

Durch die Regelung in Absatz 2 wird weiterhin klargestellt, dass Anträge bzw. Unterschriftenlisten im Rahmen von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden der Gemeinden und Landkreise nur in Papierform, nicht jedoch elektronisch eingereicht werden können. §§ 3a und b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung. Das Schriftformerfordernis muss bestehen bleiben, weil es ebenso wie im Wahlrecht bislang keine Möglichkeit der digitalen Stimmabgabe bzw. Unterschrift gibt. Eine Rechtsänderung ohne entsprechende technisch sichere Absicherung des Verfahrens wäre mit Blick auf etwaige Manipulationsmöglichkeiten nicht zu verantworten.

**Zu Nummer 30**

Die Anwendbarkeit der Genehmigungsfiktion nach § 42a VwVfG M-V wird ausgeschlossen, weil die genannten Regelungen z. B. den grundlegenden Status oder die Handlungsfähigkeit der Körperschaft betreffen oder mit Blick auf die Rechtsklarheit eine Genehmigungsfiktion nicht infrage kommt. Zudem wird mit Blick auf die Haftung von Aufsichtsbehörden insbesondere auf das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 12. Dezember 2002 (Aktenzeichen III ZR 201/01, sogenanntes „Oderwitz-Urteil“) verwiesen. Um Haftungsrisiken zu vermeiden, würden sich Personalmehrbedarfe ergeben. Die Regelungen in § 8 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 94 enthalten Vorschriften zur Verleihung von Namen und Bezeichnungen der Kommunen. Sie betreffen daher den grundlegenden Status der jeweiligen Kommune. Jegliche Änderung eines kommunalen Namens oder einer kommunalen Bezeichnung hat erhebliche Auswirkungen auf die Kommune selbst sowie ihre Bürgerinnen und Bürger. Rechtsfehlerhafte Verleihungen führen daher zwangsläufig zu erheblichem Rückabwicklungsaufwand. Unabhängig davon setzt das Verleihungsverfahren mit Blick auf die vielfältige Betroffenheit ein umfangreiches Beteiligungsverfahren voraus, das regelmäßig innerhalb von drei Monaten nicht abzuschließen ist. Eine Genehmigungsfiktion kommt daher nicht in Betracht. Die Regelungen in § 12 Absatz 1, auf die durch § 97 Absatz 3 verwiesen wird, betrifft Gebietsänderungen von Kommunen. Gebietsänderungsverfahren betreffen daher den grundlegenden Status einer Kommune, hier v. a. mit Blick auf das Gemeindegebiet und die damit im Zusammenhang stehende Gebietshoheit. Der Eintritt einer rechtsfehlerhaften Genehmigungsfiktion würde dazu führen, dass das grundlegende Rechtsverhältnis der Kommune rechtlich nicht geklärt wäre. So könnten beispielsweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingereichte, sich widersprechende oder nicht eindeutige Karten im Falle einer Genehmigungsfiktion dazu führen, dass nicht klar wäre, welche Gemeindegrenzen bestehen. Mit Blick auf die erheblichen rechtlichen Folgen kommt eine Genehmigungsfiktion nicht in Betracht.

In § 30 Absatz 3 und § 108 Absatz 3 ist geregelt, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. die Landrätin oder der Landrat im Falle einer fortdauernden Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung bzw. des Kreistags eine Entscheidung mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde treffen kann. Diese weitreichende Entscheidungsbefugnis erfasst sämtliche mögliche Beschlussmaterien der jeweiligen Vertretungskörperschaft und sichert die Handlungsfähigkeit der jeweiligen Kommune. Eine fehlerhafte Genehmigungsfiktion könnte in Abhängigkeit von der jeweiligen Sachmaterie zu ganz erheblichen negativen Auswirkungen für die Kommune führen. Daher kommt eine Genehmigungsfiktion nicht in Betracht.

Nach § 42b kann zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium gegenüber einer Gemeinde auf deren Antrag zeitlich begrenzte Ausnahmen von haushalts- und organisationsrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes und der nach § 174 erlassenen Regelungen nach Maßgabe des Absatzes 2 zulassen. Diese Experimentierklausel ermöglicht Abweichungen von auch grundlegenden Regelungen der Kommunalverfassung. Eine rechtsfehlerhafte Genehmigungsfiktion kann daher ganz erhebliche Auswirkungen auf die Kommune haben.

Die in den §§ 126, 150a, 152, 165, 167 und 169 enthaltenen Genehmigungserfordernisse betreffen v. a. unterschiedliche Formen kommunaler Zusammenarbeit, z. B. in Form von Zweckverbänden und Verwaltungsgemeinschaften, sowie Aufgabenübertragungen auf andere kommunale Körperschaften. Hierbei handelt es sich im Regelfall um sehr komplexe Vorhaben, die den grundlegenden Status und Aufgabenbestand der Kommune betreffen und daher erhebliche Auswirkungen auf die kommunale Organisation, das kommunale Personal und die Kommunalfinanzen haben können. Eine rechtswidrige Genehmigungsfiktion könnte zum Beispiel im Rahmen der Genehmigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Gründung eines Zweckverbandes oder zur Übernahme der Verwaltung eines Amtes durch eine amts-angehörige Gemeinde dazu führen, dass der Gründungsakt nichtig ist oder in anderer Hinsicht zu erheblichen Nachteilen für die beteiligten Kommunen führen kann, etwa weil die Handlungsfähigkeit der kommunalen Körperschaft nicht sichergestellt wäre. Zudem erfordern entsprechende Gründungsvorhaben im Regelfall eine umfangreiche Prüfung und ein umfangreiches Beteiligungsverfahren sowie eine Nachforderung von Unterlagen und Informationen, sodass im Regelfall eine Dreimonatsfrist nicht zur Anwendung gelangen kann.

Die Genehmigungsfiktion nach § 42a VwVfG M-V findet gleichermaßen keine Anwendung auf rechtsaufsichtliche Genehmigungsentscheidungen zu in der Haushaltssatzung festzusetzenden Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen (§ 52 Absatz 2 sowie § 54 Absatz 4 in Verbindung mit § 52 Absatz 2) sowie Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen (§ 52 Absatz 5). Da die Haushaltssatzungen grundsätzlich vor Beginn des Haushaltsjahres anzuzeigen sind, vor November jedoch in der Regel noch keine Orientierungsdaten vorliegen, werden den Rechtsaufsichtsbehörden in einem engen Zeitraum die Haushaltssatzungen von 806 kommunalen Körperschaften zuzüglich zahlreicher Haushaltssatzungen und Wirtschaftspläne von Eigenbetrieben und Zweckverbänden vorgelegt. Es handelt sich bei den rechtsaufsichtlichen Genehmigungsentscheidungen insoweit nicht um ein typisches Genehmigungsverfahren, in dem nur die Genehmigungsfähigkeit einer einzelnen Maßnahme zu prüfen ist, sondern die Haushaltssatzungen und Wirtschaftspläne enthalten eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die in eine Gesamtgenehmigung Eingang finden. Die Anwendung der Genehmigungsfiktion nach § 42a VwVfG M-V ist mithin auszuschließen, da andernfalls erhebliche Personalmehrbedarfe entstehen würden, um Haftungsrisiken durch den Eintritt einer Genehmigungsfiktion, ohne dass aus Zeitgründen eine hinreichende Prüfung erfolgen konnte, zu minimieren.

Zur Haftung von Aufsichtsbehörden wird auch in diesem Zusammenhang insbesondere auf das oben genannte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12. Dezember 2002 („Oderwitz-Urteil“) verwiesen. Dem Ziel der Deregulierung wird stattdessen inhaltlich deutlich weitergehend mit dem teilweisen Wegfall des Genehmigungsvorbehalts Rechnung getragen (siehe zu Nummer 11 Buchstabe a und Nummer 13). Für Einzelkreditgenehmigungen wird die Genehmigungsfiktion hingegen nicht ausgeschlossen, da es sich hierbei um Einzelverfahren handelt und eine abschließende Prüfung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, wie auch in anderen regulären Genehmigungsverfahren, leistbar erscheint. Dies gilt beispielsweise für eine genehmigungspflichtige Einzelkreditgenehmigung nach Maßgabe des § 49 Absatz 2 in Verbindung mit § 52 Absatz 2 (siehe zu Nummer 10). Für Vermögensübertragungen unter dem vollen Wert, die nach § 56 Absatz 6 einer Genehmigung bedürfen, verbleibt es bei der bereits bestehenden, günstigeren Genehmigungsfunktion nach § 56 Absatz 8 innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Dies wird vorsorglich mit § 173c klargestellt.

### **Zu Nummer 31**

Im Zuge der Neufassung wird die bisherige Übergangsregelung in Absatz 1 bis 3, die die Richtlinien über die Grundsätze für Geldanlagen (Anlagerichtlinien) nach § 56 Absatz 2 Satz 2 und 3 betrafen, aufgehoben, da aufgrund des Zeitablaufs kein weiterer Bedarf für diese Regelungen besteht.

Die neue Übergangsregelung in Absatz 1 ist aufgrund des Prinzips der Jährlichkeit von Haushaltssatzungen erforderlich und schafft Rechtssicherheit hinsichtlich des für die haushaltsrechtlichen Genehmigungsentscheidungen geltenden Rechtsrahmens. Da das Gesetz im laufenden Haushaltsjahr 2026 in Kraft tritt und rechtsaufsichtliche Entscheidungen zu diesem Zeitpunkt in der Regel bereits getroffen worden sind, wird klargestellt, dass die neu geschaffenen Regelungen zur Genehmigungsfreistellung erst mit der Haushaltssatzung 2027 Anwendung finden. Gleiches gilt zur Vermeidung von Rechtsrisiken für Nachtragshaushaltssatzungen 2026, die die Haushaltssatzung aufgrund deren Jährlichkeit rückwirkend zum 1. Januar des Haushaltsjahres ändern. Zudem wird für Doppelhaushalte, für die die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen bereits ergangen und in der Regel bereits bestandskräftig geworden sind, klargestellt, dass bereits getroffene rechtsaufsichtliche Genehmigungsentscheidungen ebenfalls weiterhin gültig bleiben. Dies dient der Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand durch die andernfalls notwendige Aufhebung von Entscheidungen und trägt für die Kommunen zur Rechtssicherheit bei, in welchem Umfang festgesetzte Kreditermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden können. Letztlich dient die Übergangsregelung durch die zeitliche Anknüpfung des Rechtsrahmens an das jeweilige Haushaltsjahr auch der Gleichbehandlung der Kommunen, da es hinsichtlich des geltenden Rechtsrahmens dann nicht auf den zufälligen Zeitpunkt der Beschlussfassung der Haushaltssatzung und der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen ankommt. Die vorstehenden Ausführungen gelten gleichermaßen für die Haushaltssatzungen oder Wirtschaftspläne von Sondervermögen nach § 64.

**Zu Artikel 8****Zu Nummer 1**

Der Zustimmungsvorbehalt des Innenministeriums, der zudem dem Einvernehmen des Finanzministeriums unterliegt, für eine im Land bisher nicht erhobene kommunale Steuer wird durch eine einfache Anzeigepflicht bei dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium ersetzt. Dies stärkt die kommunale Selbstverwaltung. Auf eine Anzeige einer von einer kommunalen Vertretungskörperschaft beschlossenen Satzung, mit der eine im Land bisher nicht erhobene Steuer neu eingeführt wird, wird gleichwohl nicht verzichtet, um insbesondere dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium im Bedarfsfall Gelegenheit zu geben, die im Zusammenhang mit dem Erfinden neuer kommunaler Steuern auftretenden Rechtsfragen rechtsaufsichtlich zu begleiten.

**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a**

Die Neufassung dient der Klarstellung und rechtssicheren Ausgestaltung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Erhebung der Kurabgabe, wodurch die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die beteiligten Gemeinden und Gemeindeteile auf eine rechtssichere Grundlage gestellt wird und zugleich den Anforderungen des Datenschutzrechts Rechnung getragen wird. Satz 3 konkretisiert die zulässige Datenerhebung, -übermittlung und -verarbeitung. Die Gemeinden und Gemeindeteile erhalten damit die Möglichkeit, die datenschutzrechtlichen Anforderungen passgenau und örtlich differenziert auszugestalten. Möglich ist damit z. B. weiterhin die Regelung einer elektronischen Übermittlung der personenbezogenen Daten an die Gemeinde oder Gemeindeteile. Satz 4 regelt nunmehr ausdrücklich die Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese ist geknüpft an die Voraussetzung „soweit dies zur Erfüllung der Zwecke aus Absatz 1 und 3“, also zur Berechnung der Kurabgabe oder zur Entscheidung über die Befreiung von der Kurabgabe, „erforderlich ist“. Satz 5 beinhaltet die vorherigen Sätze 4 und 5 und fügt sie zusammen.

**Zu Buchstabe b**

Die Einführung des Absatz 6 ist erforderlich, um die rechtlichen Voraussetzungen für eine effizientere und zeitgemäße digitale Abwicklung der Kurabgabe zu schaffen. Nach geltender Rechtslage setzen die Gemeinden für die Ausgabe einer digitalen Kurkarte die vorherige Einholung einer ausdrücklichen Einwilligung der Gäste voraus. Zudem bedarf es einer weiteren Einholung einer Einwilligung durch den Dienstleister, wenn dieser die Daten verarbeitet (sogenanntes double-opt-in-Verfahren). Dies führt in der Praxis zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand und belastet insbesondere die Beherbergungsbetriebe, denen die Einholung, Dokumentation und reversionssichere Nachweisführung der Einwilligung obliegt.

Die Einholung einer datenschutzrechtlichen Einwilligung ist mit hohen formalen Anforderungen verbunden. Sie muss freiwillig, informiert, eindeutig und jederzeit widerruflich sein. Bereits geringe Abweichungen oder fehlende Nachweise können zu datenschutzrechtlichen Beanstandungen führen.

Für Hoteliers und Vermieter entsteht hierdurch ein unverhältnismäßiges Haftungsrisiko, da sie für die ordnungsgemäße Einholung der Einwilligung verantwortlich gemacht werden können, obwohl die digitale Kurkarte der Erfüllung kommunaler Aufgaben dient. Eine moderne, digitale Abgabenerhebung kann unter diesen Bedingungen nicht flächendeckend und rechtssicher umgesetzt werden.

Mit der Umstellung auf eine Widerspruchslösung (opt-out-Regelung) wird eine praxistaugliche und rechtssichere Grundlage geschaffen, die sowohl den Interessen der Gäste als auch den Anforderungen der Kommunen und der Beherbergungsbetriebe gerecht wird. Die digitale Kurkarte kann grundsätzlich bereitgestellt werden, sofern der Gast nicht widerspricht. Die Betroffenenrechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bleiben vollumfänglich gewahrt; das zusätzliche Widerspruchsrecht ist voraussetzungslos möglich und wird insbesondere durch Transparenzvorgaben in der Kurabgabensatzung, vgl. Satz 6, abgesichert. Die Verarbeitung der zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen personenbezogenen Daten stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e DSGVO und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO. Die Gemeinden erfüllen mit der Kurabgabenerhebung eine gesetzlich zugewiesene öffentliche Aufgabe, sodass der Gesetzgeber berechtigt ist, die hierfür erforderlichen Datenverarbeitungsvorgänge zu regeln. Eine gesetzlich geregelte Widerspruchslösung ist damit datenschutzrechtlich zulässig, geeignet und erforderlich.

Die Änderung dient der Entlastung der Beherbergungsbetriebe, der Vereinheitlichung der Verfahren sowie der Stärkung digitaler Verwaltungsprozesse. Mit der Neufassung wird klargestellt, dass die digitale Bereitstellung der Kurkarte grundsätzlich ohne vorherige Einwilligung erfolgen kann, sofern der Gast der Verarbeitung nicht widerspricht. Die Gemeinden werden verpflichtet, in ihren Satzungen Regelungen zu Art, Umfang und Übermittlung (Absatz 5 Satz 3) sowie Transparenzanforderungen der Datenverarbeitung zu treffen, hier Absatz 6 Satz 6. Insbesondere ist ein voraussetzungsloses Widerspruchsrecht sicherzustellen. Den Beherbergungsbetrieben wird dadurch die bisherige Pflicht zur Einholung und zum Nachweis einer DSGVO-konformen Einwilligung abgenommen. Zugleich werden Haftungsrisiken reduziert, da die Verantwortung für die Ausgestaltung der Datenverarbeitung eindeutig bei den Gemeinden verortet wird. Die Regelung stärkt zudem Rechtssicherheit bei den Gemeinden hinsichtlich des Austauschs und der Auswertung der Daten in einer Tourismusregion und ermöglicht eine einheitliche und effiziente digitale Umsetzung der Kurabgabenerhebung.

#### **Zu Artikel 9**

#### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Die bisher vorgeschriebene Schriftform für die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis wird um die elektronische Kommunikation im Sinne des § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ergänzt. Diese Änderung dient dem Bürokratieabbau sowie der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und soll Prozesse beschleunigen und vereinfachen.

**Zu Buchstabe b**

Aufgrund der besonderen Gefährlichkeit der meisten Glücksspielformen sind insbesondere spezielle Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Anbieter zu stellen, deren Überprüfung nicht nur von beigebrachten Unterlagen, sondern auch von der Behörde vorliegenden, von ihr erhobenen oder ihr zugegangenen Informationen abhängt, sodass eine abschließende Prüfung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, wie in § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehen, nicht garantiert werden kann.

**Zu Nummer 2**

Im Rahmen des Beschlusses 3 B 245/22 SN hat das Verwaltungsgericht Schwerin aufgezeigt, dass § 9 des Glücksspielstaatsvertrages gemäß § 2 Absätze 3 und 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht für Spielhallen gilt. Gemäß § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ebenfalls vom Geltungsbereich des § 9 des Glücksspielstaatsvertrags ausgenommen sind Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher im Sinne von § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021. Das Verwaltungsgericht hält des Weiteren die Zuständigkeitsregelung in § 18 Absatz 4 nicht für eine adäquate landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gegenüber den Betreibern von Spielhallen bzw. Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher. Ebenso hat es darauf hingewiesen, dass für entsprechende aufsichtsrechtliche Anordnungen gegenüber diesen Betreibern die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage nach § 9 Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 nicht entfallen, weil diesbezüglich keine entsprechende Anwendung des § 9 Absatz 2 GlüStV 2021 geregelt sei. Für einen wirkungsvollen Schutz der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages sind die in § 9 Absatz 1 und 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 enthaltenen Instrumente der Glücksspielaufsicht jedoch auch für die in § 10 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes genannten Glücksspielangebote bedeutsam. Daher soll die entsprechende Regelungslücke geschlossen werden. Zusätzlich soll durch die Ergänzung der Befugnisse aus § 9 Absätze 3 und 3a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 klarstellend auch die Befugnis zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden für den Bereich der Spielhallen, Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher geregelt werden.

**Zu Nummer 3****Zu Buchstabe a**

Zur Durchsetzung der Verbote in § 9 Absatz 2 und 3 für Wettvermittlungsstellen und § 10 Absatz 3 für Spielhallen sowie der Sperrzeiten in § 12 sollen Verstöße unmittelbar als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

**Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

**Zu Artikel 10**

Die Vorschriften über die Spielbankabgabe bleiben von den Änderungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes unberührt, da hierfür die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden sind und daher die Vorschriften des 1. Hauptteils des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nicht gelten (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 VwVfG M-V).

**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Die bisher vorgeschriebene Schriftform für die Antragstellung auf Erlaubnis zum Errichten und Betreiben von Spielbanken in Mecklenburg-Vorpommern wird um die elektronische Kommunikation im Sinne des § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ergänzt. Diese Änderung dient dem Bürokratieabbau sowie der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, da die Anforderung an die Schriftform (eigenhändige Unterschrift) nicht mehr zeitgemäß ist. Zudem ist die Einhaltung der Schriftform oft zeitaufwendiger und kostspieliger (Ausdrucken, Postversand, physische Archivierung). Die Ergänzung der elektronischen Kommunikation im Sinne von § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes soll Prozesse beschleunigen und in diesem Fall Kosten für den Antragstellenden senken.

**Zu Buchstabe b**

Aufgrund der Komplexität der im Erlaubnisverfahren ressortübergreifend zu prüfenden Unterlagen kann eine abschließende Prüfung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nicht gewährleistet werden. Es wird daher eine fachgesetzliche Ausnahmeregelung zu § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes geschaffen.

**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Erlaubnis kann für den nach Europarecht maximal zulässigen Zeitraum von 15 Jahren erteilt werden. Die bisher vorgeschriebene Schriftform für die Erteilung einer Spielbankerlaubnis wird um die elektronische Kommunikation im Sinne des § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ergänzt. Diese Änderung dient dem Bürokratieabbau sowie der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und soll Prozesse beschleunigen und Kosten senken.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Eine Verlängerung der Spielbankerlaubnis ist nicht mehr vorgesehen, da das Europarecht den maximal zulässigen Zeitraum auf 15 Jahre begrenzt. Daher kann Satz 2 entfallen.

**Zu Buchstabe b**

Im neu gefassten Satz 2 bleiben die Voraussetzungen für die gebundene Entscheidung bestehen. Es wird eine Genehmigungsfiktion mit Vollständigkeitsfiktion ergänzt. Diese gibt den Spielbanken die Möglichkeit, betriebsinterne Entscheidungen kurzfristig umzusetzen. Dennoch kann durch die Erlaubnisbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat das Fehlen entscheidungserheblicher Unterlagen geltend gemacht oder die Ablehnung der Erlaubnis erfolgen. Somit bleibt die Aufsicht über die Spielbanken in gleichem Umfang gewährleistet. Der administrative Aufwand wird insgesamt minimiert und Verzögerungen in der Umsetzung vertretungsrechtlicher Maßnahmen durch Verwaltungsverfahren verhindert.

**Zu Nummer 3**

In § 16 wird Absatz 1 dahingehend neu gefasst, dass die Änderungen in § 6 Absatz 1 für den aktuellen Konzessionär noch nicht gelten. § 16 Absatz 2 ist dagegen durch Zeitablauf entbehrlich geworden. Die Überschrift wird aus rechtsförmlichen Gründen neu gefasst.

**Zu Artikel 11****Zu Nummer 1**

Als Folgeänderung zu Nummer 2 ist die Überschrift um den Begriff „Verfahren“ zu erweitern.

**Zu Nummer 2**

Mit dem neuen Absatz 5 wird klargestellt, dass das Volksabstimmungsgesetz, wie auch das Landes- und Kommunalwahlgesetz, nicht zum Bereich des Verwaltungsverfahrenrechts gehört. Es handelt sich beim Volksabstimmungsrecht wie auch beim Wahlrecht nicht um Verwaltungsverfahren, sondern um Organisationsrecht eigener Art, das unmittelbar auf Verfassungsrecht zurückgeht. Damit findet § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, der für angeordnete Schriftform auch einen elektronischen Text (also ohne handschriftliche Unterschrift) ausreichen lässt, auf dieses Gesetz und die dazu ergangene Verordnung nur insoweit Anwendung, wie dies ausdrücklich geregelt ist. Damit ist in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie in § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 weiterhin die Schriftform erforderlich, ohne dass diese durch die elektronische Form ergänzt würde. In § 11 Absatz 3 Satz 1 und § 24 Absatz 1 Satz 2 wird dagegen die elektronische Form nach § 3b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes neben der Schriftform ermöglicht.

**Zu Artikel 12****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Folgeänderungen zu Nummer 2 Buchstabe a.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderungen zu Nummer 12.

**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a**

Als Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b ist die Überschrift um den Begriff „Verfahren“ zu erweitern.

**Zu Buchstabe b**

Mit dem neuen Absatz 4 wird klargestellt, dass das Landes- und Kommunalwahlgesetz, wie auch das Volksabstimmungsgesetz, nicht zum Bereich des Verwaltungsverfahrensrechts gehört. Es handelt sich beim Wahlrecht nicht um Verwaltungsverfahren, sondern um Organisationsrecht eigener Art, das unmittelbar auf Verfassungsrecht zurückgeht. Alle Tätigkeiten der Wahlorgane sind für die Wahldurchführung wesentliche und damit untrennbare Teile des Wahlverfahrens als Akt der Selbstorganisation des Wahlvolkes. Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung sind nur dort anwendbar, wo dies ausdrücklich geregelt ist (vergleiche auch § 2 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes). Damit finden etwa §§ 3, 3a und 3b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes auf dieses Gesetz und die dazu ergangene Verordnung nur insoweit Anwendung, wie dies ausdrücklich geregelt ist.

**Zu Nummer 3**

Die Öffnung der Wahllokale von 9 bis 17 Uhr wurde durch zahlreiche Gemeinden im Rahmen des kommunalen Standarderprobungsgesetzes erfolgreich durchgeführt. Diese Verkürzung der Wahlzeit um zwei Stunden hilft bei der Gewinnung ehrenamtlicher Wahlhelfender und führt zu einem früheren Ende der Auszählung der Stimmzettel. Sie wird daher als Möglichkeit in eine allgemeine wahlrechtliche Regelung überführt.

Die Ermächtigung zur Verkürzung der Wahlzeit gilt nicht für Wahlen, die mit einer Bundestagswahl oder Europawahl verbunden sind. Sie kann damit insbesondere für Landtagswahlen, Stichwahlen nach landesweiten Kommunalwahlen und für die Wahlen der Landrätinnen und Landräte sowie der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister genutzt werden. Daneben kann sie auch bei Wahlen ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die zwischen den allgemeinen Kommunalwahlen erforderlich werden, sowie bei Nach- und Ergänzungswahlen Anwendung finden. Auch die Verbindung mehrerer Wahlen kann mit Wahlzeitverkürzung stattfinden. Dies wäre etwa möglich, wenn in einer Gemeinde am Tag der Landtagswahl oder einer Landratswahl auch eine Bürgermeisterwahl stattfindet.

Die Entscheidung über die Verkürzung der Wahlzeit trifft diejenige Stelle, die nach § 3 Absatz 2 und 3 LKWG den Wahltag festlegt. Bei verbundenen Wahlen hat die Entscheidung, die für das größere Wahlgebiet getroffen wird, Bindungswirkung für alle weiteren Wahlen. In gleicher Weise ist auch der Verzicht auf die Verkürzung der Wahlzeit in dem größeren Wahlgebiet für die verbundenen kommunalen Wahlen verbindlich.

Beispiele: Wenn für die Landtagswahl die Wahlzeit verkürzt wird, gilt dies ohne gesonderte Entscheidung der Gemeindevertretungen auch für verbundene kommunale Wahlen. Wenn für die Landratswahl der Landkreis keine Verkürzung der Wahlzeit beschließt, kann diese auch in der Gemeindevertretung für die verbundene Ergänzungswahl zur Gemeindevertretung nicht beschlossen werden.

#### **Zu Nummer 4**

Wenn ein Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gestellt wird, kann eine stattgebende Entscheidung durch die Gemeindevahlbehörde in der Regel dadurch erfolgen, dass der antragstellenden Person eine Wahlbenachrichtigung oder Briefwahlunterlagen ausgestellt werden. Einer gesonderten schriftlichen Entscheidung bedarf es nicht, sodass kein Bedarf an einem Formerfordernis für die Bekanntgabe der Entscheidung besteht.

#### **Zu Nummer 5**

Das Formerfordernis der Schriftlichkeit für die Beantragung staatlicher Mittel bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages durch Einzelbewerbende bei Landtagswahlen, die nach dem endgültigen Ergebnis der Landtagswahl mindestens zehn Prozent der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, wird aufgegeben. Zur Verfahrensvereinfachung wird durch die Änderung neben der Schriftform auch die elektronische Beantragung ermöglicht.

#### **Zu Nummer 6**

Anträge zum Verlust der Mitgliedschaft im Landtag waren bislang in den von der Norm in Bezug genommenen Fällen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu stellen. Zur Verfahrensvereinfachung soll nunmehr auch ein elektronischer Antrag genügen.

#### **Zu Nummer 7**

Zur Erprobung neuer Formen der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird eine Experimentierklausel in das Wahlrecht aufgenommen, die nach dem Auslaufen der Geltung des kommunalen Standarderprobungsgesetzes (siehe Artikel 95 Absatz 5) für den Bereich des Wahlrechts dessen Funktion übernimmt. In Anlehnung an das Antragsverfahren nach dem kommunalen Standarderprobungsgesetz wird ein Verfahren geschaffen, das die Erprobung einzelner Abweichungen von wahlrechtlichen Vorgaben ermöglicht. Dabei finden diese Abweichungen ihre Grenze nicht, wie im kommunalen Standarderprobungsgesetz, in einer möglichen Gefahr für Leib oder Leben der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, sondern die Einhaltung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Wahlrechtsgrundsätze steht im Mittelpunkt der Prüfung. Für die Antragstellung auf Anwendung der Experimentierklausel genügt die schriftliche oder elektronische Beantragung durch die gesetzliche Vertretung der kommunalen Körperschaft. Die nach der künftigen Neuregelung erteilten Befreiungen sind durch die Wahlleitungen in den betroffenen Bereichen nach § 5 der Landes- und Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt zu machen.

Diese Experimentierklausel könnte etwa folgenden, hier nicht abschließend genannten Zielen dienen, wenn es ein lokales Bedürfnis dafür gibt und die oben genannten Voraussetzungen gegeben sind, also insbesondere die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze gewährleistet ist:

- Eine Wahl wird nicht am Sonntag, sondern an einem anderen Wochentag durchgeführt.
- Eine Wahl wird als reine Briefwahl durchgeführt.
- Bei einer Bürgermeisterwahl wird der Stichwahltermin durch eine integrierte Stichwahl vermieden, ohne dass dabei vom Erfordernis der absoluten Mehrheit abgerückt würde.
- Formen der Unterstützung von Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses mittels elektronischer Geräte werden erprobt.

Zum beispielhaft genannten Verfahren der integrierten Stichwahl:

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der persönlichen Präferenz mit aufsteigenden Zahlen (1, 2, 3 usw.) Es liegt dabei im eigenen Ermessen der wahlberechtigten Person, alle oder nur einen Teil der Kandidaten durchzunummerieren. Die wahlberechtigte Person bringt dadurch zum Ausdruck, welche Kandidatin oder welchen Kandidaten er oder sie am liebsten im Bürgermeisteramt sehen würde, und bringt die übrigen für ihn oder sie wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten in eine Rangfolge. Die wahlberechtigte Person kann sich auch darauf beschränken, wie bisher nur eine einzige Kandidatin oder einen einzigen Kandidaten zu kennzeichnen; statt der Ziffer 1 kann hierfür weiterhin das herkömmliche Kreuz verwendet werden. Bei der Auszählung am Wahlabend werden zunächst nur die mit einem Kreuz oder einer 1 gekennzeichneten Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigt. Danach werden die Wahlunterlagen wie üblich der Gemeindevahlbehörde übergeben. Wird am Wahlabend keine absolute Mehrheit festgestellt, werden die Stimmzettel einige Tage nach der Wahl durch einen Stichwahlvorstand weiter ausgezählt und bis dahin sicher verwahrt. Der Stichwahlvorstand ermittelt mit Hilfe der aufsteigenden Zahlen, wie die Wahlberechtigten sich bei einer Stichwahl entscheiden würden, ohne dass diese Stichwahl gesondert durchgeführt werden muss. Dafür wird auf der Basis des vorläufigen Wahlergebnisses vom Wahlabend zunächst die Kandidatin oder der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus dem Rennen genommen. Die Stimmen der Wahlberechtigten, die für diese Person mit 1 oder Kreuz gestimmt haben, werden jeweils derjenigen Person unter den verbliebenen Kandidierenden zugesprochen, die auf dem Stimmzettel nächstplatziert ist, also die niedrigere Zahl trägt. Stimmzettel, auf denen keiner der verbliebenen Kandidierenden mit einer Zahl gekennzeichnet ist, werden ausgesondert. Die so ermittelten weiteren Stimmen für die verbliebenen Kandidierenden werden zu den bereits bei der ersten Auszählung (vom Wahlabend) ermittelten Stimmen addiert. Hat damit einer der Kandidierenden die absolute Mehrheit, ist die Auszählung beendet. Ansonsten werden so lange die jeweils schwächsten Kandidierenden herausgenommen und diese Stimmzettel neu ausgewertet, bis eine Kandidatin oder ein Kandidat über eine absolute Mehrheit der Wählerstimmen verfügt.

### **Zu Artikel 13**

Von der Schriftform kann nicht abgewichen werden. Gemäß § 321 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 des Handelsgesetzbuches ist ein Prüfbericht schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen. Um einen etwaigen Widerspruch zwischen Bundesrecht und Landesrecht auszuschließen, bedarf es einer klarstellenden Regelung, wonach die Schriftform für den Prüfbericht nicht durch eine andere, insbesondere elektronische Form ersetzt werden kann.

**Zu Artikel 14**

Nach der Neuregelung des § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes wahrt ein elektronisches Dokument eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes, insbesondere die elektronische Form nach § 3b bestimmt ist. Abweichend von der bisherigen Rechtslage können demnach grundsätzlich auch einfache elektronische Dokumente ohne qualifizierte elektronische Signatur die Schriftform ersetzen. Durch die vorliegende Regelung wird für Verfahren, in denen statusberührende beamtenrechtliche Maßnahmen getroffen werden (Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, Nichtigkeit oder Rücknahme der Ernennung, Überprüfung der Dienstfähigkeit), Sachverhalte, in denen finanzielle Ansprüche geltend gemacht werden (Ersatz von Sachschäden, Erfüllung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen) sowie weitere Sachverhalte von besonderer Wichtigkeit (Mitteilung von Inhalt und Empfänger der Auskunft bei der Beauskunftung Dritter aus Personalakten, Belehrung von Berufsgeheimnisträgern über ihre Schweigepflicht) geregelt, dass die Schriftform nur durch die elektronische Form nach § 3b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ersetzt werden kann, da ein einfaches elektronisches Dokument in diesen Fällen nicht ausreichend ist.

Im Hinblick auf das Ziel der Entbürokratisierung und Verfahrensvereinfachung durch Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion (Rn. 48 ff. der Föderalen Modernisierungsagenda) wurden ebenfalls die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes geprüft. Beamtinnen und Beamte befinden sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu ihrem Dienstherrn. Damit verbunden sind zahlreiche beamtenrechtliche Pflichten, die in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ihnen gegenüber ihrer Entsprechung finden. Das Landesbeamtengesetz kennt zahlreiche Fälle, in denen Beamtinnen und Beamte der Zustimmung oder Genehmigung ihres Dienstherrn bedürfen (Aussagegenehmigung, Fernbleiben vom Dienst, Nutzung von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn für Nebentätigkeiten). Hier ist die aktive Mitwirkung des Dienstherrn erforderlich; eine Genehmigungsfiktion ist nicht möglich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den Instrumentarien der Genehmigungsfiktion sowie der Vollständigkeitsfiktion zur Verfahrensbeschleunigung hier kein Gebrauch gemacht werden kann und daher eine Ausnahmeregelung in Form der beabsichtigten Änderung erforderlich ist.

**Zu Artikel 15****Zu Nummer 1**

Entscheidungen im Rahmen der LBauO M-V sind Sicherheitsfragen, die der Gefahrenabwehr dienen und nicht durch Genehmigungsfiktion entschieden werden dürfen. Die ohnehin schon bestehende Genehmigungsfiktion in § 63 Absatz 2 LBauO M-V bleibt davon unberührt.

Auch eine Vollständigkeitsfiktion in Anzeigeverfahren ist für die Regelungen der Bauordnung nicht geeignet. Diese würde zu Rechtsunsicherheiten führen und der Bauherrschaft einen Bestandschutz seiner baulichen Anlagen suggerieren.

**Zu Nummer 2**

Die Ersetzung der Schriftform durch ein elektronisches Dokument im Sinne des § 3a Absatz 2 VwVfG M-V wird ausgeschlossen. Gerade die Baugenehmigung muss wegen ihrer hohen Beweisfunktion (und dinglichen Wirkung), aber auch wegen ihres Dauercharakters für lange Zeit sicher nachvollziehbar sein. Neben dieser Perpetuierungsfunktion sind auch die Echtheitsfunktion und die Beweisfunktion relevant für die Baugenehmigung. Die schriftliche Baugenehmigung wie auch die Baugenehmigung in der Form nach § 3b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes wird im baulichen Verfahren von vielen Gewerken und Personen genutzt. Gerade diesen gegenüber müssen die von der ausstellenden Behörde amtlichen Anordnungen, Verfügungen oder Entscheidungen erkennbar sein. Dabei kommt es gerade drauf an, dass diese weitgehend fälschungssicher sind. Dies ist in Form der einfachen E-Mail oder eines einfachen PDFs nicht ausreichend gegeben. Es entstehen jedoch massive finanzielle Folgen für alle Seiten, wenn auf Grundlage einer gefälschten Baugenehmigung gebaut wird. Daher dient die vermeintlich strikte Festlegung der Form der Baugenehmigung dem Schutz der Bauherrschaft, aber auch dem Schutz aller am Bau beteiligten Gewerke und Personen und aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht auch der Öffentlichkeit.

**Zu Artikel 16****Zu Nummer 1**

Mit der Änderung wird nun die Einreichung von (auch digitalen) Kopien zugelassen. Dadurch werden die Bürgerinnen und Bürger erheblich entlastet. Vor-Ort-Termine bei Behörden sind nicht mehr erforderlich, Gebühren für Beglaubigungen fallen nicht mehr an. Die Einreichung von Unterlagen per E-Mail ermöglicht zudem die Digitalisierung von Verfahren und perspektivisch deren (gegebenenfalls teilweise) automatisierte Bearbeitung. Letzteres spart Verwaltungsaufwand und schont die zunehmend knappen Personalressourcen. Dem stehen keine gravierenden Nachteile gegenüber. Die Vornahme einer Beglaubigung bringt gegenüber der Einreichung einer reinen Kopie nur einen geringen Zusatznutzen. Er kommt allein in den seltenen Fällen zum Tragen, dass zum einen ein unechtes Dokument vorgelegt wird und zum anderen die Unrichtigkeit nur durch den Vergleich der Kopie mit dem Original vor Ort erkannt wird, nicht hingegen durch die Prüfung allein der Kopie.

**Zu Nummer 2**

Die Ersetzung der Schriftform durch ein elektronisches Dokument im Sinne des § 3a Absatz 2 VwVfG M-V wird ausgeschlossen. Sowohl die Schriftform als auch das Erfordernis der Unterzeichnung durch zwei Personen wurde eingeführt, um sicherzustellen, dass vermögensrechtliche Verpflichtungen tatsächlich dem Willen der gewählten Kammerorgane entsprechen. Im Sinne der Digitalisierung wird allerdings die Nutzung der elektronischen Form gemäß § 3b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zugelassen.

**Zu Artikel 17**

Der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung bei den Gerichten sind grundsätzlich Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG). Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG umfasst jedoch nicht die Verfassungsgerichtsbarkeit. Das Landesverfassungsgericht ist ein Verfassungsorgan, für dessen „Verfassung“ und Verfahren das Land kraft seiner Verfassungsautonomie zuständig ist (siehe Artikel 54 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern). Das Landesverfassungsgericht nimmt anders als die Gerichte des Bundes und der Länder der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten noch nicht am elektronischen Rechtsverkehr teil. Um die Vorteile der elektronischen Kommunikation zu nutzen, sollen mit Artikel 15 die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die sichere elektronische verfahrensbezogene Kommunikation mit dem Landesverfassungsgericht sowie für die elektronische Aktenführung geschaffen werden. Aus Gründen der Rechtsvereinfachung und der Einheitlichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs wird im Wesentlichen auf die schon bestehenden Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) verwiesen. Zwar wird bereits jetzt in § 13 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes (LVerfGG M-V) auf die Vorschriften der VwGO verwiesen, soweit das LVerfGG M-V selbst keine Regelung enthält. Dieser Verweis umfasst jedoch nicht die §§ 55a – 55d VwGO. Denn das LVerfGG M-V enthält eigene Vorschriften zur Form des Rechtsverkehrs. So regelt § 19 Absatz 1 LVerfGG M-V, dass Anträge, die das Verfahren einleiten, schriftlich beim Landesverfassungsgericht einzureichen sind. Hiermit wäre es nicht vereinbar, in dem allgemeinen Verweis auf die VwGO auch einen Verweis auf die §§ 55a bis 55d VwGO zu sehen.

**Zu Nummer 1**

Die Änderung der Inhaltsübersicht folgt aus der Einfügung des § 19a.

**Zu Nummer 2****Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 Satz 1 sind die Vorschriften der VwGO zum elektronischen Rechtsverkehr sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen für die Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht entsprechend anzuwenden, soweit im LVerfGG M-V nichts anderes bestimmt ist. Die Verweisungen sind dynamisch, sodass bundesrechtliche Änderungen im Landesrecht automatisch nachvollzogen werden, ohne dass der Landesgesetzgeber tätig werden muss. Dies dient dem Gleichlauf mit dem elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie den vergleichbaren Regelungen in den anderen Verfahrensgesetzen des Bundes. Die Verweisungen beziehen sich gegenwärtig insbesondere auf die § 55a und 55d VwGO, der allerdings durch Absatz 1 Satz 2 bezüglich des Beginns der Nutzungspflicht modifiziert wird. Gemäß der Verweisung auf § 55a Absatz 1 VwGO können vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter als elektronisches Dokument beim Landesverfassungsgericht eingereicht werden. Die Anforderungen an das elektronische Dokument und dessen Übermittlung ergeben sich aus § 55a Absatz 2 bis 7 VwGO sowie der aufgrund des § 55a Absatz 2 Satz 2 VwGO erlassenen Rechtsverordnung.

Abweichend von § 55d VwGO ist die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für sogenannte professionelle Nutzer (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) gemäß Absatz 1 Satz 2 nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zunächst fakultativ und erst ab 1. Januar 2027 verpflichtend, sodass eine Übergangsphase besteht. Nichtprofessionelle Nutzer sind nicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtet. Die Nutzungspflicht soll nur solche Verfahrensbeteiligte treffen, für die aufgrund einer professionellen Nähe zur Rechtsverfolgung vermutet werden kann, dass die notwendige technische Infrastruktur vorhanden ist und die Rechtsverfolgung durch den elektronischen Rechtsverkehr nicht erschwert wird.

#### **Zu Absatz 2**

Abweichend von § 55b Absatz 1a Satz 1 VwGO, der für den Beginn der elektronischen Aktenführung den 1. Januar 2026 festsetzt, sieht Absatz 2 Satz 1 vor, dass das Landesverfassungsgericht die Prozessakten elektronisch führen kann; ein Zeitpunkt, ab dem die Prozessakten elektronisch geführt werden müssen, wird nicht festgelegt. Diesen Zeitpunkt bestimmt das Landesverfassungsgericht gemäß Absatz 2 Satz 2 in seiner Geschäftsordnung. Die vorgesehene Befugnis des Landesverfassungsgerichts, über den Zeitpunkt selbst bestimmen zu können, entspricht der herausgehobenen verfassungsrechtlichen Stellung dieses Gerichts als sog. Verfassungsorgan. Zudem korrespondiert diese Befugnis auch mit der tatsächlichen inneren Struktur des Landesverfassungsgerichts, das mit justizinternen und justizexternen Mitgliedern besetzt ist, was bei der Einführung der elektronischen Aktenführung zu berücksichtigen ist. Abweichend von § 55b Absatz 1a Satz 2 VwGO legt das Landesverfassungsgericht die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten fest.

#### **Zu Artikel 18**

Die Anerkennung einer Stiftung hat konstitutive Wirkung und führt zur Entstehung einer rechtsfähigen juristischen Person. Sie ist mit einer dauerhaften Vermögensbindung und erheblichen Wirkungen für den Rechtsverkehr verbunden. Die Entscheidung setzt eine umfassende Prüfung der gesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen, insbesondere der nachhaltigen Erfüllbarkeit des Stiftungszwecks und der ausreichenden Vermögensausstattung, voraus. Eine Genehmigungsfiktion würde zur Entstehung einer Stiftung allein durch Fristablauf führen und die notwendige materielle Kontrolle unterlaufen. Angesichts der langfristigen und irreversiblen Rechtsfolgen ist der Ausschluss der Genehmigungsfiktion zur Wahrung der Rechtssicherheit geboten.

#### **Zu Artikel 19**

##### **Zu Nummer 1**

Die Änderung der Inhaltsübersicht folgt aus der Neufassung der Überschrift des § 3.

**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a**

Die Überschrift des § 3 wird entsprechend der neuen Regelung zur Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Absatz 4 neu gefasst.

**Zu Buchstabe b**

Ebenso wie das Landesbeamtengesetz sieht auch das RiG M-V verschiedene Regelungen (z. B. § 5 Absatz 3 [Hinausschieben des Ruhestands], §§ 8 ff. [Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung etc.]) vor, die der Genehmigung oder Zustimmung des Dienstherrn bedürfen. Unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und des Schutzes dienstlicher Belange kommt eine Ersetzung der Mitwirkung des Dienstherrn durch eine Genehmigungsfiktion nicht in Betracht.

**Zu Artikel 20****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Alternativ zur Vorlage von Geburtsurkunden ist auch die Vorlage anderer amtlicher Identitätsnachweise (z. B. Personalausweis, Reisepass, Kinderpass) möglich. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann nach dieser Regelung selbst entscheiden, welches Dokument sie bzw. er zum Nachweis ihrer bzw. seiner Identität vorlegt. Die Vorlage einer Geburtsurkunde soll aber auch weiterhin möglich bleiben, da eine Bewerbung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 APO JFW M-V bereits mit mittlerer Reife bzw. Realschulabschluss möglich ist. Daher könnte es auch sein, dass sich Personen bewerben, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben und damit noch nicht ausweispflichtig sind (vgl. § 1 Absatz 1 PAuswG).

**Zu Buchstabe b**

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 7 Absatz 3 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO M-V). Es wird nunmehr auch für die Ausbildung der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte explizit die Einreichung von Kopien sowie die elektronische Form zugelassen. Dadurch werden die Bewerberinnen und Bewerber erheblich entlastet. Etwaige Vor-Ort-Termine bei Behörden sind für die Beschaffung bzw. Vorlage von Originalen bzw. von amtlichen Beglaubigungen nur noch nötig, wenn dies bei Zweifeln an der Echtheit durch die Einstellungsbehörde verlangt wird. Damit fallen auch Gebühren für etwaige Beglaubigungen nur noch in Ausnahmefällen an. Die Einreichung von Unterlagen in digitaler Form ermöglicht zudem die Digitalisierung der Bewerbungsverfahren und perspektivisch deren (gegebenenfalls teilweise) automatisierte Bearbeitung durch die Einstellungsbehörde. Letzteres spart Verwaltungsaufwand und schont die zunehmend knappen Personalressourcen der öffentlichen Verwaltung. Dem stehen keine gravierenden Nachteile gegenüber. Die Vornahme einer Beglaubigung bringt gegenüber der Einreichung einer reinen Kopie nur einen geringen Zusatznutzen.

Er kommt allein in den seltenen Fällen zum Tragen, dass zum einen ein unechtes Dokument vorgelegt wird und zum anderen die Unrichtigkeit nur durch den Vergleich der Kopie mit dem Original vor Ort erkannt wird, nicht hingegen durch die Prüfung allein der Kopie. Eine nennenswerte Zunahme von Urkundenfälschungen ist nicht zu erwarten, weil die Abschreckungswirkung der maßgeblichen Strafvorschriften unverändert fortbesteht. Sollten sich ausnahmsweise Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Unterlagen unecht oder unrichtig sind, kann die Einstellungsbehörde die Nachreichung der Originale bzw. beglaubigte Kopien verlangen. Mit dieser Regelung kommt zum Ausdruck, dass grundsätzlich von der Rechtstreue der Bürgerinnen und Bürger ausgegangen wird und nicht die seltenen Fälle des Missbrauchs in den Mittelpunkt der Rechtsetzung und Rechtsanwendung gestellt werden.

### **Zu den Nummern 2 und 3**

Der Verweis in § 16 Absatz 1 Satz 6 sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 wird angepasst. Aufgrund der zwischenzeitlichen Neustrukturierung des § 11 ist die Bestimmung der Notenstufen nunmehr in § 11 Absatz 4 geregelt. Der bisherige Verweis auf § 11 Absatz 3 Satz 6 ist daher nicht mehr zutreffend. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zur Klarstellung und Berichtigung des Normverweises. Eine inhaltliche Änderung der Bewertungssystematik oder der Notenbildung ist hiermit nicht verbunden.

### **Zu Artikel 21**

#### **Zu den Nummern 1 bis 3**

Die bisherige Verpflichtung zur Vorlage eines handschriftlich verfassten Lebenslaufes ist nicht mehr zeitgemäß. Sie stammt aus einer Zeit, in der handschriftliche Unterlagen als ergänzendes Instrument zur Einschätzung persönlicher Eigenschaften herangezogen wurden. In modernen Auswahlverfahren erfolgt die Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung jedoch auf Grundlage strukturierter Bewerbungsunterlagen, standardisierter Auswahlverfahren, Tests, Assessment-Elemente sowie persönlicher Gespräche. Der Verzicht trägt daher zur Verwaltungsmodernisierung und zur Vereinfachung des Bewerbungsverfahrens bei. Die Pflicht zur Vorlage eines Lichtbildes im Bewerbungsverfahren wird aufgehoben. Für die Entscheidung über die Einstellung sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung maßgeblich (Artikel 33 Absatz 2 GG). Ein Lichtbild ist für diese Beurteilung regelmäßig nicht erforderlich. Zudem trägt der Verzicht dem Ziel Rechnung, Diskriminierungsrisiken im Bewerbungsverfahren zu minimieren und die Konzentration auf leistungsbezogene Kriterien zu stärken. Die Identitätsfeststellung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren auf Grundlage amtlicher Identitätsnachweise. Ein Lichtbild im Bewerbungsstadium ist hierfür nicht erforderlich. Es wird klargestellt, dass Zeugnisse und sonstige Nachweise im Bewerbungsverfahren grundsätzlich in Kopie eingereicht werden können. Die Vorlage beglaubigter Abschriften im frühen Verfahrensstadium ist regelmäßig nicht erforderlich, da die Echtheit der Unterlagen vor einer Einstellung überprüft werden kann. Die Möglichkeit, zunächst Kopien einzureichen, reduziert Kosten und organisatorischen Aufwand für Bewerbende und erleichtert eine digitale Verfahrensabwicklung. Die Verwaltung bleibt befugt, im weiteren Verlauf des Verfahrens oder vor der endgültigen Einstellung die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Abschriften zu verlangen, sofern dies zur Verifikation erforderlich ist. Die Pflicht zur Vorlage einer Geburtsurkunde entfällt, sofern die Identität durch einen gültigen amtlichen Identitätsnachweis (z. B. Personalausweis oder Reisepass) belegt wird. Die Identitäts- und Altersfeststellung kann regelmäßig anhand eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments erfolgen.

Eine zusätzliche Geburtsurkunde ist hierfür nicht erforderlich. Der Verzicht reduziert Beschaffungsaufwand und Kosten für Bewerbende und trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei. Die materiellen Voraussetzungen für die Einstellung, insbesondere hinsichtlich Staatsangehörigkeit, Alter oder Personenstand, bleiben hiervon unberührt und werden weiterhin geprüft.

## **Zu Artikel 22**

### **Zu den Nummern 1 bis 3**

Die Änderungen dienen der Entbürokratisierung und Verwaltungsmodernisierung. Sie sollen Beamtinnen und Beamten den Zugang zu dem Aufstieg in den gehobenen Dienst erleichtern.

Die Änderung des § 4 Absatz 1 Nummer 4 ist erforderlich, weil die bisherige Regelung noch auf den außer Kraft gesetzten § 8a ALVO M-V verweist, der zwischenzeitlich durch § 18a LBG M-V ersetzt worden ist.

## **Zu Artikel 23**

Die Pflicht von Bewerberinnen und Bewerbern zur Vorlage einer Geburtsurkunde im Einstellungsverfahren entfällt im Hinblick auf die Pflicht zur Vorlage eines regelmäßig ohnehin vorhandenen amtlichen Identitätsnachweises (z. B. Personalausweis) bzw. einer Kopie davon. Hierdurch entfallen Aufwand und Kosten für die Beschaffung einer Geburtsurkunde und wird gleichzeitig die Verwaltung entlastet.

## **Zu Artikel 24**

Bei Zuwendungen handelt es sich um freiwillige staatliche Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Sie unterscheiden sich damit grundlegend vom übrigen Anwendungsbereich des § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, der durch Verbote mit Genehmigungsvorbehalt geprägt ist. Deswegen wird eine solche Fiktion bei der Gewährung von Zuwendungen ausgeschlossen.

## **Zu Artikel 25**

### **Zu Nummer 1**

§ 42a Absatz 1 Satz 1 VwVfG M-V soll keine Anwendung finden, da es sich bei den in Betracht kommenden Erlaubnissen und Genehmigungen (insbesondere zu Einziehungen, Sondernutzungen, Anbauten) regelmäßig um komplexe Verfahren mit zahlreichen Beteiligten (Träger der Straßenbaulast, Straßenbaubehörden, weitere Fachbehörden, Anlieger u. a. m.) handelt. Die Verfahren berühren häufig sensible Schutzgüter und können weitreichende Auswirkungen haben. Deshalb sind intensive Abstimmungen zwischen allen Beteiligten und ggf. Änderungen der Antragsunterlagen notwendig, sodass vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum abschließenden Bescheid in der Regel mehr als drei Monate vergehen. Bei der Einführung der Genehmigungsfiktion stünde zu befürchten, dass durch die Fiktion Genehmigungen erteilt werden, die bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erteilt werden könnten.

**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a**

Der Ergänzungsvorschlag ist darauf gerichtet, die bereits im Bundesfernstraßengesetz vollzogene Rechtsänderung, namentlich § 9 Absatz 1 Satz 3 FStrG, in das Landesrecht zu übernehmen. Demnach soll die Errichtung von Mobilfunkmasten und sonstigen funkttechnischen Einrichtungen im Sinne von § 3 Nummer 64 Telekommunikationsgesetz, nicht mehr unter das repressive Anbauverbot des § 31 fallen, von dem nur ausnahmsweise, nämlich im Falle des Absatz 3, abgewichen werden kann. Demnach soll die Errichtung von Mobilfunkmasten und sonstigen funkttechnischen Einrichtungen im Sinne von § 3 Nummer 64 Telekommunikationsgesetz unter dem Zustimmungsvorbehalt des § 32 im Anbaubeschränkungsgebiet stehen. Die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast zur Errichtung eines Mobilfunkmastes muss auch in der bisherigen Anbauverbotszone erteilt werden, wenn nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Die Anbaubeschränkungen dienen der Verkehrssicherheit und der Sicherung von zukünftigen Erweiterungen oder Umgestaltungen des Straßenkörpers. Gründe gegen eine Zustimmung könnten beispielsweise die Sicherheit des Verkehrs, Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung sein, wobei darauf hinzuweisen ist, dass vor der Versagung als milderer Mittel vorrangig Bedingungen oder Auflagen zu prüfen sind, um einen Ausbau möglichst zu realisieren. Hierzu gehört im Falle des Versagungsgrundes „Ausbauabsicht“ beispielsweise die Verlegung der Telekommunikationsinfrastruktur, da Ausbaumaßnahmen in der Regel über langfristige Zeiträume realisiert werden.

**Zu Buchstabe b**

Neben der bereits berücksichtigten Ergänzung in § 31 Absatz 1 (siehe Nummer 2 Buchstabe a der Begründung) sollten auch Erleichterungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien in das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern übernommen werden. Die Vereinheitlichung der Rechtslage soll mehr Rechtssicherheit für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie schaffen.

**Zu Artikel 26**

Über Planrechtsverfahren hinaus ergäbe sich mit einer Genehmigungsfiktion ein erhebliches Sicherheitsrisiko im Zusammenhang mit Betriebsgenehmigungen für Häfen. Betriebsgenehmigungen für Häfen werden (anders als Baugenehmigungen für Häfen) in einem Antragsverfahren außerhalb von Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nach § 6 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes erteilt. Insbesondere bei der Verlängerung dieser Genehmigungen sind in der Regel umfangreiche Standsicherheitsnachweise oder baufachliche Gutachten zu den Kaianlagen erforderlich, die von den Hafenbetreibern häufig erst Monate nach Antragstellung beigebracht werden. Im Regelfall weisen diese Prüfunterlagen dann auf erhebliche technische Verschleißerscheinungen oder Mängel hin, die die Verkehrssicherheit der Einrichtungen erheblich einschränken und Sanierungsmaßnahmen dringend erforderlich machen. Zudem ist die Genehmigungsbehörde in dem Verfahren auf ergänzende fachliche Stellungnahmen anderer Behörden angewiesen, wie etwa der zuständigen örtlichen Hafenbehörde. Auf die Bearbeitungszeiten bei Dritten hat sie aber keinen Einfluss, in den regelmäßigen Fällen der Bewertung umfangreicher Gutachten betragen diese stets mehrere Wochen.

Bei Geltung der Genehmigungsfiktion würde die Hafenerlaubnis unabhängig davon drei Monate nach Antragstellung als erteilt gelten, unter Umständen ohne dass der Behörde die Sicherheitsmängel überhaupt hinreichend bekannt wären und sie entsprechende Anordnungen zu deren Beseitigung treffen könnte. Die Auswirkungen auf das allgemeine Sicherheitsniveau in den Häfen von Mecklenburg-Vorpommern wären fatal.

#### **Zu Artikel 27**

Es ist für die Zukunft von einer steigenden Zahl von Nachprüfungsverfahren im sicherheitsrelevanten Bereich auch auf Länderebene auszugehen. Sicherheitsüberprüfungen werden jedoch nicht auf Vorrat durchgeführt. Es muss aber gewährleistet sein, dass die Vergabekammern die genannten Fälle bearbeiten können. Aufgrund des Beschleunigungsgebots nach § 167 GWB kann eine Sicherheitsüberprüfung nicht erst in der Folge des Eingangs eines Nachprüfungsantrags mit sicherheitsrelevantem Inhalt eingeleitet und durchgeführt werden.

Richter sind nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes von der Sicherheitsüberprüfung ausgenommen. Die Mitglieder der Vergabekammern sind zwar keine Richter. Ebenso wie die Mitglieder des Landesrechnungshofs (Artikel 68 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 6 Absatz 1 LRHG) genießen sie jedoch richterliche Unabhängigkeit (§ 157 Absatz 1 und 4 Satz 2 GWB). Deshalb ist eine Ausnahme von der Sicherheitsüberprüfung sachgerecht.

Die Ausnahme erstreckt sich nur auf die Vorsitzenden und die hauptamtlichen Beisitzer, nicht auch auf die ehrenamtlichen Beisitzer. Für diese ist eine Ausnahme nicht notwendig, weil sicherheitsrelevante Aufträge gemäß § 157 Absatz 2 Satz 5 GWB von einem Vorsitzenden und zwei hauptamtlichen Beisitzern nachgeprüft werden können.

#### **Zu Artikel 28**

Mit dieser Änderung des Landesplanungsgesetzes werden auch die Verfahren zur Aufstellung online durchführbar. Einwendungen und Anregungen zu den Plänen sollen digital eingereicht werden, was die Bearbeitung deutlich beschleunigt. Die Änderung wirkt für die Planungsverbände und die oberste Landesplanungsbehörde entlastend. Schon heute ist eine digitale Veröffentlichung von Planentwürfen üblich. Jedoch können die Stellungnahmen schriftlich in Papierform eingereicht werden. Dies hat einen erheblichen Nachbearbeitungsaufwand, der verfahrensverzögernd wirkt.

**Zu Artikel 29****Zu Nummer 2**

§ 42a Absatz 1 Satz 1 VwVfG M-V soll keine Anwendung finden, da es sich bei den benannten Genehmigungen regelmäßig um komplexe Verfahren handelt, von denen häufig mehrere Eigentümer und andere Fachbehörden (u. a. untere Naturschutz-, Denkmalschutz- und Wasserbehörden, Gemeinden, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie) betroffen sind. Die Verfahren berühren häufig sensible Schutzgüter und können weitreichende Auswirkungen haben. Deshalb sind intensive Abstimmungen zwischen allen Beteiligten und ggf. Änderungen der Antragsunterlagen notwendig, sodass vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum abschließenden Bescheid in der Regel mehr als drei Monate vergehen. Bei der Einführung der Genehmigungsfiktion stünde zu befürchten, dass durch die Fiktion Genehmigungen erteilt werden, die bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erteilt werden könnten. Die weiteren im Landeswaldgesetz enthaltenen Vorschriften zu Genehmigungen sollen hingegen der Genehmigungsfiktion unterliegen.

**Zu Nummer 3**

Bisher regelt § 15, dass Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörden gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden (Umwandlung). Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung eine andere Nutzung vorsehen, zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses kein Wald nach § 2 bestand und seit dem Satzungsbeschluss weniger als zehn Jahre vergangen sind. Problematisch war dies bei Vorhaben, die aber auch nicht nach zehn Jahren umgesetzt werden konnten (z. B. wegen langwierigen Klageverfahren). Durch die Einfügung des neuen Satzes 3 werden Flächen, die auch nach zehn Jahren noch nicht bebaut worden sind, den Flächen gleichgestellt, für die eine Umwandlungserklärung nach § 15a Absatz 2 erteilt wurde. Dann darf die Umwandlungsgenehmigung nur versagt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung eine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist oder zwingende Gründe des öffentlichen Interesses eine Versagung rechtfertigen. Durch die Neuregelung wird zum einen naturschutzrechtlichen Belangen entsprochen, zum anderen aber die Forstbehörde einer Selbstbindung unterworfen, was der Rechtssicherheit für die Gemeinden dient.

**Zu Nummer 4**

§ 26 sieht bisher ein Vorkaufsrecht des Landes für Flächen, die ganz oder teilweise im oder am landeseigenen Wald liegt. Als Grundlage für die Prüfung der Ausübung des Vorkaufsrechts veröffentlicht die oberste Forstbehörde eine Flächenkulisse. Diese Flächenkulisse ist nicht erstellt worden. Es besteht auch kein Interesse des Landes an solchen Vorkäufen. Das Vorkaufsrecht wurde daher nie ausgeübt.

**Zu Artikel 30****Zu den Nummern 1 und 2**

Die Vorschrift regelte die Genehmigung für Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Deponien. Es handelt sich um redundantes und teilweise überholtes Landesrecht, welches zum Teil lediglich Bundesrecht wiedergibt und zum Teil mittlerweile auch im Konflikt zum Bundesrecht steht (vgl. § 19 Deponieverordnung). Die Norm ist daher gemäß Artikel 31 GG unanwendbar und zu streichen. Eine neue landesrechtliche Genehmigungsfiktion würde den Konflikt zum Bundesrecht noch verstärken.

**Zu Nummer 3**

Die Vorschrift regelt die Zustimmung zur Inbetriebnahme der Deponie oder Teile der Deponie vor einer Abnahme. Es handelt sich um redundantes und teilweise überholtes Landesrecht, welches zum Teil lediglich Bundesrecht wiedergibt und zum Teil mittlerweile auch im Konflikt zum Bundesrecht steht (vgl. § 5 Deponieverordnung). Die Norm ist daher gemäß Artikel 31 GG unanwendbar und zu streichen. Die neue landesrechtliche Genehmigungsfiktion würde den Konflikt zum Bundesrecht noch verstärken.

**Zu Artikel 31****Zu Nummer 2**

Die Regelung des § 14 Absatz 8, wonach Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie von Veränderungssperren betroffene Flächen im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind, geht zurück auf entsprechende Regelung im Landesnaturschutzgesetz von 1998. Zu der damaligen Zeit konnte eine ausreichende Publizität entsprechender Fachdaten im Grunde nur durch das Liegenschaftskataster gewährleistet werden. Heute wird die Publizität durch gut zugängliche Fachportale im Internet geschaffen. Zusätzlich kann die Liegenschaftsverwaltung auf die interoperablen Daten der Naturschutzverwaltung zugreifen und die Informationen in Auszügen aus dem Liegenschaftskataster nutzerfreundlich und hochaktuell bereitstellen. Das Erfordernis der Datenübergabe an und Einarbeitung in das Liegenschaftskataster besteht nicht mehr. Die Abschaffung der bisherigen Regelung wird damit den verwaltungsinternen Prozess optimieren und durchgehend digitalisieren.

**Zu den Nummern 3 und 5**

Zur Entlastung der Betroffenen ist die Schriftform künftig nicht mehr erforderlich.

**Zu Nummer 4**

Die Änderung dient der Deregulierung im Bereich des Biotop- und Geotopschutzes. Die erforderliche Zulassung einer Ausnahme vom Verbot von Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Biotopen und Geotopen führen, soll für den Fall, dass Biotope oder Geotope nach dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans entstanden sind und eine nach dem Bebauungsplan zulässige Nutzung verwirklicht werden soll, durch eine Anzeigepflicht ersetzt werden. Die Regelung wirkt sich insbesondere nicht auf artenschutzrechtliche Einschränkungen aus. Diese gelten uneingeschränkt fort.

**Zu Nummer 6**

Naturschutzgenehmigungen betreffen regelmäßig hochwertige Schutzgüter von Verfassungsrang (Artikel 20a GG) sowie unionsrechtlich besonders geschützte Lebensräume und Arten. Die Entscheidung setzt eine umfassende fachliche Prüfung und eine sorgfältige Abwägung zwischen Naturschutzbelangen, Eigentumsinteressen (Artikel 14 GG) sowie sonstigen Gemeinwohlbelangen voraus. Sie erfordert regelmäßig naturschutzfachliche Gutachten, artenschutzrechtliche Bewertungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Alternativenprüfungen sowie die Festlegung geeigneter Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Eine Genehmigungsfiktion würde demgegenüber dazu führen, dass eine Zulassung allein durch Fristablauf eintritt, ohne dass die erforderliche materielle Prüfung abgeschlossen und die gebotene Abwägungsentscheidung getroffen wurde. Dies würde die unionsrechtlich zwingend vorgeschriebene Verträglichkeitsprüfung faktisch unterlaufen. Zudem sind Eingriffe in Natur und Landschaft häufig irreversibel oder nur mit erheblichem Aufwand kompensierbar. Eine fingierte Genehmigung könnte zur Durchführung eines Vorhabens führen, bevor Schutzauflagen oder Kompensationsmaßnahmen festgelegt wurden. Nebenbestimmungen sind im Naturschutzrecht regelmäßig wesentlicher Bestandteil der Genehmigung. Eine Genehmigungsfiktion würde typischerweise ohne solche Konkretisierungen eintreten und damit den materiellen Schutzstandard erheblich beeinträchtigen. Schließlich würde die Genehmigungsfiktion zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Der Umfang einer fingierten Genehmigung sowie die Reichweite zulässiger Maßnahmen wären häufig unklar. Eine nachträgliche Rücknahme oder ein Widerruf wäre rechtlich und tatsächlich oft nicht geeignet, bereits eingetretene ökologische Schäden zu beseitigen. Vor diesem Hintergrund ist der Ausschluss der Genehmigungsfiktion zur Wahrung des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes von Natur und Umwelt, zur Einhaltung unionsrechtlicher Verpflichtungen sowie zur Sicherstellung rechtssicherer und fachlich fundierter Entscheidungen erforderlich.

**Zu Artikel 32****Zu Nummer 2 Buchstabe a**

Die Regelung dient der Klarstellung, dass bei einer Unterbrechung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks aufgrund einer Entstehung oder Vergrößerung eines oder mehrerer aneinander grenzender Eigenjagdbezirke keine eigenständigen neuen gemeinschaftlichen Jagdbezirke entstehen, sondern die Jagdgenossenschaft ihren bisherigen zusammenhängenden Jagdbezirk nunmehr als mehrere unselbständige Teile verwaltet und jeweils einzeln verpachten kann. In der bisherigen Rechtsauslegung und Verwaltungspraxis herrschte Unklarheit darüber, ob bei einer solchen Trennung innerhalb der Gemeindegrenzen als Rechtsfolge mehrere Jagdgenossenschaften entstehen. Die Mindestgröße von 150 Hektar, die von der Regelung in § 8 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes abweicht, orientiert sich an der Größe der Verpachtung eines Teils eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 des Landesjagdgesetzes.

**Zu Nummer 3 Buchstabe b**

Jagdrechtliche Entscheidungen sind regelmäßig komplexe Einzelfallentscheidungen, die eine umfassende Sachverhaltsaufklärung sowie eine differenzierte Abwägung widerstreitender Interessen erfordern. Neben Belangen der Jagdausübung sind insbesondere Aspekte des Tierschutzes, des Natur- und Artenschutzes, des Eigentumsschutzes (Artikel 14 GG), der Land- und Forstwirtschaft sowie der öffentlichen Sicherheit zu berücksichtigen. Jagdrechtliche Genehmigungen werden in der Praxis regelmäßig nicht vorbehaltlos erteilt, sondern mit Nebenbestimmungen versehen. Diese Nebenbestimmungen sind regelmäßig nicht lediglich ergänzender Natur, sondern integraler Bestandteil der Entscheidung. Sie dienen der Begrenzung von Risiken, der Wahrung tierschutzrechtlicher und naturschutzrechtlicher Belange sowie der Sicherstellung eines rechtmäßigen Vollzugs. Eine Genehmigungsfiktion würde typischerweise ohne solche Nebenbestimmungen eintreten. Die Behörde hätte keine Möglichkeit, die erforderlichen Einschränkungen oder Auflagen rechtzeitig festzulegen. Damit bestünde die Gefahr, dass jagdliche Maßnahmen in einem Umfang durchgeführt werden, der bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht genehmigungsfähig gewesen wäre. Die Annahme, fehlerhafte Folgen einer Genehmigungsfiktion könnten durch Rücknahme oder Widerruf korrigiert werden, trägt im Jagdrecht regelmäßig nicht. Zum einen unterliegen Rücknahme und Widerruf den Voraussetzungen der §§ 48 und 49 VwVfG. Hierbei sind insbesondere Vertrauensschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen. Hat der Begünstigte auf den Bestand der fingierten Genehmigung vertraut und Dispositionen getroffen, ist eine Rücknahme rechtlich nur eingeschränkt möglich oder mit Entschädigungsansprüchen verbunden. Zum anderen sind jagdliche Maßnahmen häufig faktisch irreversibel. Abschüsse, Fangmaßnahmen oder Eingriffe in Wildbestände können nicht rückgängig gemacht werden. Auch Störungen in sensiblen Zeiträumen (z. B. Setz- oder Brutzeiten) entfalten nachhaltige Auswirkungen. Ein nachträglicher Widerruf könnte eingetretene ökologische oder tierschutzrechtliche Folgen nicht mehr beseitigen. Zudem würde eine nachträgliche Rücknahme oder ein Widerruf regelmäßig zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Streitigkeiten über den Umfang der fingierten Genehmigung sowie über Ersatz- oder Entschädigungsansprüche wären zu erwarten. Der Ausschluss der Genehmigungsfiktion ist daher zur Sicherstellung rechtmäßiger, fachlich fundierter und vollzugstauglicher Entscheidungen erforderlich.

**Zu Artikel 33**

Personen des Privatrechts, denen Pflichten nach § 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes übertragen worden sind, erheben von den Besitzern der tierischen Nebenprodukte ein auf einer Entgeltliste beruhendes privatrechtliches Entgelt. Die Entgeltliste bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt. Selbst bei optimierten Verwaltungsprozessen kann eine Genehmigung aufgrund der komplexen Sachlage sowie der erforderlichen Verhandlungen über die Angemessenheit der Entgelte nicht innerhalb von drei Monaten erteilt werden. Bei der Einführung der Genehmigungsfiktion stünde zu befürchten, dass durch die Fiktion Genehmigungen erteilt werden, die bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erteilt werden könnten.

**Zu Artikel 34****Zu Nummer 1**

Die Satzungen, der Haushaltsplan, der Jahresabschluss und die Entlastung der Geschäftsführung der Tierseuchenkasse bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Ebenso bedarf die Bestellung der Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss der Genehmigung des Ministeriums. Selbst bei optimierten Verwaltungsprozessen kann eine Genehmigung aufgrund der komplexen Sachlage und der hierbei notwendigen Verhandlungen nicht innerhalb von drei Monaten erteilt werden. Bei der Einführung der Genehmigungsfiktion stünde zu befürchten, dass durch die Fiktion Genehmigungen erteilt werden, die bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erteilt werden könnten.

**Zu Artikel 35****Zu Nummer 1**

§ 47 regelt den Schutz von Deichen, u. a. das Verbot von Errichten oder Verändern von Bauwerken und Anlagen, das Aufstellen, Lagern oder Ablagern von Gegenständen aller Art sowie das Verlegen von Rohren, Kabeln und anderen Leitungen (Nummer 5) und dem Vornehmen von Abgrabungen, Abspülungen oder Bohrungen (Nummer 8). Von diesen Verboten können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Diese bedürfen einer genaueren Betrachtung, da die Funktion der Schutzanlagen besonders bedroht sein kann. Die Maßnahmen stehen typischerweise im Zusammenhang mit weitergehenden Vorhaben/Baumaßnahmen des Antragstellers. Zur fachlichen/rechtlichen Bewertung muss u. a. eine Alternativenprüfung – oft auch in Zusammenarbeit mit den Antragstellenden – erfolgen, die innerhalb von drei Monaten nicht abgeschlossen werden kann.

**Zu Nummer 2**

§ 51 betrifft die Genehmigung von Küstenschutzanlagen und Sandvorspülungen. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen und Sandaufspülungen bedarf typischerweise einer umfassenden Prüfung der Veranlassung/Begründung des Vorhabens, der Auswirkungen und deren planungsseitige und baubegleitende Berücksichtigung/Minimierung sowie eine Beteiligung von einer Vielzahl von Betroffenen.

Die Ergebnisse der behördlichen Befassung und Beteiligung fließen dann in die Genehmigung (Nebenbestimmungen/Auflagen). Solche Verfahren können nicht innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden. Es besteht ansonsten die Gefahr wesentliche Betroffenheiten zu übersehen.

### **Zu Nummer 3**

§ 52 regelt den Schutz von Stränden, u.a. das Verbot von Abgrabungen, Abspülungen und Bohrungen (Absatz 1 Nummer 3). Von diesem Verbot können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Solche Ausnahmen bedürfen einer genaueren Betrachtung, da die Funktion des Strandes (Seegangsdämpfung, Sedimenttransportprozesse) und eventuell vorhandene Schutzanlagen besonders beeinträchtigt sein können. Solche Maßnahmen stehen typischerweise im Zusammenhang mit weitergehenden Vorhaben/Baumaßnahmen des Antragstellers. Zur fachlichen/rechtlichen Bewertung muss u. a. eine Alternativenprüfung – oft auch in Zusammenarbeit mit dem Antragsteller – erfolgen, die innerhalb von drei Monaten nicht abgeschlossen werden kann.

### **Zu Nummer 4**

§ 54 befasst sich mit Küstenrückgangsgebiete und Küstenschutzgebieten. Diese dienen u. a. der Verringerung von Risiken, die durch Hochwasser-/Sturmhochwasserereignisse eintreten können. Durch den zukünftigen Anstieg des Meeresspiegels können zukünftig auch höhere Risiken für (bauliche) Nutzungen eintreten. Ausnahmen können nur nach eingehender fachlicher Prüfung der Zulässigkeit, Angemessenheit und fachlicher Begründung der Ausnahme erfolgen. Vor dem Hintergrund der Komplexität der Prüfung des Einzelfalls (mittel/langfristige Küstenschutzstrategie bezüglich für den Küstenschutz erforderlicher Flächen, Schadenpotentialuntersuchungen, gegebenenfalls befristete Nutzung von Flächen) ist eine abschließende Bearbeitung nur nach Einbeziehung der Antragsteller möglich und kann innerhalb von drei Monaten nicht abgeschlossen werden.

### **Zu Nummer 5**

§ 86 regelt die Fortgeltung der auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. DDR I S. 467) festgelegten Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasservorbehaltsgebiete. Der Ausschluss der Genehmigungsfiktion bezieht sich auf Genehmigungsverfahren zu beantragten Ausnahmen. Solche Ausnahmen können nur nach eingehender fachlicher Prüfung der Zulässigkeit, Angemessenheit und fachlicher Begründung der Ausnahme erfolgen. Vor dem Hintergrund der Komplexität der Prüfung des Einzelfalls und des Bezugs zu alten Rechtsvorschriften ist eine abschließende Bearbeitung nur nach Einbeziehung der Antragsteller möglich und kann innerhalb von drei Monaten nicht abgeschlossen werden.

**Zu Nummer 6**

§ 87 regelt den Schutz von Heilquellen. Bohrungen, Grabungen und andere Arbeiten, welche den Bestand oder die Beschaffenheit der Heilquelle beeinflussen können, bedürfen einer Genehmigung. Solche Maßnahmen können nur nach eingehender fachlicher Prüfung erfolgen.

Aufgrund der Komplexität der erforderlichen Einzelfallprüfung ist eine abschließende Bearbeitung unter Einbeziehung des Bergamtes selbst bei optimierten Verwaltungsprozessen innerhalb von drei Monaten nicht realisierbar.

**Zu Artikel 36****Zu Nummer 1**

Absatz 7 sieht bisher vor, dass die Hafенbetreiber für die in ihren Häfen aufgefangenen passiv gefischten Abfälle jährlich Daten über Volumen und Menge anhand der von der Europäischen Kommission bekanntgemachten Formate an die oberste Abfallbehörde zu melden haben. Diese Berichtspflicht ist nicht erforderlich, da eine solche Datenerhebung bereits durch § 5a Absatz 7 des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) geregelt ist.

**Zu den Nummern 2 und 3**

Der konsolidierte Leitfadен für Betreiber und Nutzer von Hafenauffangeinrichtungen (MEPC.1/Circ. 834/Rev. 1) weist für die Abfallbeschreibung die Buchstaben J als nicht für die Meeresumwelt schädliche Ladungsrückstände (non-HME) und K für HME aus. In der RL (EU) 2019/883 ist diese Reihenfolge (Anlagen 2 und 3) hingegen vertauscht. Eine Behebung dieses der Europäischen Kommission seit längerem bekannten Übertragungsfehlers war eigentlich für Ende 2025 vorgesehen. Mit Blick auf den reinen klarstellenden Charakter der Änderung wird eine entsprechende Anpassung des Landesgesetz vor der Anpassung der Richtlinie als unschädlich angesehen.

**Zu Artikel 37****Zu den Nummern 1 und 3**

Im Rahmen der Ressortanhörung der auf dem Landesbienenengesetz basierenden Bienenbelegstellenverordnung vom 26. Februar 2023 (GVObI. M-V 2023 S. 530) wurde festgestellt, dass die Ermächtigungsgrundlage im Landesbienenengesetz nicht der Formulierung des Organisationserlasses der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 entspricht. Mit der Gesetzesänderung soll diese rechtlich nicht eindeutige Zuordnung präzisiert werden. Das Aufgabengebiet der Bienenzucht ist der Imkerei zuzuordnen. Dieser Rechtsbereich ist im Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt der Abteilung „Landwirtschaft und ländliche Räume“ zugeordnet. Die Zuständigkeit für die Bienenzucht wird auch weiterhin in der Landwirtschaftsabteilung liegen. Durch die Änderung wird die Rechtswirksamkeit der auf dem Bienenengesetz basierenden Bienenbelegstellenverordnung gewährleistet und Klarheit hinsichtlich der Zuständigkeit geschaffen.

**Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die veraltete Bezeichnung „Halbmesser“ wird durch den Begriff „Radius“ ersetzt, der auch in der aktuellen Bienenbelegstellenverordnung verwendet wird. Zugleich trägt die Änderung zu einer bürgerfreundlicheren Ausgestaltung der Regelung bei.

**Zu Artikel 38**

Die ursprünglich vorgesehene Kennzeichnung der Schongebiete durch Tonnen hat sich in der Praxis als sehr teuer und aufwändig erwiesen. Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung soll die Möglichkeit geschaffen werden, Schonbezirke digital z. B. im GeoPortal.MV auszuweisen.

**Zu Artikel 39****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Die Pflicht zur Vorlage einer Geburtsurkunde entfällt, sofern die Identität durch einen gültigen amtlichen Identitätsnachweis (z. B. Personalausweis oder Reisepass) belegt wird.

Die Identitäts- und Altersfeststellung kann regelmäßig anhand eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments erfolgen. Eine zusätzliche Geburtsurkunde ist hierfür nicht erforderlich. Der Verzicht reduziert Beschaffungsaufwand und Kosten für Bewerbende und trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei. Die materiellen Voraussetzungen für die Einstellung werden weiterhin geprüft.

**Zu Buchstabe b**

Die Neuregelung betrifft ausschließlich die Form des Nachweises im Einstellungsverfahren. Die materiellen Anforderungen an die persönliche Eignung, insbesondere die Zuverlässigkeit und Integrität der Bewerberinnen und Bewerber, bleiben unverändert bestehen.

Im Forstdienst werden hoheitliche Aufgaben wahrgenommen, etwa im Bereich der Gefahrenabwehr, der Überwachung forstrechtlicher Vorschriften oder der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Natur- und Waldschutz. Gleichzeitig handelt es sich jedoch nicht um Tätigkeiten mit typischerweise besonderer Sicherheitsrelevanz im Sinne klassischer Vollzugs- oder Sicherheitsbehörden. Vor diesem Hintergrund ist eine differenzierte Ausgestaltung der Nachweisanforderungen sachgerecht. Eine generelle Verpflichtung zur Vorlage eines Führungszeugnisses für sämtliche Bewerberinnen und Bewerber ist nicht zwingend erforderlich, um die persönliche Eignung zu beurteilen. Die Selbsterklärung stellt ein milderer, aber geeignetes Mittel dar, um anhängige strafrechtliche Verfahren offenzulegen und die persönliche Verantwortungsübernahme zu dokumentieren.

**Zu Nummer 2**

Die bisherige Regelung sah vor, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Einzelprüfung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten erfolgt. Dieses Antragsersfordernis wird gestrichen, da regelmäßig von der Wiederholungsprüfung Gebrauch gemacht wird. Ein Verzicht auf die Wiederholungsprüfung kommt faktisch nicht vor, da das Bestehen der Prüfung regelmäßig Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung oder des Vorbereitungsdienstes ist. Das Antragsersfordernis erfüllt daher keine eigenständige Steuerungs- oder Entscheidungsfunktion, sondern stellt lediglich einen formalen Zwischenschritt dar. Die Streichung des Antragsersfordernisses dient daher der Verwaltungsvereinfachung. Der bisher notwendige formale Antrag verursacht vermeidbaren Verwaltungsaufwand, ohne dass hierdurch ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn oder eine materielle Entscheidungsgrundlage geschaffen wird. Durch die automatische Einplanung der Wiederholungsprüfung wird das Verfahren klarer, transparenter und effizienter ausgestaltet.

**Zu Artikel 40**

Die Pflicht zur Vorlage einer Geburtsurkunde entfällt, sofern die Identität durch einen gültigen amtlichen Identitätsnachweis (z. B. Personalausweis oder Reisepass) belegt wird. Die Identitäts- und Altersfeststellung kann regelmäßig anhand eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments erfolgen. Eine zusätzliche Geburtsurkunde ist hierfür nicht erforderlich. Der Verzicht reduziert Beschaffungsaufwand und Kosten für Bewerbende und trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei. Die materiellen Voraussetzungen für die Einstellung werden weiterhin geprüft.

**Zu Artikel 41****Zu Nummer 1**

Die Pflicht zur Vorlage einer Geburtsurkunde entfällt, sofern die Identität durch einen gültigen amtlichen Identitätsnachweis (z. B. Personalausweis oder Reisepass) belegt wird. Die Identitäts- und Altersfeststellung kann regelmäßig anhand eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments erfolgen. Eine zusätzliche Geburtsurkunde ist hierfür nicht erforderlich. Der Verzicht reduziert Beschaffungsaufwand und Kosten für Bewerbende und trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei. Die materiellen Voraussetzungen für die Einstellung werden weiterhin geprüft.

**Zu Nummer 2**

Die Neuregelung betrifft ausschließlich die Form des Nachweises im Einstellungsverfahren. Die materiellen Anforderungen an die persönliche Eignung, insbesondere die Zuverlässigkeit und Integrität der Bewerberinnen und Bewerber, bleiben unverändert bestehen.

Die Fischereiverwaltung nimmt keine Aufgaben mit besonderer Sicherheitsrelevanz im Sinne klassischer Vollzugs- oder Sicherheitsbehörden wahr. Vor diesem Hintergrund ist eine differenzierte Ausgestaltung der Nachweisanforderungen sachgerecht.

Eine generelle Verpflichtung zur Vorlage eines Führungszeugnisses für sämtliche Bewerberinnen und Bewerber ist nicht zwingend erforderlich, um die persönliche Eignung zu beurteilen. Die Selbsterklärung stellt ein milderes, aber geeignetes Mittel dar, um anhängige strafrechtliche Verfahren offenzulegen und die persönliche Verantwortungsübernahme zu dokumentieren.

#### **Zu Artikel 42**

Die Pflicht zur Vorlage einer Geburtsurkunde entfällt, sofern die Identität durch einen gültigen amtlichen Identitätsnachweis (z. B. Personalausweis oder Reisepass) belegt wird. Die Identitäts- und Altersfeststellung kann regelmäßig anhand eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments erfolgen. Eine zusätzliche Geburtsurkunde ist hierfür nicht erforderlich. Der Verzicht reduziert Beschaffungsaufwand und Kosten für Bewerbende und trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei. Die materiellen Voraussetzungen für die Einstellung werden weiterhin geprüft.

#### **Zu Artikel 43**

##### **Zu Nummer 1**

Die Pflicht zur Vorlage einer Geburtsurkunde entfällt, sofern die Identität durch einen gültigen amtlichen Identitätsnachweis (z. B. Personalausweis oder Reisepass) belegt wird. Die Identitäts- und Altersfeststellung kann regelmäßig anhand eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments erfolgen. Eine zusätzliche Geburtsurkunde ist hierfür nicht erforderlich. Der Verzicht reduziert Beschaffungsaufwand und Kosten für Bewerbende und trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei. Die materiellen Voraussetzungen für die Einstellung werden weiterhin geprüft.

##### **Zu Nummer 2**

Die bisherige Kombination aus Führungszeugnis und Selbsterklärung führte zu einer inhaltlichen Überschneidung der Nachweise. Beide Instrumente dienten der Überprüfung der charakterlichen Eignung. Die parallele Vorlage beider Dokumente ist nicht erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen. Das Führungszeugnis bildet lediglich einen Ausschnitt strafrechtlich relevanter Sachverhalte ab. Die Selbsterklärung erfasst darüber hinaus auch anhängige Ermittlungs- oder Strafverfahren, die im Führungszeugnis nicht zwingend erscheinen. Insofern ist die Erklärung zur Erreichung des Prüfungszwecks ein geeignetes Mittel. Die materiellen Voraussetzungen für die Einstellung bleiben unverändert.

Die verpflichtende Vorlage eines Führungszeugnisses verursacht Gebühren, Zeitaufwand und Verwaltungsaufwand. Da die charakterliche Eignung auch durch eine Selbsterklärung überprüft werden kann und weitergehende Prüfungen bei Bedarf möglich bleiben, ist die zusätzliche Vorlage eines Führungszeugnisses im Regelfall nicht erforderlich. Die Neuregelung reduziert daher bürokratischen Aufwand für Bewerbende und Verwaltung, ohne das Schutzniveau zu senken.

**Zu Artikel 44****Zu Nummer 2**

Die bisher in der Verordnung enthaltene Bezeichnung ist aufgrund verschiedener Ressortumbildungen so veraltet, dass Betroffene die richtige Behörde nicht mehr identifizieren können. Durch die Änderung wird mit der allgemeineren Formulierung „das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium“ sichergestellt, dass das richtige Ministerium identifiziert werden kann und weitere Änderungen bei künftigen Ressortumbildungen nicht erforderlich sind. Die Klarstellung trägt wesentlich zur Beschleunigung des Verfahrens bei, da Nachfragen und lange behördliche Weiterleitungen aufgrund der falschen Bezeichnung an das zuständige Ministerium vermieden werden.

**Zu Nummer 3****Zu Buchstabe a**

Siehe Begründung Nummer 2.

**Zu Buchstabe b**

Zur Entlastung der Betroffenen ist das Einreichen eines Lichtbildes sowie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife künftig nicht mehr erforderlich.

**Zu Nummer 4****Zu Buchstabe a**

Zur Entlastung der Betroffenen ist die Vorlage der Geburtsurkunde künftig nicht mehr erforderlich.

**Zu Buchstabe b**

Siehe Begründung Nummer 2.

**Zu Nummer 5****Zu Buchstabe a**

Siehe Begründung Nummer 2.

**Zu Buchstabe b**

Die Aufnahme der Tierseuchenkasse als weitere Ausbildungsstelle trägt zu einer noch umfassenderen Ausbildung und Qualifizierung der Fachkräfte im Land bei. Mögliche Schäden – wie Seuchen – können somit schneller für das Land Mecklenburg-Vorpommern abgewendet bzw. verhindert werden.

**Zu Nummer 6****Zu den Buchstaben a und b**

Die Anpassung erfolgt infolge der Aufnahme der Tierseuchenkasse als weitere Ausbildungsstelle. Zur Integration der zweiwöchigen Ausbildung bei der Tierseuchenkasse wird die bisher siebenmonatige Ausbildungszeit im für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium entsprechend um zwei Wochen reduziert.

**Zu Nummer 7**

Durch die Änderung wird der Verwaltungsaufwand reduziert. Da Befähigungsberichte nicht mehr in die Gesamtbewertung der Leistungen in der Laufbahnprüfung einfließen, entfällt die bislang regelmäßig mit erheblichem Aufwand für die Ausbildungsstellen verbundene Verhaltensbeurteilung im Befähigungsbericht. Insoweit ist künftig lediglich ein Ausbildungsnachweis erforderlich.

**Zu Nummer 8**

§ 13 regelt bisher u. a., dass dem Prüfungsausschuss für den tierärztlichen Dienst (nur) Beamte angehören. Die Änderung, dass auch Angestellte Mitglied des Ausschusses werden können, ist notwendig, da es sowohl in nachgeordneten Behörden als auch im Ministerium weniger Beamtenstellen gibt und die Arbeit zunehmend von Angestellten wahrgenommen wird. Es wurde in den letzten Jahren demnach schwieriger, Mitglieder für den Prüfungsausschuss zu finden. Ziel der Änderung ist es, den Kreis der für die Besetzung des Prüfungsausschusses in Betracht kommenden Personen zu erweitern. Die Prüfungskommission kann dadurch schneller und verlässlicher gebildet werden. Zugleich können durch eine schlanke Verwaltung wichtige Fachkräfte für das Land Mecklenburg-Vorpommern gewonnen werden.

**Zu Nummer 9**

Siehe Begründung Nummer 2.

**Zu Nummer 10**

Folgeänderung zur Anpassung der §§ 5 und 6.

**Zu Nummer 11**

Folgeänderung zur Anpassung des § 10.

**Zu Artikel 45**

Die Untersuchungen von Planproben nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan, die an landwirtschaftlichen Nutztieren in Erzeugerbetrieben entnommen werden, werden gebührenfrei gestellt. Die Streichung der Gebührenpflicht dient der Vereinfachung des Verfahrens und der Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen von Landwirten in Mecklenburg-Vorpommern.

**Zu Artikel 46**

Die Anerkennung ist bisher auf drei Jahre befristet und wird auf Antrag erneuert. Durch Streichung dieser Vorschrift gilt die Anerkennung unbefristet. Sie kann aber durch die zuständige Behörde widerrufen werden, insbesondere bei Vorliegen der in § 6 der Verordnung genannten Gründe. Der Wegfall der Antragstellung auf Wiederanerkennung im dreijährigen Rhythmus bedeutet sowohl für die Kontrollwerkstätten als auch für die zuständige Behörde eine Entlastung.

**Zu Artikel 47**

Befristungen dienen regelmäßig der Überprüfung neuer oder zeitlich angelegter Regelungskonzepte. Sie sind insbesondere bei Pilot- oder Experimentierregelungen sachgerecht, bei denen zunächst praktische Erfahrungen gesammelt werden sollen. Die vorliegende Verordnung hat sich im Vollzug bewährt. Ihre Regelungen sind dauerhaft angelegt und bedürfen keiner zeitlichen Begrenzung. Ein materieller Überprüfungsbedarf, der eine zwingende Neubefassung im festen Zeitrhythmus erfordern würde, besteht nicht.

Eine Befristung führt dazu, dass die Verordnung unabhängig von einem tatsächlichen Änderungsbedarf regelmäßig neu erlassen oder verlängert werden muss. Dies verursacht wiederkehrenden normsetzungsrechtlichen und administrativen Aufwand, ohne dass hiermit ein zusätzlicher inhaltlicher Erkenntnisgewinn verbunden ist. Die Entfristung trägt daher zur Reduzierung unnötiger Verwaltungs- und Normsetzungsprozesse bei und dient der Rechtsklarheit sowie Planungssicherheit. Die Möglichkeit einer jederzeitigen Änderung oder Aufhebung der Verordnung bleibt hiervon unberührt. Ebenso bleiben die parlamentarischen Kontroll- und Informationsrechte bestehen. Die Entfristung ist somit sachgerecht und entspricht dem Ziel der Bürokratieentlastung, ohne die inhaltliche Steuerungsfähigkeit oder die demokratische Kontrolle einzuschränken.

**Zu Artikel 48**

Siehe Begründung Artikel 47.

**Zu Artikel 49**

Siehe Begründung Artikel 47.

**Zu Artikel 50**

Siehe Begründung Artikel 47.

**Zu Artikel 51**

Siehe Begründung Artikel 47.

**Zu Artikel 52**

Siehe Begründung Artikel 47.

**Zu Artikel 53**

Siehe Begründung Artikel 47.

**Zu Artikel 54**

Siehe Begründung Artikel 47.

**Zu Artikel 55****Zu Nummer 2**

§ 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schreibt als Regelfall die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Behörde vor. Mit § 138 Absatz 4 des Schulgesetzes wird von diesem Regelfall aufgrund der Besonderheiten des Schulrechtes in Form einer Generalklausel abgewichen. Gleichzeitig ermöglicht diese jedoch die Rückkehr zum Regelfall, sofern dies ausdrücklich angeordnet wird. Mit der Formulierung wird von der Rückausnahme nunmehr Gebrauch gemacht. Schulrechtliche Besonderheiten, die eine Abkehr von dem Regelfall erfordern, bestehen nicht, sodass die elektronische Kommunikation möglich sein soll.

**Zu Nummer 3****Zu Buchstabe a**

§ 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schreibt als Regelfall die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Behörde vor. Mit § 138 Absatz 4 des Schulgesetzes wird von diesem Regelfall aufgrund der Besonderheiten des Schulrechtes in Form einer Generalklausel abgewichen. Gleichzeitig ermöglicht diese jedoch die Rückkehr zum Regelfall, sofern dies ausdrücklich angeordnet wird. Mit der Formulierung wird von der Rückausnahme nunmehr Gebrauch gemacht. Schulrechtliche Besonderheiten, die eine Abkehr von dem Regelfall erfordern, bestehen nicht, sodass die elektronische Kommunikation möglich sein soll.

**Zu Buchstabe b**

Der Antrag betrifft eine besondere Lebenssituation mit hohem zeitlichem und gesundheitlichem Schutzbedürfnis. Die Regelung dient dem Schutz von Mutter und Kind und steht im Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlich verankerten Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 GG) sowie dem staatlichen Schutzauftrag für Leben und Gesundheit. Das Ruhen der Schulpflicht in dem gesetzlich vorgesehenen Zeitraum knüpft an die Wertungen des Mutterschutzrechts an. Eine verzögerte oder unterbliebene Entscheidung könnte zu rechtlicher Unsicherheit und organisatorischen Belastungen für die Schülerin führen. Der Antrag auf Ruhen der Schulpflicht ist kein komplexes Genehmigungsverfahren. Die Voraussetzungen sind klar und objektiv bestimmbar (Entbindung, zeitlicher Rahmen). Ein weitergehender Abwägungs- oder Ermessensspielraum besteht regelmäßig nicht. Da die gesetzliche Regelung den Zeitraum des Ruhens eindeutig vorgibt, beschränkt sich die behördliche Prüfung im Wesentlichen auf das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen. Eine Genehmigungsfiktion führt daher nicht zu einer sachlich problematischen Entscheidungslage. Ohne Genehmigungsfiktion bestünde das Risiko, dass eine Schülerin trotz Antragstellung formal weiterhin schulpflichtig bleibt, wenn die Behörde nicht rechtzeitig entscheidet. Dies könnte insbesondere in zeitkritischen Konstellationen zu Unsicherheiten führen. Die Einführung der Genehmigungsfiktion trägt damit dem besonderen Schutzbedürfnis schwangerer Schülerinnen und junger Mütter Rechnung, gewährleistet eine zügige und rechtssichere Verfahrensabwicklung und ist angesichts der klar bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen unproblematisch. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und der Stärkung der Betroffenenrechte.

**Zu Nummer 4**

Die Beibehaltung der Schriftform in den genannten Vorschriften ist sachgerecht und erforderlich. Eine Ersetzung durch die Textform gemäß § 3a VwVfG M-V kommt nicht in Betracht. Daher wird auch keine abweichende Regelung von der Generalklausur (Nummer 6) getroffen.

Die in § 60 geregelten Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen sowie die in § 62 vorgesehenen schriftlichen Leistungsrückmeldungen betreffen Entscheidungen und Bewertungen von erheblicher pädagogischer Tragweite. Sie greifen in das schulische Erziehungsverhältnis ein, dokumentieren Verhaltensauffälligkeiten oder Leistungsstände und können mittelbare Auswirkungen auf die weitere schulische Entwicklung des Kindes haben. In Einzelfällen können sie zudem Grundlage weiterer schulrechtlicher Maßnahmen sein.

Die Schriftform gewährleistet eine klare, nachvollziehbare und überprüfbare Dokumentation der getroffenen Maßnahme oder Bewertung. Gerade bei pädagogischen Maßnahmen mit Eingriffscharakter – wie dem schriftlichen Tadel – ist eine eindeutige und dauerhaft dokumentierte Festhaltung erforderlich. Sie dient sowohl der Transparenz gegenüber den Erziehungsberechtigten als auch der Rechtssicherheit für die Schule. Die schriftliche Dokumentation ermöglicht eine spätere Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsgrundlagen und stellt sicher, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit überprüfbar bleibt.

Auch die in § 62 vorgesehene differenzierte schriftliche Einschätzung über Leistungsstand sowie Arbeits- und Sozialverhalten erfüllt eine zentrale Informations- und Orientierungsfunktion im Bildungsprozess. Sie ist Teil der Leistungsbewertung und der individuellen Förderung.

Die schriftliche Form gewährleistet Verbindlichkeit, Klarheit und eine verlässliche Dokumentation des Entwicklungsstandes des Kindes. Dies ist insbesondere in der Schulingangsphase sowie im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung von besonderer Bedeutung, da hier auf Ziffernnoten verzichtet wird und die schriftliche Einschätzung die maßgebliche Bewertungsgrundlage darstellt.

Darüber hinaus berühren die genannten Maßnahmen und Bewertungen das elterliche Erziehungsrecht aus Artikel 6 Absatz 2 GG sowie das Recht des Kindes auf informationelle Selbstbestimmung. Eine schriftliche Fixierung stellt sicher, dass die Information bewusst, nachvollziehbar und überprüfbar erfolgt. Sie dient zugleich der Beweissicherheit bei möglichen späteren Konflikten oder rechtlichen Überprüfungen.

Die Schriftform ist daher verhältnismäßig und angemessen. Sie gewährleistet Transparenz, Dokumentationssicherheit und Rechtsschutzklarheit im schulischen Verhältnis. Eine bloße Textform würde diese Funktionen nicht in gleichem Maße erfüllen.

#### **Zu Nummer 5**

§ 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schreibt als Regelfall die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Behörde vor. Mit § 138 Absatz 4 des Schulgesetzes wird von diesem Regelfall aufgrund der Besonderheiten des Schulrechtes in Form einer Generalklausel abgewichen. Gleichzeitig ermöglicht diese jedoch die Rückkehr zum Regelfall, sofern dies ausdrücklich angeordnet wird. Mit der Formulierung wird von der Rückausnahme nunmehr Gebrauch gemacht. Schulrechtliche Besonderheiten, die eine Abkehr von dem Regelfall erfordern, bestehen nicht, sodass die elektronische Kommunikation möglich sein soll.

#### **Zu Nummer 6**

Für Verwaltungsverfahren nach dem Schulgesetz wird klargestellt, dass die Genehmigungsfiktion (§ 42a VwVfG M-V), die Vollständigkeitsfiktion (§ 42b VwVfG M-V) und Regelung zur elektronischen Kommunikation (§§ 3a bis 3c VwVfG M-V) nur dann eintreten, wenn sie im Schulgesetz ausdrücklich angeordnet sind.

Das Schulgesetz gestaltet das besondere Schulverhältnis aus und konkretisiert den verfassungsrechtlich geschützten Bildungs- und Erziehungsauftrag des Landes. Entscheidungen in seinem Anwendungsbereich betreffen regelmäßig gewichtige Rechtspositionen und wirken vielfach auf mehrere Beteiligte – insbesondere Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Schulträger. In diesen Konstellationen bedarf es grundsätzlich einer umfassenden inhaltlichen Prüfung; ein automatischer Eintritt von Fiktionen allein aufgrund Fristablaufs wäre regelmäßig nicht sachgerecht.

Die Vorschrift erhöht die Rechtsklarheit und vermeidet eine Vielzahl einzelner Ausnahmeregelungen im Gesetz. Genehmigung- und Vollständigkeitsfiktionen bleiben auf diejenigen Tatbestände beschränkt, in denen das Schulgesetz sie ausdrücklich vorsieht. Damit wird ein angemessener Ausgleich zwischen Verfahrensvereinfachung und der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags hergestellt.

**Zu Artikel 56**

Die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen erfolgt auf Basis einzelner/individueller Berufsbiografien und Qualifikationen. Hierbei handelt es sich um sehr komplexe Verfahren, die sich schlussendlich auf den Berufszugang auswirken. Eine Genehmigungsfiktion würde ungeachtet der tatsächlich vorliegenden Qualifikationen und Befähigungen zur Zuerkennung von staatlich reglementierten Berufsabschlüssen führen, die den Berufszugang zu sensiblen Bereichen, z. B. im Bereich Schule und Kita, ermöglichen. Auch im Ergebnis erfolgt keinesfalls eine regelmäßige Anerkennung, eher das Gegenteil ist der Fall. Eine Genehmigungsfiktion würde also nicht nur zu Übervorteilungen führen, sondern eine reale Gefahr für die Allgemeinheit darstellen.

**Zu Artikel 57****Zu Nummer 1**

Ein Zeugnis über die Erste Staatsprüfung, dass im Land Mecklenburg-Vorpommern erteilt wurde, ist beim zuständigen Landesprüfungsamt aktenkundig. Echtheit und Inhalt können jederzeit durch behördeninterne Einsichtnahme oder Abgleich überprüft werden. Zeugnisse anderer Länder oder Hochschulabschlüsse müssen in beglaubigter Form im Einstellungsverfahren vorgelegt werden.

**Zu Nummer 2**

Zeugnisse werden im Rahmen des Einstellungsverfahrens gemäß § 3 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung geprüft und in der Personalakte dokumentiert. Eine erneute Vorlage beglaubigter Abschriften im weiteren Verfahrensverlauf führt zu keinem zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Bei Bedarf kann auf die bereits vorliegenden Unterlagen zurückgegriffen werden. Die Streichung des Beglaubigungserfordernisses dient dem Abbau entbehrlicher Formalanforderungen und trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei. Zugleich bleibt die Möglichkeit einer Überprüfung im Einzelfall unberührt. Die materiellen Zugangsvoraussetzungen und deren Kontrolle werden durch die Änderung nicht berührt.

**Zu Artikel 58**

§ 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schreibt als Regelfall die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Behörde vor. Mit § 138 Absatz 4 des Schulgesetzes wird von diesem Regelfall aufgrund der Besonderheiten des Schulrechtes in Form einer Generalklausel abgewichen. Gleichzeitig ermöglicht diese jedoch die Rückkehr zum Regelfall, sofern dies ausdrücklich angeordnet wird. Mit der Formulierung wird von der Rückausnahme nunmehr Gebrauch gemacht. Schulrechtliche Besonderheiten, die eine Abkehr von dem Regelfall erfordern, bestehen nicht, sodass die elektronische Kommunikation möglich sein soll.

**Zu Artikel 59**

§ 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schreibt als Regelfall die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Behörde vor. Mit § 138 Absatz 4 des Schulgesetzes wird von diesem Regelfall aufgrund der Besonderheiten des Schulrechtes in Form einer Generalklausel abgewichen. Gleichzeitig ermöglicht diese jedoch die Rückkehr zum Regelfall, sofern dies ausdrücklich angeordnet wird. Mit der Formulierung wird von der Rückausnahme nunmehr Gebrauch gemacht. Schulrechtliche Besonderheiten, die eine Abkehr von dem Regelfall erfordern, bestehen nicht, sodass die elektronische Kommunikation möglich sein soll.

**Zu Artikel 60**

Anpassung dient der Klarstellung.

**Zu Artikel 61****Zu Nummer 1**

§ 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schreibt als Regelfall die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Behörde vor. Mit § 138 Absatz 4 des Schulgesetzes wird von diesem Regelfall aufgrund der Besonderheiten des Schulrechtes in Form einer Generalklausel abgewichen. Gleichzeitig ermöglicht diese jedoch die Rückkehr zum Regelfall, sofern dies ausdrücklich angeordnet wird. Mit der Formulierung wird von der Rückausnahme nunmehr Gebrauch gemacht. Schulrechtliche Besonderheiten, die eine Abkehr von dem Regelfall erfordern, bestehen nicht, sodass die elektronische Kommunikation möglich sein soll.

**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schreibt als Regelfall die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Behörde vor. Mit § 138 Absatz 4 des Schulgesetzes wird von diesem Regelfall aufgrund der Besonderheiten des Schulrechtes in Form einer Generalklausel abgewichen. Gleichzeitig ermöglicht diese jedoch die Rückkehr zum Regelfall, sofern dies ausdrücklich angeordnet wird. Mit der Formulierung wird von der Rückausnahme nunmehr Gebrauch gemacht. Schulrechtliche Besonderheiten, die eine Abkehr von dem Regelfall erfordern, bestehen nicht, sodass die elektronische Kommunikation möglich sein soll.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Notwendigkeit des Einreichens eines handschriftlich geschriebenen Lebenslaufes hatte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes verschiedene Gründe, die inzwischen weggefallen sind. Aus diesem Grund und unter Abwägung von Aufwand und Nutzen sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung kann auf ein handschriftliches Verfassen des Lebenslaufes künftig verzichtet werden.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Zur Entlastung der Betroffenen ist das Einreichen eines Lichtbildes künftig nicht mehr erforderlich.

**Zu Buchstabe b**

Das Erfordernis, Unterlagen beglaubigt einzureichen, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit eingeführt. Nach Abwägung von Kosten und Nutzen ist es jedoch möglich, künftig bei Unterlagen in deutscher und englischer Sprache auf Beglaubigungen zu verzichten. Damit wird dieser Schritt für einen Großteil der Anträge entfallen. Schriftstücke in anderer als deutscher oder englischer Sprache sollen jedoch weiterhin aus Gründen der Nachprüfbarkeit beglaubigt eingereicht werden.

**Zu Artikel 62****Zu Nummer 1 Buchstabe a und c sowie den Nummern 2 bis 5**

§ 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schreibt als Regelfall die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Behörde vor. Mit § 138 Absatz 4 des Schulgesetzes wird von diesem Regelfall aufgrund der Besonderheiten des Schulrechtes in Form einer Generalklausel abgewichen. Gleichzeitig ermöglicht diese jedoch die Rückkehr zum Regelfall, sofern dies ausdrücklich angeordnet wird. Mit der Formulierung wird von der Rückausnahme nunmehr Gebrauch gemacht. Schulrechtliche Besonderheiten, die eine Abkehr von dem Regelfall erfordern, bestehen nicht, sodass die elektronische Kommunikation möglich sein soll.

**Zu Buchstabe b und Nummer 6**

Zur Entlastung der Betroffenen ist das Einreichen beglaubigter Unterlagen, ohne begründete Anhaltspunkte, künftig nicht mehr erforderlich.

**Zu Artikel 63****Zu Nummer 1****Zu den Buchstaben a und c sowie den Nummern 2 bis 4**

§ 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schreibt als Regelfall die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Behörde vor. Mit § 138 Absatz 4 des Schulgesetzes wird von diesem Regelfall aufgrund der Besonderheiten des Schulrechtes in Form einer Generalklausel abgewichen. Gleichzeitig ermöglicht diese jedoch die Rückkehr zum Regelfall, sofern dies ausdrücklich angeordnet wird. Mit der Formulierung wird von der Rückausnahme nunmehr Gebrauch gemacht. Schulrechtliche Besonderheiten, die eine Abkehr von dem Regelfall erfordern, bestehen nicht, sodass die elektronische Kommunikation möglich sein soll.

**Zu Buchstabe b und Nummer 5 Buchstabe b**

Zur Entlastung der Betroffenen ist das Einreichen beglaubigter Unterlagen, ohne begründete Anhaltspunkte, künftig nicht mehr erforderlich. Die Identitäts- und Altersfeststellung kann regelmäßig anhand eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments erfolgen.

**Zu Nummer 5 Buchstabe a, c und d**

§ 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schreibt als Regelfall die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Behörde vor. Mit § 138 Absatz 4 des Schulgesetzes wird von diesem Regelfall aufgrund der Besonderheiten des Schulrechtes in Form einer Generalklausel abgewichen. Gleichzeitig ermöglicht diese jedoch die Rückkehr zum Regelfall, sofern dies ausdrücklich angeordnet wird. Mit der Formulierung wird von der Rückausnahme nunmehr Gebrauch gemacht. Schulrechtliche Besonderheiten, die eine Abkehr von dem Regelfall erfordern, bestehen nicht, sodass die elektronische Kommunikation möglich sein soll.

**Zu Artikel 64****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Zur Entlastung der Betroffenen ist das Einreichen beglaubigter Unterlagen, ohne begründete Anhaltspunkte, künftig nicht mehr erforderlich.

**Zu Buchstabe b sowie den Nummern 2 und 3**

§ 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schreibt als Regelfall die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Behörde vor. Mit § 138 Absatz 4 des Schulgesetzes wird von diesem Regelfall aufgrund der Besonderheiten des Schulrechtes in Form einer Generalklausel abgewichen. Gleichzeitig ermöglicht diese jedoch die Rückkehr zum Regelfall, sofern dies ausdrücklich angeordnet wird. Mit der Formulierung wird von der Rückausnahme nunmehr Gebrauch gemacht. Schulrechtliche Besonderheiten, die eine Abkehr von dem Regelfall erfordern, bestehen nicht, sodass die elektronische Kommunikation möglich sein soll.

**Zu Artikel 65****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Zur Entlastung der Betroffenen ist das Einreichen beglaubigter Unterlagen, ohne begründete Anhaltspunkte, künftig nicht mehr erforderlich.

**Zu Buchstabe b sowie den Nummern 2 bis 4**

§ 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schreibt als Regelfall die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Behörde vor. Mit § 138 Absatz 4 des Schulgesetzes wird von diesem Regelfall aufgrund der Besonderheiten des Schulrechtes in Form einer Generalklausel abgewichen. Gleichzeitig ermöglicht diese jedoch die Rückkehr zum Regelfall, sofern dies ausdrücklich angeordnet wird. Mit der Formulierung wird von der Rückausnahme nunmehr Gebrauch gemacht. Schulrechtliche Besonderheiten, die eine Abkehr von dem Regelfall erfordern, bestehen nicht, sodass die elektronische Kommunikation möglich sein soll.

**Zu Artikel 66****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Zur Entlastung der Betroffenen ist das Einreichen beglaubigter Unterlagen, ohne begründete Anhaltspunkte, künftig nicht mehr erforderlich.

**Zu Buchstabe b sowie den Nummern 2 und 3 Buchstabe b und c**

§ 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schreibt als Regelfall die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Behörde vor. Mit § 138 Absatz 4 des Schulgesetzes wird von diesem Regelfall aufgrund der Besonderheiten des Schulrechtes in Form einer Generalklausel abgewichen. Gleichzeitig ermöglicht diese jedoch die Rückkehr zum Regelfall, sofern dies ausdrücklich angeordnet wird. Mit der Formulierung wird von der Rückausnahme nunmehr Gebrauch gemacht. Schulrechtliche Besonderheiten, die eine Abkehr von dem Regelfall erfordern, bestehen nicht, sodass die elektronische Kommunikation möglich sein soll.

**Zu Nummer 3****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Zur Entlastung der Betroffenen ist die Pflicht zur Vorlage einer beglaubigten Kopie der Geburtsurkunde oder des Personalausweises oder des Reisepasses nicht mehr erforderlich.

Die Identitäts- und Altersfeststellung kann regelmäßig anhand eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments erfolgen. Der Verzicht reduziert Beschaffungsaufwand und Kosten für Bewerbende und trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei. Die Verwaltung bleibt befugt, im weiteren Verlauf des Verfahrens die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Abschriften zu verlangen, sofern dies erforderlich ist.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Zur Entlastung der Betroffenen ist das Einreichen beglaubigter Unterlagen, ohne begründete Anhaltspunkte, künftig nicht mehr erforderlich.

**Zu Artikel 67****Zu Nummer 1****Zu den Buchstaben a und b**

Zur Entlastung der Betroffenen ist das Einreichen beglaubigter Unterlagen, ohne begründete Anhaltspunkte, künftig nicht mehr erforderlich.

**Zu Buchstabe c sowie den Nummern 2 bis 5**

§ 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schreibt als Regelfall die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Behörde vor. Mit § 138 Absatz 4 des Schulgesetzes wird von diesem Regelfall aufgrund der Besonderheiten des Schulrechtes in Form einer Generalklausel abgewichen. Gleichzeitig ermöglicht diese jedoch die Rückkehr zum Regelfall, sofern dies ausdrücklich angeordnet wird. Mit der Formulierung wird von der Rückausnahme nunmehr Gebrauch gemacht. Schulrechtliche Besonderheiten, die eine Abkehr von dem Regelfall erfordern, bestehen nicht, sodass die elektronische Kommunikation möglich sein soll.

**Zu Nummer 6****Zu den Buchstaben a, c und d**

§ 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schreibt als Regelfall die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Behörde vor. Mit § 138 Absatz 4 des Schulgesetzes wird von diesem Regelfall aufgrund der Besonderheiten des Schulrechtes in Form einer Generalklausel abgewichen. Gleichzeitig ermöglicht diese jedoch die Rückkehr zum Regelfall, sofern dies ausdrücklich angeordnet wird. Mit der Formulierung wird von der Rückausnahme nunmehr Gebrauch gemacht. Schulrechtliche Besonderheiten, die eine Abkehr von dem Regelfall erfordern, bestehen nicht, sodass die elektronische Kommunikation möglich sein soll.

**Zu Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe aa**

Zur Entlastung der Betroffenen ist das Einreichen eines Lichtbildes künftig nicht mehr erforderlich.

**Zu den Doppelbuchstaben bb und cc**

Zur Entlastung der Betroffenen ist das Einreichen beglaubigter Unterlagen, ohne begründete Anhaltspunkte, künftig nicht mehr erforderlich.

**Zu Artikel 68****Zu den Nummern 1 bis 4 sowie 6**

§ 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schreibt als Regelfall die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Behörde vor. Mit § 138 Absatz 4 des Schulgesetzes wird von diesem Regelfall aufgrund der Besonderheiten des Schulrechtes in Form einer Generalklausel abgewichen. Gleichzeitig ermöglicht diese jedoch die Rückkehr zum Regelfall, sofern dies ausdrücklich angeordnet wird. Mit der Formulierung wird von der Rückausnahme nunmehr Gebrauch gemacht. Schulrechtliche Besonderheiten, die eine Abkehr von dem Regelfall erfordern, bestehen nicht, sodass die elektronische Kommunikation möglich sein soll.

**Zu Nummer 5****Zu den Buchstaben a und c**

§ 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schreibt als Regelfall die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Behörde vor. Mit § 138 Absatz 4 des Schulgesetzes wird von diesem Regelfall aufgrund der Besonderheiten des Schulrechtes in Form einer Generalklausel abgewichen. Gleichzeitig ermöglicht diese jedoch die Rückkehr zum Regelfall, sofern dies ausdrücklich angeordnet wird. Mit der Formulierung wird von der Rückausnahme nunmehr Gebrauch gemacht. Schulrechtliche Besonderheiten, die eine Abkehr von dem Regelfall erfordern, bestehen nicht, sodass die elektronische Kommunikation möglich sein soll.

**Zu Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Zur Entlastung der Betroffenen ist das Einreichen eines Lichtbildes künftig nicht mehr erforderlich.

**Zu den Doppelbuchstaben bb und cc**

Zur Entlastung der Betroffenen ist das Einreichen beglaubigter Unterlagen, ohne begründete Anhaltspunkte, künftig nicht mehr erforderlich.

**Zu Artikel 69****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

§ 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schreibt als Regelfall die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Behörde vor. Mit § 138 Absatz 4 des Schulgesetzes wird von diesem Regelfall aufgrund der Besonderheiten des Schulrechtes in Form einer Generalklausel abgewichen. Gleichzeitig ermöglicht diese jedoch die Rückkehr zum Regelfall, sofern dies ausdrücklich angeordnet wird. Mit der Formulierung wird von der Rückausnahme nunmehr Gebrauch gemacht. Schulrechtliche Besonderheiten, die eine Abkehr von dem Regelfall erfordern, bestehen nicht, sodass die elektronische Kommunikation möglich sein soll.

**Zu Buchstabe b**

Zur Entlastung der Betroffenen ist das Einreichen beglaubigter Unterlagen, ohne begründete Anhaltspunkte, künftig nicht mehr erforderlich. Das Einreichen einer Kopie für alle § 3 Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Nachweise künftig ausreichend.

**Zu den Nummern 2 bis 5 sowie 7**

§ 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schreibt als Regelfall die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Behörde vor. Mit § 138 Absatz 4 des Schulgesetzes wird von diesem Regelfall aufgrund der Besonderheiten des Schulrechtes in Form einer Generalklausel abgewichen. Gleichzeitig ermöglicht diese jedoch die Rückkehr zum Regelfall, sofern dies ausdrücklich angeordnet wird. Mit der Formulierung wird von der Rückausnahme nunmehr Gebrauch gemacht. Schulrechtliche Besonderheiten, die eine Abkehr von dem Regelfall erfordern, bestehen nicht, sodass die elektronische Kommunikation möglich sein soll.

**Zu Nummer 6****Zu den Buchstaben a und c**

§ 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schreibt als Regelfall die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Behörde vor. Mit § 138 Absatz 4 des Schulgesetzes wird von diesem Regelfall aufgrund der Besonderheiten des Schulrechtes in Form einer Generalklausel abgewichen. Gleichzeitig ermöglicht diese jedoch die Rückkehr zum Regelfall, sofern dies ausdrücklich angeordnet wird. Mit der Formulierung wird von der Rückausnahme nunmehr Gebrauch gemacht. Schulrechtliche Besonderheiten, die eine Abkehr von dem Regelfall erfordern, bestehen nicht, sodass die elektronische Kommunikation möglich sein soll.

**Zu Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe aa**

Zur Entlastung der Betroffenen ist das Einreichen eines Lichtbildes künftig nicht mehr erforderlich.

**Zu den Doppelbuchstaben bb und cc**

Zur Entlastung der Betroffenen ist das Einreichen beglaubigter Unterlagen, ohne begründete Anhaltspunkte, künftig nicht mehr erforderlich.

**Zu Artikel 70****Zu den Nummern 1 bis 2 sowie 4**

§ 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schreibt als Regelfall die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Behörde vor. Mit § 138 Absatz 4 des Schulgesetzes wird von diesem Regelfall aufgrund der Besonderheiten des Schulrechtes in Form einer Generalklausel abgewichen. Gleichzeitig ermöglicht diese jedoch die Rückkehr zum Regelfall, sofern dies ausdrücklich angeordnet wird. Mit der Formulierung wird von der Rückausnahme nunmehr Gebrauch gemacht. Schulrechtliche Besonderheiten, die eine Abkehr von dem Regelfall erfordern, bestehen nicht, sodass die elektronische Kommunikation möglich sein soll.

**Zu Nummer 3****Zu den Buchstaben a und c**

§ 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schreibt als Regelfall die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Behörde vor. Mit § 138 Absatz 4 des Schulgesetzes wird von diesem Regelfall aufgrund der Besonderheiten des Schulrechtes in Form einer Generalklausel abgewichen. Gleichzeitig ermöglicht diese jedoch die Rückkehr zum Regelfall, sofern dies ausdrücklich angeordnet wird. Mit der Formulierung wird von der Rückausnahme nunmehr Gebrauch gemacht. Schulrechtliche Besonderheiten, die eine Abkehr von dem Regelfall erfordern, bestehen nicht, sodass die elektronische Kommunikation möglich sein soll.

**Zu Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe aa**

Zur Entlastung der Betroffenen ist das Einreichen eines Lichtbildes künftig nicht mehr erforderlich.

**Zu den Doppelbuchstaben bb und cc**

Zur Entlastung der Betroffenen ist das Einreichen beglaubigter Unterlagen, ohne begründete Anhaltspunkte, künftig nicht mehr erforderlich.

**Zu Artikel 71****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Zur Entlastung der Betroffenen ist das Einreichen eines Lichtbildes künftig nicht mehr erforderlich.

**Zu den Nummern 2 und 3**

§ 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schreibt als Regelfall die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Behörde vor. Mit § 138 Absatz 4 des Schulgesetzes wird von diesem Regelfall aufgrund der Besonderheiten des Schulrechtes in Form einer Generalklausel abgewichen. Gleichzeitig ermöglicht diese jedoch die Rückkehr zum Regelfall, sofern dies ausdrücklich angeordnet wird. Mit der Formulierung wird von der Rückausnahme nunmehr Gebrauch gemacht. Schulrechtliche Besonderheiten, die eine Abkehr von dem Regelfall erfordern, bestehen nicht, sodass die elektronische Kommunikation möglich sein soll.

**Zu Artikel 72**

Es wird nunmehr für die Abiturnichtschülerprüfung das Einreichen von Kopien und die elektronische Bewerbungsform zugelassen. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung der Bewerberinnen und Bewerber. Die Verpflichtung zur Vorlage von Originalen oder amtlich beglaubigten Kopien entfällt. Eine persönliche Vorsprache bei der zuständigen Behörde ist damit regelmäßig nicht mehr erforderlich. Zugleich wird die Durchführung eines digitalen Bewerbungsverfahrens ermöglicht. Zur Wahrung der Rechtssicherheit kann die zuständige Behörde im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen die Vorlage der Originale oder amtlich beglaubigter Kopien verlangen. Damit wird ein angemessener Ausgleich zwischen Verfahrensvereinfachung und Missbrauchsvermeidung hergestellt. Etwaige Gebühren für Beglaubigungen fallen nur in diesen Ausnahmefällen an.

**Zu Artikel 73****Zu Nummer 2**

Denkmalrechtliche Verfahren sind hochgradig individuelle Einzelfälle, die eine genaue Prüfung durch wissenschaftliches Fachpersonal erfordern. Die Erteilung einer fiktiven rechtswidrigen Genehmigung stünde im Widerspruch zu völkerrechtlichen Verpflichtungen (Charta von Venedig, Konvention von Malta). Im Denkmalrecht droht der unwiederbringliche Verlust von Kulturgut. Eine Fiktion im Denkmalrecht ist daher aufgrund der Irreversibilität von Verlusten nicht vertretbar.

Im Rahmen der Prüfung der eingereichten Unterlagen ergibt sich häufig eine Nachforderung von Unterlagen und Informationen. Eine Vollständigkeitsfiktion würde dazu führen, dass dringend benötigte Informationen in umfangreichen Verfahren nicht nachgefordert werden könnten. Dies würde zum einen den sachgerechten Schutz der Denkmale gefährden, zum anderen aber auch verhindern, dass den Antragsteller begünstigende Tatsachen, die zu weniger belastenden Auflagen führen würden, Berücksichtigung finden.“

#### **Zu Artikel 74**

Das Gesetz zur Umsetzung weiterer Gesetze für Gesundheitsfachberufe (Gesundheitsfachberufelandesausführungsgesetz – GfBLAG M-V) vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 614) ermächtigt die für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zuständigen Ministerien in den erforderlichen Bereichen gewisser Gesundheitsfachberufe ergänzende Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen. Das Pflegefachassistenzgesetz vom 28. Oktober 2025 sieht ebenfalls Ermächtigungsgrundlagen für die Länder vor. Diese werden daher im Gesundheitsfachberufelandesausführungsgesetz durch Artikel 1 des Gesetzentwurfes ergänzt. Soweit die jeweils benannte bundesrechtliche Regelung einen verpflichtenden Regelungsauftrag der Länder anstelle einer bloßen Regelungsoption enthält, ist die Verordnungsermächtigung vom jeweiligen Ermächtigungsadressaten verpflichtend wahrzunehmen. Das Gesetz ist mit keinen Kosten zulasten der Haushalte des Landes, der Kommunen, der Sozialversicherung oder Dritter verbunden.

#### **Zu § 9**

Durch § 9 werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen, um ergänzende landesrechtliche Regelungen durch Rechtsverordnungen in den jeweiligen Bereichen des Pflegefachassistenzgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz erlassen zu können. Die die Lücken im Pflegefachassistenzgesetz ergänzenden Landeskompetenzen eröffnen zwar den jeweils konkretisierten Bereich für landesrechtliche Regelungen, enthalten aber keine gemäß Artikel 80 Absatz 1 GG tauglichen unmittelbaren Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen.

#### **Zu Absatz 1**

#### **Zu Nummer 1**

Gemäß § 3 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz hat die Schule, unter Berücksichtigung der Empfehlungen im Rahmenplan nach § 91 des Pflegefachassistenzgesetzes, ein schulinternes Curriculum zu erstellen. Entsprechend § 5 Absatz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes wird den Ländern grundsätzlich die Kompetenz zugesprochen, verbindliche Rahmenvorgaben für die Erstellung der schulinternen Curricula vorzugeben. Die in § 5 Absatz 2 getroffene Regelung ermöglicht es daher den Ländern, landeseinheitliche Vorgaben zum Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula zu schaffen. Zum einen kann ein solches Vorgehen die Ausbildung landesweit zu Gunsten der Ausbildungsqualität vergleichbar vereinheitlichen. Zum anderen können die einzelnen Schulen bei der Entwicklung ihres Curriculums entlastet werden.

Im Rahmen des Schulgenehmigungsverfahrens des für Bildung zuständigen Ministeriums werden die schulinternen Curricula durch das für Gesundheit zuständige Ministerium fachlich inhaltlich geprüft. Es ist daher nur folgerichtig, dass der Erlass eines verbindlichen Lehrplans, welcher Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula ist, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium erfolgt.

#### **Zu Nummer 2**

§ 8 Absatz 3 des Pflegefachassistenzgesetzes ermöglicht es den Ländern, für die Anerkennung das Nähere zu den im Gesetz genannten Mindestanforderungen an die Pflegeschulen gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 zu bestimmen und darüber hinausgehende Anforderungen festzulegen. Das Vorliegen der Anforderungen an die Pflegeschulen ist im Zusammenhang mit den Genehmigungs- bzw. Anerkennungsverfahren durch das für Bildung zuständige Ministerium zu prüfen. Hinsichtlich berufsrechtlicher Fragestellungen ist hierbei auch das für Gesundheit zuständige Ministerium einzubeziehen.

#### **Zu Absatz 2**

Die Bildung der Jahresnoten liegt in der Zuständigkeit der Länder. Um der Kultushoheit und den damit verbundenen landesspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen, weist § 9 Absatz 2 Satz 3 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung den Ländern eine entsprechende Regelungskompetenz zu.

#### **Zu Absatz 3**

#### **Zu Nummer 1**

Das Pflegefachassistenzgesetz eröffnet die Möglichkeit, eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Auszubildenden und den Trägern der praktischen Ausbildung zu errichten. Die Einrichtung einer Ombudsstelle zur Schlichtung von Streitigkeiten ist eine geeignete Maßnahme, um Einvernehmen zwischen der auszubildenden Person und der Vielfalt der Träger der praktischen Ausbildung herzustellen. Die Regelung der Einzelheiten bleibt den Ländern vorbehalten. Sie kann und soll durch Rechtsverordnung erfolgen.

#### **Zu Nummer 2**

Das Pflegefachassistenzgesetz erlaubt den Ländern gemäß § 46 Absatz 3 die Erfassung von statistischen Angaben über die im Pflegefachassistenzgesetz benannten Angaben hinaus. Derzeit ist nicht geplant, eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Für zukünftige Entwicklungen soll jedoch vorsorglich eine Ermächtigung in das Gesetz aufgenommen werden.

**Zu Nummer 3**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz schreibt vor, dass die Befähigung zur Praxisanleitung durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation und eine kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen ist. Mit dem Ausführungsgesetz besteht die Möglichkeit, den Inhalt der berufspädagogischen Zusatzqualifikation und Fortbildung mittels Rechtsverordnung zu regeln, wobei die im Regelungstext benannten Aspekte zu berücksichtigen sind.

**Zu Absatz 4****Zu Nummer 1**

§ 6 Absatz 3 Satz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes ermöglicht es den Ländern, weitere Vorgaben zu den unter Absatz 1 genannten Einrichtungen zu bestimmen. Hiermit soll die Qualität der praktischen Ausbildung gesichert werden. Um dies zu erfüllen, sind berufsrechtliche Regelungen notwendig, die der Kompetenzvermittlung gemäß § 4 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz dienen, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß § 4 des Pflegefachassistenzgesetzes erforderlich sind. Themen hierbei können die räumliche und sächliche Ausstattung der Krankenhäuser und stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie die Anzahl, Eignung, Ausbildung und Befähigung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern sein.

**Zu Nummer 2**

§ 11 Absatz 1 Nummer 3 des Pflegefachassistenzgesetzes ermöglicht es den Ländern, das Nähere zum Kompetenzfeststellungsverfahren bei der Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrungen zu regeln. Ziel ist es, ein transparentes und einheitliches Verfahren zu entwickeln, welches die Anerkennung von gleichwertigen Ausbildungen und Berufserfahrungen im Rahmen des neuen Gesetzes ermöglicht und somit die Integration erfahrener Fachkräfte in die Pflegefachassistenzausbildung erleichtert.

**Zu Nummer 3**

Es soll die für die Durchführung des Pflegefachassistenzgesetzes zuständige Behörde bestimmt werden.

**Zu Nummer 4**

Die Verordnungsermächtigung eröffnet dem für Gesundheit zuständigen Ministerium die Möglichkeit, eine Übergangsregelung für Auszubildende zu schaffen, die ihre Ausbildung nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften begonnen haben und nun ins neue System des Pflegefachassistenzgesetzes überführt werden sollen. Ziel ist es, eine nahtlose Weiterführung der Ausbildung zu gewährleisten, ohne dass bereits absolvierte Ausbildungsabschnitte wiederholt werden müssen.

**Zu Nummer 5**

§ 3 Absatz 4 der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ermöglicht es den Ländern, ergänzende Regelungen hinsichtlich der Nutzung von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts zu treffen. Hierzu zählen Regelungen zum zeitlichen Umfang. Mit dem Ausführungsgesetz besteht die Möglichkeit, diese mittels Rechtsverordnung treffen zu können. Die im Regelungstext benannten Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Ziel ist, den Schulen den Einsatz von selbstgesteuertem Lernen und E-Learning zu ermöglichen, um die berufsrechtliche Möglichkeit moderner Unterrichtsformate im Rahmen der Fachaufsicht umsetzen zu können. Dies soll auch für Schulen in freier Trägerschaft, in denen dem für Bildung zuständigen Ministerium keine Dienstaufsicht zusteht, ermöglicht werden. Für öffentliche Schulen entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium dienstrechtlich mittels Unterrichtsversorgungsfaktor über den Umfang des Einsatzes besonderer Lehrformate, welche einen höheren Personaleinsatz erfordern.

**Zu Nummer 6**

§ 6 Absatz 5 Satz 4 der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ermöglicht es den Ländern, ergänzende Regelungen hinsichtlich der Nutzung von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, bei der Konzeption der berufspädagogischen Zusatzqualifikation und der kontinuierlichen, insbesondere berufspädagogischen Fortbildung zu treffen. Hierzu zählen Regelungen zum zeitlichen Umfang. Mit dem Ausführungsgesetz besteht die Möglichkeit, diese mittels Rechtsverordnung treffen zu können. Die im Regelungstext benannten Aspekte sind dabei zu berücksichtigen.

**Zu Nummer 7**

Die neue Pflegefachassistentenausbildung erfordert aufgrund ihrer generalistischen Ausrichtung eine enge Zusammenarbeit der Pflegeschule, des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der anderen an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Um diese Zusammenarbeit abzusichern, erfolgreich und arbeitsteilig zu gestalten, schließen die Beteiligten Kooperationsverträge. Dem für Gesundheit zuständigen Ministerium wird gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung die Möglichkeit eröffnet, Näheres bezüglich der Kooperationsverträge zu regeln.

**Zu § 10**

Zur Sicherstellung der notwendigen Ausbildungskapazitäten in den Ländern sieht § 52 Absatz 2 des Pflegefachassistentengesetzes vor, dass Pflegehelferausbildungen nach landesrechtlichen Vorschriften bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 neu begonnen werden dürfen. Die Länder haben den letztmaligen Beginn landesrechtlich zu regeln. Mit dem § 10 wird diesem Erfordernis nachgekommen. Er regelt den letztmaligen Beginn einer Ausbildung nach der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung vom 16. August 2004. Mit der Festlegung des Stichtages auf den 1. September 2027 wird ein klarer und verlässlicher zeitlicher Rahmen für den Übergang hin zur bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung geschaffen.

Die Übergangsfrist trägt dem Vertrauensschutz der Ausbildungsträger sowie der Auszubildenden Rechnung und ermöglicht es insbesondere den Pflegeschulen und praktischen Ausbildungseinrichtungen, ihre Ausbildungsangebote, Curricula und organisatorischen Strukturen rechtzeitig an die geänderten rechtlichen Vorgaben anzupassen. Zugleich dient die Regelung der schrittweisen Harmonisierung und Modernisierung der Pflegeausbildung und verhindert das Nebeneinander dauerhaft unterschiedlicher Ausbildungsregelungen. Durch die Festlegung eines verbindlichen Enddatums wird die notwendige Planungssicherheit für alle Beteiligten gewährleistet und ein geordneter Übergang von der landes- zur bundesrechtlichen Ausbildung sichergestellt.

#### **Zu Artikel 75**

##### **Zu Nummer 1**

Die Genehmigungsfiktion könnte bei Anträgen, die im Rahmen der Krankenhausplanung gestellt werden, die Ziele der Krankenhausplanung erheblich gefährden. Solche Anträge bedürfen einer umfangreichen Ermittlung und einer planungsrechtlichen Abwägung. Bei vielen Anträgen sind auch die Drittinteressen u.a. konkurrierender Krankenhäuser zu berücksichtigen und umfangreich zu prüfen. Die Genehmigung der Zuweisung von Leistungsgruppen hängt dabei häufig auch von der Zuarbeit eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes ab. Auch ist eine Einbindung der Planungsbeteiligten zwingend aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Vorgaben erforderlich, die mit ihren Interessen im Verfahren gehört werden müssen. Bestünde aufgrund der Genehmigungsfiktion die Notwendigkeit einer sehr schnellen Entscheidung, könnte dies zu Verfahrensfehlern und unbeabsichtigten Eingriffen in die Rechte der antragstellenden Krankenhäuser oder dritter Krankenhäuser führen. Eine sorgfältige Prüfung aller Zuweisungsvoraussetzungen und die Abwägung aller Interessen ist in so kurzer Zeit kaum möglich. Vorschnelle Entscheidungen über Anträgen die im Rahmen der Krankenhausfinanzierung gestellt werden, müssen ebenfalls unbedingt vermeiden werden. Es ist sicherzustellen, dass nur Bewilligungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Auch hier ist eine sorgfältige Prüfung und die Zuarbeit und Einbindung Dritter, u.a. der Planungsbeteiligtenrunde zwingend erforderlich. Werden mehr Anträge gestellt und ggf. im Rahmen einer Genehmigungsfiktion positiv entschieden/bewilligt als mit den vorhandenen Haushaltsmitteln finanziert werden können, so ist mit erheblichen haushaltsrechtlichen Problemen zu rechnen.

##### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Buchstabe a**

Durch die Klarstellung, dass es sich bei Stellvertretungen von Mitgliedern der Planungsbeteiligtenrunde um Abwesenheitsvertretungen handelt, sinkt der Erfüllungsaufwand, da die Zahl der an den Sitzungen teilnehmenden Personen nur auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt wird. Hierdurch sinkt der Abstimmungsbedarf des für Gesundheit zuständigen Ministeriums mit den Planungsbeteiligten und für die Planungsbeteiligten wird der Aufwand zur Teilnahme an Sitzungen reduziert.

### **Zu Buchstabe b**

Es ist nachweisbar, dass die bisherigen Regelungen zum Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung mit einem unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verbunden sind und trotzdem nicht zu Ergebnissen führen. Um den Verwaltungsaufwand deutlich zu reduzieren und Ressourcen für eine Befassung mit inhaltlichen Themen frei zu machen, erfolgt eine klarstellende Regelung, die dem für Gesundheit zuständigen Ministerium die Regelungskompetenz für die Geschäftsordnung der Planungsbeteiligtenrunde gibt. Dies ist auch kohärent mit geltendem Bundesrecht, wonach das für Gesundheit zuständige Ministerium als Krankenhausplanungsbehörde die Herrin des Verfahrens über die Krankenhausplanung ist.

### **Zu Artikel 76**

Die im Jahr 2015 eingeführte Verpflichtung, die Regelungen des Seniorenmitwirkungsgesetzes im Abstand von fünf Jahren zu evaluieren, hatte das Ziel, die Wirksamkeit des Gesetzes systematisch zu überprüfen und seine Weiterentwicklung zu begleiten. Diese Evaluationsklausel hat ihren Zweck erfüllt. Auf ihrer Grundlage wurden die Auswirkungen des Gesetzes mehrfach überprüft und dem Landtag berichtet, zuletzt im Mai 2023 (Drucksache 8/2125).

Die bisherigen Evaluierungen haben bestätigt, dass das Seniorenmitwirkungsgesetz geeignet ist, die Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren, insbesondere über den Landes seniorenbeirat, wirksam zu stärken. Strukturelle Defizite oder grundlegender gesetzgeberischer Anpassungsbedarf wurden nicht festgestellt. Vielmehr hat sich das Gesetz als dauerhaft tragfähiger Rahmen für die seniorenpolitische Beteiligung etabliert. Evaluierungsklauseln sind regelmäßig bei neuen, befristeten oder experimentellen Regelungen sachgerecht, bei denen noch keine belastbaren Erfahrungen vorliegen. Nach nunmehr mehrjähriger Anwendung und wiederholter Überprüfung besteht kein Anlass mehr, eine gesetzlich verpflichtende periodische Evaluation vorzuschreiben. Die Durchführung einer formalen Evaluation im Fünfjahresrhythmus erfordert einen strukturierten Erhebungs-, Analyse- und Berichtsprozess mit entsprechendem personellem und organisatorischem Aufwand. Angesichts der kontinuierlichen fachlichen Begleitung seniorenpolitischer Entwicklungen durch die Landesregierung in enger Abstimmung mit dem Landesseniorenbeirat und weiteren Akteuren steht dieser formalisierte Aufwand nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu einem zu erwartenden zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Die parlamentarischen Informations- und Kontrollrechte bleiben unberührt. Der Landtag kann jederzeit Berichte anfordern oder eine Evaluation initiieren, sofern hierfür Anlass besteht. Die Streichung der Evaluierungsklausel dient daher der Reduzierung entbehrlichen Verwaltungsaufwands, ohne die Transparenz oder die Weiterentwicklung des Gesetzes zu beeinträchtigen.

### **Zu Artikel 77**

#### **Zu Nummer 1**

§ 8 Absatz 1 Satz 1 wird zunächst auf wesentliche praktische Anwendungsbereiche in der Kinder- und Jugendhilfe – Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der internationalen Jugendarbeit sowie der Kinder- und Jugenderholung – reduziert. „Ferienlagern“ sowie „Kinderbetreuung bei Familienfreizeiten“ kommt daneben keine selbstständige Bedeutung mehr zu. Die Änderung trägt daher zur Rechtsklarheit sowie zur Vereinfachung dahinterstehender Verwaltungsverfahren bei der Bewilligungsbehörde bei.

**Zu Nummer 2**

Die Änderung in § 8 Absatz 5 stellt im Rahmen der gesetzlichen Anpassung die wesentlichste Änderung dar. Förderungen unterliegen in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht abhängig von tatsächlichen Bedarfen der Adressatinnen und Adressaten einem fortlaufenden Wandel, sodass oftmals kurzfristige und flexible Änderungen in dem dahinterstehenden Normgefüge notwendig sind.

Die gegenständliche Verordnungsermächtigung sieht bisher eine Landesverordnung vor, obwohl durch deren Inhalte ausschließlich Belange der Kinder- und Jugendhilfe in der Zuständigkeit des für Jugend zuständigen Ministerium betroffen sind. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung soll die Verordnung – nunmehr als Ministerverordnung – daher flexibleren Änderungen zugänglich sein.

**Zu Artikel 78**

Personen die im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik sowie Kindheitspädagogik tätig werden, arbeiten in einem hochsensiblen Bereich mit zum Großteil schutzbedürftigen Personenkreisen, welche Unstimmigkeiten häufig nicht selbst äußern können. Schutzbedürftige Personenkreise sind bestmöglich vor fachlich nicht geeigneten Personen zu schützen. Die Anwendung des § 42a VwVfG M-V ist vor diesem Hintergrund für Verfahren zur staatlichen Anerkennung von in Mecklenburg-Vorpommern erworbenen Berufsqualifikationen auszuschließen.

**Zu Artikel 79****Zu Nummer 1**

Für die Anerkennung als Betreuungsverein findet die Genehmigungsfiktion (§ 42a VwVfG M-V) keine Anwendung.

Betreuungsvereine sind integraler Bestandteil der staatlichen Infrastruktur zum Schutz betreuungsbedürftiger Menschen. Die rechtliche Betreuung dient der Unterstützung von Personen, die ihre Angelegenheiten aufgrund Krankheit oder Behinderung ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können. Der Staat trägt insoweit eine besondere Schutzverantwortung. Diese ergibt sich aus der Menschenwürdegarantie des Artikels 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 GG) sowie dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG).

Die Anerkennung als Betreuungsverein verleiht dem Träger eine qualifizierte Stellung im System des Erwachsenenschutzes. Sie ist mit der Erwartung verbunden, dass die betreuten Personen sachgerecht beraten und unterstützt werden und dass ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer fachlich qualifiziert begleitet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung ist daher keine bloße verwaltungsorganisatorische Maßnahme, sondern Teil der staatlichen Gewährleistungsverantwortung für den Schutz besonders vulnerabler Personen.

Die Anerkennung setzt eine umfassende Prüfung der fachlichen, personellen und organisatorischen Eignung voraus. Insbesondere sind die Qualifikation der Leitung, die fachliche Kompetenz des eingesetzten Personals, die Sicherstellung kontinuierlicher Fortbildung sowie tragfähige organisatorische Strukturen zu bewerten. Diese materiell-rechtliche Prüfung kann nicht durch den bloßen Ablauf einer Frist ersetzt werden.

Eine Genehmigungsfiktion würde dazu führen, dass eine Anerkennung allein kraft Fristablaufs eintritt, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen positiv festgestellt wurden. Dies würde die Schutz- und Kontrollfunktion des Staates im Bereich des Erwachsenenschutzes unterlaufen und dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag nicht gerecht werden.

Zudem begründet die Anerkennung einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung aus Landesmitteln. Der Staat ist verpflichtet, öffentliche Mittel verantwortungsvoll und zweckgerichtet einzusetzen. Auch insoweit darf eine statusbegründende Entscheidung nicht ohne inhaltliche Prüfung wirksam werden.

Der Ausschluss der Genehmigungsfiktion stellt sicher, dass die Anerkennung als Betreuungsverein ausschließlich nach vollständiger und sorgfältiger Prüfung erfolgt und die verfassungsrechtlich gebotene Schutzverantwortung gegenüber betreuungsbedürftigen Menschen gewahrt bleibt.

## **Zu Nummer 2**

Die Registrierung und Anerkennung von Betreuerinnen und Betreuern sowie registrierungsnaher Stellen ist Bestandteil der staatlichen Infrastruktur zum Schutz betreuungsbedürftiger Menschen. Die rechtliche Betreuung dient der Unterstützung von Personen, die ihre Angelegenheiten krankheits- oder behinderungsbedingt ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können. Der Staat trägt insoweit eine besondere Schutzverantwortung, die sich aus Artikel 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und 2 GG ergibt. Die Anerkennung nach der Betreuerregistrierungsverordnung ist statusbegründend und eröffnet den Zugang zu einem Tätigkeitsfeld mit unmittelbarer Verantwortung für besonders vulnerable Personen. Sie setzt eine umfassende Prüfung der fachlichen Konzeption, der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit, der Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte sowie der organisatorischen Voraussetzungen voraus. Diese materiell-rechtliche Prüfung ist konstitutiver Bestandteil des präventiv ausgestalteten Schutzkonzepts des Betreuungsrechts. Die Anerkennung eines Sachkundelehrgangs steht dabei nicht isoliert, sondern ist Teil eines gestuften Zulassungssystems (Lehrgang – Sachkundenachweis – Registrierung – Bestellung durch das Betreuungsgericht). Die behördliche Prüfung bildet eine vorgelagerte Qualitätssicherungsstufe innerhalb dieser staatlichen Schutzarchitektur. Eine Genehmigungsfiktion würde dieses präventive Prüfkonzept strukturell unterlaufen, da eine Anerkennung allein kraft Fristablaufs eintreten könnte, ohne dass die gesetzlichen Anforderungen positiv festgestellt worden sind. Zwar fingiert § 42a VwVfG M-V nicht die materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung und lässt grundsätzlich eine nachträgliche Rücknahme zu. Gleichwohl entstünden erhebliche Vertrauensschutz- und Folgewirkungsprobleme. Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer könnten im Vertrauen auf einen als anerkannt geltenden Lehrgang ihre Registrierung als Berufsbetreuer erlangen und auf dieser Grundlage bereits gerichtlich bestellt werden. Eine spätere Rücknahme der Anerkennung wäre faktisch kaum vollständig rückabwickelbar und würde zu erheblichen Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Registrierung sowie der bereits vorgenommenen Betreuerhandlungen führen.

Die Anerkennung betrifft zudem nicht nur das Verhältnis zwischen Lehrgangsträger und Verwaltung, sondern entfaltet mittelbare Auswirkungen auf eine Vielzahl Dritter sowie auf den allgemeinen Rechtsverkehr. Angesichts dieser mehrpoligen Schutzwirkungen ist eine gesicherte vorgelagerte Sachprüfung unerlässlich. Soweit mit der Anerkennung darüber hinaus Rechtspositionen oder wirtschaftliche Folgewirkungen verbunden sind, gebietet auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Entscheidung auf Grundlage einer abgeschlossenen materiellen Prüfung.

Der Ausschluss der Genehmigungsfiktion gewährleistet daher, dass Anerkennungen ausschließlich nach vollständiger inhaltlicher Prüfung erfolgen und die staatliche Schutzverantwortung im Bereich des Erwachsenenschutzes gewahrt bleibt.

### **Zu Artikel 80**

#### **Zu Nummer 1**

Klarstellung aufgrund der Regelung in § 3a VwVfG M-V.

#### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung erfolgt eine Vereinheitlichung der Zuständigkeiten im Rahmen des WofTG M-V (Abschnitt 1) und daraus folgend eine Optimierung der Verfahrensabläufe. Das LAGuS ist bereits für alle anderen Maßnahmen zuständig. Die Überprüfung der Berichte sowie Maßnahmen nach § 7 Absatz 2 WofTG M-V bleiben unberührt. Die Änderung schafft Rechtssicherheit und führt auch nicht zu zusätzlicher Bürokratie, da sie lediglich die bereits erfolgende Anwendung einer Matrix für die Berichterstattung gesetzlich nachvollzieht.

##### **Zu Buchstabe b**

Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung von einer Weiterleitung der von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege nach § 7 Absatz 1 Satz 1 WofTG M-V der Landesregierung vorzulegenden und von dieser gemäß § 7 Absatz 1 Satz 7 WofTG M-V an den Landtag weiterzuleitenden Berichte zu einer nachrichtlichen und damit direkten Vorlage der Berichte durch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege an den Landtag. Aufgrund eines Auftrages des Landtages an die Landesregierung, für die Berichterstattung die notwendigen inhaltlichen und formalen Anforderungen so zu definieren, dass die Vergleichbarkeit der Berichte gewährleistet ist (vgl. Drucksachen 8/744 und 8/1589), erfolgt die Berichterstattung auf der Grundlage einer einheitlichen Matrix. Diese Matrix ermöglicht auch die direkte Zuleitung der Berichte an den Landtag, welche ihm eine frühere Befassung mit den Berichten ermöglicht. Die Überprüfung der Berichte sowie Maßnahmen nach § 7 Absatz 2 WofTG M-V bleiben unberührt. Der bisherige statische Verweis auf zudem zwischenzeitlich geänderte Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zum Verwendungsnachweis wird durch einen dynamischen Verweis ersetzt.

Weder § 7 Absatz 1 Satz 1 noch § 7 Absatz 1 Satz 7 WofTG M-V treffen Vorgaben für die Art der Übermittlung der Berichte der Spitzenverbände, die somit nicht in Papierform vorzulegen sind. Eine zeitgemäße Vorlage auf elektronischem Wege ist gegenüber der Landesregierung und auch dem Landtag möglich, womit auch eine gleichzeitige Übermittlung an beide Adressaten der Berichte unproblematisch und ohne zusätzlichen Aufwand realisierbar ist. Den Spitzenverbänden steht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben außerdem auch frei, die Berichte gegebenenfalls gebündelt über den LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. zu übermitteln, der für die Spitzenverbände zentrale Koordinierungsaufgaben übernimmt.

### **Zu Nummer 3**

Der bisherige statische Verweis auf zudem zwischenzeitlich geänderte Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zum Verwendungsnachweis wird durch einen dynamischen Verweis ersetzt. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Folgeänderungen.

### **Zu Artikel 81**

Für Entscheidungen im Bereich der reglementierten Gesundheitsfachberufe wird die Anwendung der Genehmigungsfiktion ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere die Erteilung von Approbationen, Berufserlaubnissen und Erlaubnissen zum Führen einer Berufsbezeichnung, die Anerkennung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, die Anerkennung oder Anrechnung von Aus- und Weiterbildungen, die Erteilung von Defizitbescheiden sowie die Zulassung zu Prüfungen.

Diese Entscheidungen betreffen unmittelbar den Zugang zu Berufen, in denen eigenverantwortlich Tätigkeiten am Menschen ausgeübt werden. Sie haben daher unmittelbare Auswirkungen auf die Sicherheit von Patientinnen und Patienten sowie auf die Qualität der gesundheitlichen Versorgung. Der Staat nimmt in diesem Bereich eine besondere Schutzfunktion wahr, die aus dem verfassungsrechtlichen Schutz von Leben und Gesundheit folgt. Die Zulassung zu einem Gesundheitsberuf oder die Anerkennung einer Ausbildung ist keine rein formale Verwaltungsentscheidung, sondern setzt eine sorgfältige Prüfung der fachlichen Qualifikation, der persönlichen Zuverlässigkeit und gegebenenfalls der gesundheitlichen Eignung voraus.

Die Verfahren sind regelmäßig komplex und erfordern eine umfassende Bewertung vorgelegter Ausbildungs- und Prüfungsnachweise, insbesondere bei ausländischen Qualifikationen. Dabei sind Ausbildungsinhalte, praktische Kompetenzen und berufliche Befugnisse im Einzelnen zu vergleichen und zu bewerten. Häufig sind ergänzende Unterlagen, fachliche Stellungnahmen oder Abstimmungen mit anderen Stellen erforderlich. Auch im Bereich der Anerkennung von Ausbildungsstätten oder Weiterbildungseinrichtungen ist zu prüfen, ob personelle, fachliche und organisatorische Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Prüfungen sind in vielen Fällen nicht innerhalb einer starren Frist von drei Monaten abschließend durchführbar.

Eine Genehmigungsfiktion würde dazu führen, dass eine Erlaubnis oder Anerkennung allein aufgrund Fristablaufs als erteilt gilt, ohne dass die erforderliche inhaltliche Prüfung vollständig abgeschlossen wurde. Damit bestünde das Risiko, dass Personen ohne hinreichend geprüfte Qualifikation eigenverantwortlich in der Patientenversorgung tätig werden oder Einrichtungen ohne abschließende Qualitätsprüfung ausbilden. Die nachträgliche Rücknahme oder der Widerruf einer fingierten Genehmigung ist rechtlich nur unter engen Voraussetzungen möglich und würde eingetretene Gefährdungen oder Qualitätsdefizite regelmäßig nicht mehr vollständig kompensieren.

Vor dem Hintergrund der hohen Schutzgüter, die im Gesundheitswesen betroffen sind, ist eine automatische Genehmigung kraft Fristablaufs nicht vertretbar. Der Ausschluss der Genehmigungsfiktion stellt sicher, dass jede Entscheidung erst nach vollständiger und fachlich fundierter Prüfung ergeht und der Patientenschutz uneingeschränkt gewährleistet bleibt.

### **Zu Artikel 82**

Die Erteilung einer Genehmigung im Rettungsdienst hat unmittelbare strukturelle und finanzielle Auswirkungen auf das System der Notfall- und Krankentransportversorgung. Genehmigungen betreffen regelmäßig die Anzahl der vorzuhaltenden Fahrzeuge, Standorte, Einsatzbereiche sowie die organisatorische Einbindung in das bestehende Versorgungsgefüge. Eine Entscheidung wirkt sich daher nicht nur auf den einzelnen Antragsteller aus, sondern auf das gesamte rettungsdienstliche Versorgungssystem.

Der Rettungsdienst als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge dient unmittelbar dem Schutz von Leben und Gesundheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG). Genehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn sie dem tatsächlichen Bedarf entsprechen und die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems nicht beeinträchtigen.

Erweist sich eine Genehmigung infolge einer Genehmigungsfiktion als nicht bedarfsgerecht, kann dies zu strukturellen Fehlsteuerungen führen. Überkapazitäten oder Fehlallokationen können Einsatzstrukturen destabilisieren, Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen und mittelbar die Qualität und Verlässlichkeit der Notfallversorgung gefährden. Eine automatische Genehmigung durch Fristablauf würde die notwendige Bedarfsprüfung faktisch ersetzen und damit das Systemprinzip der bedarfsgerechten Planung unterlaufen.

Die Kosten des Rettungsdienstes werden im Wesentlichen durch die gesetzlich und privat Krankenversicherten getragen. Es handelt sich damit um beitragsfinanzierte Leistungen. Eine Genehmigungsfiktion könnte zu Genehmigungen führen, die nicht auf einer abschließenden Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung beruhen. Dies hätte unmittelbare Kostenfolgen für die Versichertengemeinschaft. Angesichts des Gebots eines wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes ist es nicht vertretbar, Genehmigungen allein aufgrund Fristablaufs eintreten zu lassen.

Zudem hängt die Entscheidung über Genehmigungen im Rettungsdienst regelmäßig von fachlichen Stellungnahmen und Bewertungen Dritter ab, insbesondere von den Trägern des Rettungsdienstes, den Kostenträgern, den Planungs- und Leitstellenstrukturen sowie gegebenenfalls weiteren beteiligten Behörden.

Diese Beteiligten sind nicht weisungsgebunden gegenüber der Genehmigungsbehörde. Die erforderlichen Stellungnahmen und Datengrundlagen können nicht vollständig zeitlich gesteuert werden. Eine starre Fristregelung würde der tatsächlichen Verfahrensstruktur nicht gerecht.

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 soll die Genehmigungsbehörde vor der Entscheidung über neue Anträge einen Beobachtungszeitraum einhalten, um die Auswirkungen früher erteilter Genehmigungen bewerten zu können. Dieser Zeitraum kann bis zu einem Jahr betragen. Zweck dieser Regelung ist es, belastbare Erkenntnisse über die tatsächliche Entwicklung der Einsatz- und Bedarfszahlen zu gewinnen und Fehlentwicklungen zu vermeiden. Die Bedarfsplanung im Rettungsdienst ist dynamisch und erfordert eine kontinuierliche Evaluation. Die Anwendung einer Genehmigungsfiktion würde diesem gesetzgeberischen Konzept widersprechen. Würde eine Genehmigung allein durch Fristablauf eintreten, könnte der gesetzlich vorgesehene Beobachtungszeitraum faktisch unterlaufen werden. Eine sachgerechte Bewertung der Auswirkungen vorangegangener Genehmigungen wäre nicht mehr gewährleistet.

Die Genehmigungsfiktion ist für Verfahren vorgesehen, in denen die tatbestandlichen Voraussetzungen klar bestimmbar sind und eine abschließende Prüfung innerhalb der Frist regelmäßig möglich ist. Diese Voraussetzungen liegen im Bereich des Rettungsdienstes nicht vor. Die Genehmigungsentscheidung hier ist eingebettet in ein komplexes, beitragsfinanziertes Versorgungssystem und berührt unmittelbar den staatlichen Schutzauftrag für Leben und Gesundheit. Sie setzt eine sorgfältige Bedarfsprüfung, die Einbindung Dritter sowie – im Hinblick auf § 18 Absatz 2 – eine evaluierende Betrachtung der Versorgungslage voraus.

Der Ausschluss der Genehmigungsfiktion ist daher erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes, die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung und die Patientensicherheit dauerhaft zu gewährleisten. Die Vollständigkeitsfiktion des § 42 a Absatz 2 soll dagegen ausdrücklich zur Anwendung kommen.

### **Zu Artikel 83**

#### **Zu Nummer 1**

Klarstellung aufgrund der Regelung in § 3a VwVfG M-V.

#### **Zu Nummer 2**

Für Verfahren nach dem Insolvenzordnungsausführungsgesetz (InsOAG M-V) findet die Genehmigungsfiktion (§ 42a VwVfG M-V) keine Anwendung.

Die Anerkennungsentscheidung hat konstitutiven Charakter und eröffnet den Zugang zu einer Tätigkeit, die regelmäßig mit besonderer Verantwortung gegenüber Dritten verbunden ist. Sie begründet eine rechtlich geschützte Statusposition und entfaltet Wirkung im Rechtsverkehr. Eine solche Entscheidung darf nicht allein aufgrund Fristablaufs eintreten, sondern setzt eine positive, inhaltliche Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen voraus.

Die Anerkennung erfordert eine umfassende Einzelfallprüfung. Hierzu gehören insbesondere die Bewertung der fachlichen Gleichwertigkeit vorgelegter Qualifikationen, gegebenenfalls die Feststellung von Ausgleichs- oder Anpassungsbedarfen sowie die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit der in der Beratungsstelle tätigen Personen. Diese Prüfungen sind nicht rein formal, sondern erfordern eine materielle Bewertung und können die Beteiligung weiterer Stellen erforderlich machen.

Eine Genehmigungsfiktion würde dazu führen, dass eine Anerkennung kraft Fristablaufs als erteilt gilt, ohne dass die erforderliche fachliche und persönliche Eignung der in der Beratungsstelle tätigen Personen abschließend festgestellt wurde. Dies könnte zu erheblichen Risiken für Dritte sowie zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des jeweiligen Tätigkeitsbereichs führen.

Eine nachträgliche Rücknahme oder ein Widerruf einer fingierten Anerkennung ist rechtlich nur unter engen Voraussetzungen möglich und mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Insbesondere sind Vertrauensschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen. Eingetretene Wirkungen lassen sich häufig nicht vollständig rückgängig machen.

Vor diesem Hintergrund ist der Ausschluss der Genehmigungsfiktion erforderlich, um sicherzustellen, dass Anerkennungen ausschließlich nach vollständiger und sorgfältiger materieller Prüfung erteilt werden und die gesetzlichen Schutzanforderungen gewahrt bleiben.

#### **Zu Artikel 84**

##### **Zu Nummer 1**

Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Modellvorhaben zur qualitativen und quantitativen chemischen Analyse nicht verschriebener Betäubungsmittel (Drug-Checking-Modellvorhaben) findet die Genehmigungsfiktion (§ 42a VwVfG M-V) keine Anwendung.

Die Zulassung solcher Modellvorhaben berührt unmittelbar hochrangige Rechtsgüter. Der Konsum nicht verschriebener Betäubungsmittel ist mit erheblichen gesundheitlichen Risiken verbunden und kann zu schweren körperlichen und psychischen Schäden bis hin zum Tod führen. Nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG ist der Staat verpflichtet, Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen. Diese Schutzpflicht umfasst nicht nur den repressiven Bereich der Gefahrenabwehr, sondern auch präventive Maßnahmen zur Risikominimierung sowie die Gewährleistung wirksamer Kontroll- und Aufsichtsstrukturen.

Drug-Checking-Modellvorhaben stellen eine Ausnahme innerhalb des betäubungsmittelrechtlichen Gefüges dar. Sie dienen zwar der Gesundheitsprävention und Aufklärung, bewegen sich jedoch in einem sensiblen Spannungsfeld zwischen Schadensminderung, Strafrecht und Gefahrenabwehr. Ihre Zulassung setzt daher eine sorgfältige und umfassende Prüfung voraus, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob das beantragte Vorhaben geeignet ist, die angestrebte Risikoreduzierung tatsächlich zu gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere die fachliche Qualifikation des Personals, die Validität der Analyseverfahren, die Qualität der Risikobewertung und Aufklärung, die sichere Handhabung der Substanzen sowie geeignete organisatorische und datenschutzrechtliche Vorkehrungen.

Eine Genehmigungsfiktion würde dazu führen, dass eine Erlaubnis allein aufgrund Fristablaufs als erteilt gilt, ohne dass die materiellen Voraussetzungen abschließend geprüft worden sind. Damit bestünde die Gefahr, dass Vorhaben zugelassen werden, die den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz von Leben und Gesundheit nicht hinreichend gewährleisten. Eine automatische Genehmigung würde die notwendige Schutz- und Kontrollfunktion der Behörde faktisch durch einen bloßen Fristablauf ersetzen und könnte im Ergebnis zu einer unzureichend gesicherten Durchführung führen.

Der Staat darf sich seiner Schutzpflicht nicht dadurch entziehen, dass er hochsensible Entscheidungen allein aus formalen Gründen als genehmigt gelten lässt. Die Entscheidung über die Zulassung eines Drug-Checking-Modellvorhabens muss vielmehr auf einer vollständigen, fachlich fundierten Prüfung beruhen, die sicherstellt, dass die Maßnahme tatsächlich dem Gesundheitsschutz dient und keine zusätzlichen Risiken schafft.

Vor diesem Hintergrund ist der Ausschluss der Genehmigungsfiktion zwingend geboten. Er stellt sicher, dass jede Erlaubnis erst nach sorgfältiger materieller Prüfung und unter Wahrung der staatlichen Schutzpflicht aus Artikel 2 Absatz 2 GG erteilt wird.

## **Zu Nummer 2**

§ 10b des Betäubungsmittelgesetzes eröffnet bundesrechtlich die Möglichkeit zur Durchführung von Drug-Checking-Modellvorhaben. Die Vorschrift ist unbefristet ausgestaltet und damit auf eine dauerhafte rechtliche Ermöglichung entsprechender Angebote angelegt. Der Bundesgesetzgeber hat sich bewusst für eine strukturelle Öffnung des Betäubungsmittelrechts entschieden und keinen zeitlich begrenzten Ausnahmecharakter normiert. Vor diesem Hintergrund bedarf es auch auf Landesebene einer dauerhaft tragfähigen Rechtsgrundlage, um eine verlässliche und konsistente Umsetzung sicherzustellen.

Die Entfristung ist darüber hinaus aus verfassungsrechtlichen Gründen sachgerecht. Der Staat ist nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG verpflichtet, Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen. Diese Schutzpflicht umfasst auch präventive Maßnahmen zur Reduzierung gesundheitlicher Risiken. Drug-Checking-Angebote dienen der Risikominimierung im Zusammenhang mit dem Konsum illegaler Substanzen und zielen auf Schadensminderung, Aufklärung und Prävention ab. Eine dauerhaft verlässliche rechtliche Grundlage trägt dazu bei, diese präventiven Schutzinstrumente stabil zu verankern und den staatlichen Schutzauftrag wirksam umzusetzen.

Die Entfristung entspricht zudem der Systematik anderer dauerhaft etablierter Präventionsstrukturen im Gesundheitsbereich. Maßnahmen der Suchtprävention, Gesundheitsaufklärung und Schadensminderung sind regelmäßig nicht projektbezogen auf kurze Zeiträume angelegt, sondern bedürfen kontinuierlicher Strukturen. Eine lediglich befristete Regelung würde dem Charakter solcher präventiven Maßnahmen nicht gerecht und könnte die notwendige Kontinuität der Angebote beeinträchtigen.

Hinzu kommt, dass befristete Normen mit dem Risiko von Vollzugsabbrüchen verbunden sind. Laufende Projekte, Kooperationen mit Trägern sowie wissenschaftliche Begleit- und Evaluationsmaßnahmen benötigen Planungssicherheit.

Eine Befristung würde bei Auslaufen der Regelung rechtliche Unsicherheiten erzeugen und könnte dazu führen, dass bestehende Strukturen unterbrochen oder vorzeitig beendet werden müssen. Dies wäre weder im Interesse des Gesundheitsschutzes noch der Rechtssicherheit der beteiligten Akteure.

Schließlich ist auch aus haushalts- und verwaltungsorganisatorischer Sicht eine dauerhafte Regelung sachgerecht. Die Einrichtung und Unterhaltung qualitätsgesicherter Analyse- und Beratungsstrukturen erfordert Investitionen, Personalplanung und langfristige Kooperationen. Eine befristete Rechtsgrundlage würde die nachhaltige Mittelplanung erschweren und die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Ressourcen beeinträchtigen.

Die Entfristung schafft daher eine stabile rechtliche Grundlage für die Umsetzung eines bundesrechtlich vorgesehenen Instruments der Gesundheitsprävention, trägt dem staatlichen Schutzauftrag für Leben und Gesundheit Rechnung und gewährleistet Planungssicherheit für Verwaltung und Träger.

**Zu Artikel 85**

Siehe Begründung Artikel 81.

**Zu Artikel 86**

Siehe Begründung Artikel 81.

**Zu Artikel 87**

Siehe Begründung Artikel 81.

**Zu Artikel 88**

Siehe Begründung Artikel 81.

**Zu Artikel 89**

Siehe Begründung Artikel 81.

**Zu Artikel 90**

Klarstellung aufgrund der Regelung in § 3a VwVfG M-V.

**Zu Artikel 91**

§ 9 Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes ermöglicht es den Ländern, für die Anerkennung das Nähere zu den im Gesetz genannten Mindestanforderungen an die Pflegeschulen gemäß § 9 Absatz 1 und 3 zu bestimmen und darüber hinausgehende Anforderungen festzulegen. Das Vorliegen der Anforderungen an die Pflegeschulen ist im Zusammenhang mit den Genehmigungs- bzw. Anerkennungsverfahren durch das für Bildung zuständige Ministerium zu prüfen. Hinsichtlich berufsrechtlicher Fragestellungen ist hierbei auch das für Gesundheit zuständige Ministerium einzubeziehen. Diese Ermächtigungsgrundlage war bislang nicht Bestandteil des Pflegeberufelandesausführungsgesetzes. Es liegt insoweit ein Regelungsbedarf vor, da vergleichbare Ermächtigungen aus anderen Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe bereits in die entsprechenden Ausführungsgesetze aufgenommen worden sind. Zur Schaffung einer klaren und rechtssicheren Grundlage für das Verwaltungshandeln des für Bildung zuständigen Ministeriums wird die entsprechende Regelung nun in das Gesetz aufgenommen. Mit der gesetzlichen Verankerung wird zugleich eine einheitliche, transparente und effiziente Ausgestaltung der Genehmigungs- bzw. Anerkennungsverfahren der Schulen ermöglicht, die zu einer Entbürokratisierung der Verwaltungsabläufe beiträgt. Gleichzeitig wird eine verlässliche Qualitätssicherung der Ausbildung an Pflegeschulen gewährleistet.

**Zu Artikel 92****Zu Nummer 1**

Eine Genehmigungsfiktion sollte in Absatz 1 Satz 2 nicht eingreifen. Eine Genehmigungsfiktion würde dem Sinn und Zweck dieser Regelung widersprechen. Mithin geht es um Härtefälle, die dazu führen, dass das Studium in einem anderen Bundesland fortgesetzt werden könnte. Härtefälle könnten bspw. die pflegebedürftigen Verwandten sein. Hierzu wären entsprechende Nachweise notwendig. Deren Beschaffung (Nachweise von Krankheiten, Pflegegrade etc.) kann ggf. länger dauern und da es hierzu bisher keine konkreten Vorgaben gibt, ist für die studierende Person nicht nachvollziehbar, wann seine Unterlagen vollständig sind. Eine notwendige Ablehnung des Antrags damit die Genehmigungsfiktion nicht nach drei Monaten greift, erscheint unbillig und kann bei nicht ausreichender Prüfung zu einer Ungleichbehandlung führen. Insofern sollte in diesen Fällen eine Genehmigungsfiktion nicht greifen. Eine Genehmigungsfiktion sollte auch in Absatz 3 nicht eingreifen, da die Voraussetzungen und die Prüfung dieses Anliegens von den Zuarbeiten Dritter abhängt. Der Landesausschuss ist das zuständige Gremium zur Feststellung der (drohenden) Unterversorgung. Ist absehbar, dass der Ausschuss feststellt, dass ein Planungsbereich (drohend) unterversorgt ist oder es nicht mehr ist, hat dies Auswirkungen auf die Bewilligung. Die Tagung kann auch außerordentlich einberufen werden, weswegen eine Planung unter Umständen schwierig sein kann. Damit eine am Bedarf orientierte Bewilligung am Besten möglich ist, ist es notwendig auf die Anträge flexibel reagieren zu können, sodass eine Bewilligung auch erst in 4 Monaten ausgesprochen werden kann, wenn absehbar ist, dass die Versorgungslage sich zwischenzeitlich verändert hat und der Landesausschuss hierüber entscheidet.

**Zu Nummer 2**

Wird beispielsweise ein Student proaktiv tätig und teilt mit, dass er das Studium abbrechen möchte mit der verbundenen Bitte von einer Vertragsstrafe abzusehen, kann es dazu führen, dass bei einer Nichtbescheidung hierdurch die Vertragsstrafe nicht geltend gemacht wird. Um dies zu verhindern ist die Regelung des § 42a VwVfG nicht zu berücksichtigen.

Zu der Verzögerung des Studiums oder der Weiterbildung:

Stellt der Student einen Antrag auf Verschiebung oder Aufschub des Studiums und ist dieser gegebenenfalls nicht begründet oder die Unterlagen nicht vollständig, sollte keine Genehmigungsfiktion greifen. Bei Anwendung einer Genehmigungsfiktion kann es dazu führen, dass das Studium nicht schnellstmöglich abgeschlossen wird und es zur verzögerten Inanspruchnahme der Absolventen als Ärzte, Apotheker oder Zahnärzte in ländlichen Regionen führt. Damit das Ermessen durch das für Gesundheit zuständige Ministerium richtig ausgeübt werden kann, sind auch entsprechende Nachweise vorzulegen. Dies kann auch die Vorlage eines Attests vom Amtsarzt oder anderen Dritten sein, was ggf. nicht in der entsprechenden Zeit vorgelegt werden kann oder die Bescheinigung eines Pflegegrades eines Angehörigen. In beiden Fällen ist es ebenfalls wichtig, dass die Vollständigkeitsfiktion ebenfalls nicht greift, da der Antragsteller in der Darlegungspflicht ist, warum er seine eingegangenen Verpflichtungen nicht einhalten kann. Eine bewusste Verzögerung durch mangelhafte Einreichung von Unterlagen darf nicht zu einem Wegfall oder Reduzierung der entstandenen Ansprüche führen. Die Anwendung der Genehmigungsfiktion würde zu einer Planungsunsicherheit führen (Studenten verzögern ihr Studium und werden dadurch später niedergelassen) sowie auch einen Investitionsverlust darstellen, indem z. B. Studenten in anderen Bundesländern weiterstudieren und/oder ihre Weiterbildung machen und/oder sich niederlassen. Dies würde dem Sinn und Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen. Insofern sollte die Genehmigungsfiktion nicht greifen.

**Zu Artikel 93**

§ 8 Absatz 5 Satz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJfG M-V) ermächtigt die Landesregierung, durch Rechtsverordnung Näheres sowohl über die Voraussetzungen und das Verfahren der Freistellung ehrenamtlich tätiger Personen nach Absatz 1 sowie zur Gesamthöhe der zu diesem Zweck bereitzustellenden Landesmittel (Nummer 1 und 2) als auch über die Voraussetzungen, das Verfahren und den Umfang der Arbeitsentgelterstattung (Nummer 3) zu regeln.

Die Freistellung von der Arbeit für ehrenamtlich tätige Personen ist für die Durchführung sozialer Aktivitäten im Bereich der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit gemäß der §§ 11 und 12 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) von erheblicher Bedeutung. Durch die Freistellungsverordnung (FrStVO M-V) wird es ermöglicht, dass ehrenamtlich tätige Personen in diesem Bereich keine beruflichen sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber keine wirtschaftlichen Nachteile von der Freistellung erleiden.

Die Änderung der FrStVO M-V mit dem Bürokratieentlastungsgesetz erscheint unter dem Gesichtspunkt der sicheren Rechtsanwendung notwendig.

Die normierten Änderungen stehen in einem engen rechtlichen und sachlichen Zusammenhang mit der gleichermaßen vorgenommenen Änderung des KJfG M-V, insbesondere der inhaltlichen Anpassung der Verordnungsermächtigung in § 8 Absatz 5 Satz 2 KJfG M-V. In diesem Kontext soll ein inhaltliches Auseinanderfallen der rechtlichen Rahmenvorgaben der gesetzlichen Norm mit der konkreten Ausgestaltung in der Verordnung selbst vermieden werden. Dies dient der Rechtsklarheit für die Adressatinnen und Adressaten des Normgefüges sowie der rechtssicheren Anwendung durch die Bewilligungsbehörde und soll mithin zur Übersichtlichkeit sowie zur Vermeidung von Vollzugsproblemen beitragen.

Unter dem Gesichtspunkt der Bürokratieentlastung erscheint es zudem erforderlich, die Reduzierung der wesentlichen praktischen Anwendungsbereiche in der Kinder- und Jugendhilfe – Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der internationalen Jugendarbeit sowie der Kinder- und Jugendberufshilfe –, wie sie nunmehr in § 8 Absatz 1 Satz 1 KJfG M-V abgebildet ist, auch mit der geänderten FrStVO M-V wirksam zur Anwendung kommen zu lassen.

Der Änderungsverordnung dient der umfangreichen strukturellen Neuausrichtung der Vorschriften über Voraussetzungen, Verfahren und Umfang der Freistellung und der Arbeitsentgeltersatzung sowie über die Höhe der zu diesem Zweck bereitzustellenden Landesmittel vom 27. Januar 1998. Die Änderungsverordnung zielt darauf ab, die Bestimmungen an die gegenwärtigen Anforderungen im Bereich des ehrenamtlichen Engagements sowie der Jugendförderung anzupassen. Sie dient vorrangig der Verwaltungsvereinfachung – insbesondere der Vereinfachung des Verfahrens für die Bewilligungsbehörde und die Antragstellenden – sowie der Steigerung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Ausreichung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Darüber hinaus trägt das Zusammenspiel aus der Änderung des KJfG M-V sowie der FrStVO M-V der fachlichen und politischen Bedeutung der Freistellung für das Ehrenamt Rechnung. Diese ergibt sich ausdrücklich aus der neuen Engagementstrategie des Landes, in der die betreffenden Rechtsvorschriften ausdrücklich genannt werden (vgl. dort Ziffer 6.5.3).

Insbesondere mit Blick auf die der Verordnung zugrunde liegenden zentralen Änderungen im KJfG M-V und die Notwendigkeit der Entbürokratisierung und der Kosteneffizienz im Bereich Jugendförderung sowie zum Zwecke der umfänglichen Umsetzung des politischen Willens in den genannten Bereichen ist daher eine Integration auf Gesetzesebene sachlich geboten.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Anpassungen sowie die sprachliche Gleichstellung von Geschlechtern.

#### **Zu Nummer 1**

§ 1 regelt das Verfahren der Freistellung der ehrenamtlich tätigen Person bei der arbeitgebenden Stelle. Dieses Verfahren ist Voraussetzung für die Erstattung des Arbeitsentgelts sowie der Sozialleistungen der arbeitgebenden Stelle beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS M-V) nach § 2 FrStVO M-V.

Die Absätze 1 und 2 werden aufgrund umfangreicher Änderungen neu gefasst.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 benennt dabei die Anforderungen an den Antrag auf Freistellung der ehrenamtlich tätigen Person bei der arbeitgebenden Stelle.

**Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wird geregelt, dass die arbeitgebende Stelle die Genehmigung oder Ablehnung der Freistellung gegenüber der ehrenamtlich tätigen Person mitteilen muss.

Die Änderungen in der Vorschrift dienen überwiegend der Umsetzung von § 4 Absatz 2 des Gleichstellungsgesetzes (GIG M-V), wonach Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen sollen.

**Zu Nummer 2**

§ 2 wird aufgrund umfangreicher inhaltlicher und systematischer Änderungen in Gänze neu gefasst.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt das Verfahren zur Antragsstellung für die Erstattung des Arbeitsentgelts einschließlich der Sozialleistungen durch die arbeitgebende Stelle beim LAGuS M-V. Die Schriftform wird dabei nicht vorgegeben. Damit wird die Novellierung der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) berücksichtigt, welche das Schriftformerfordernis in Nummer 3.1 der VV zu § 44 LHO streicht. Danach soll es für die Bewilligung einer Zuwendung nicht mehr eines schriftlichen Antrags benötigen. Die Einführung des Wortes „unverzüglich“ dient der Beschleunigung des Zuwendungsverfahrens. Dadurch wird eine gesteigerte Effizienz im Bearbeitungsablauf durch die Bewilligungsbehörde sowie eine vereinfachte Kostenkontrolle durch bessere Planbarkeit des Mittelabflusses erreicht.

Das LAGuS M-V wird als zuständige Behörde benannt, was der bisherigen Sachlage seit dem Jahr 2012 entspricht. Das LAGuS M-V ist gemäß § 1 Nummer 5 der LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung (LAGuS-AÜLVO M-V) für die Umsetzung der Maßnahmen und Projekten nach § 8 KJfG M-V zuständig. In der bisherigen FrStVO wird das Landesjugendamt als zuständige Stelle benannt, welches früher auch beim LAGuS M-V angesiedelt war. Mit dem zum 1. Dezember 2012 in Kraft getretenen Aufgabenzuordnungsgesetz M-V wurden dem Kommunalen Sozialverband M-V die Aufgaben des Landesjugendamtes als dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen. Einzelne Aufgaben – darunter auch die Umsetzung der FrStVO M-V – verblieben jedoch beim LAGuS M-V. Die FrStVO M-V berücksichtigt dies nun und benennt zutreffend das LAGuS M-V als zuständige Bewilligungsbehörde.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 regelt die Berechnung der Höhe des zu erstattenden Arbeitsentgelts. Die Berechnung erfolgt auf Basis der üblichen Wochenarbeitszeit.

Satz 2 verhindert, dass eine ehrenamtlich tätige Person durch das erstattete Arbeitsentgelt sowie eine zusätzliche gleichwertige Leistung vom Träger übermäßig entschädigt wird. Der neue Satz 3 führt zu einer Deckelung der erstattungsfähigen Arbeitsentgelte. Insbesondere Anträge von Personen mit hohem Einkommen haben in der Vergangenheit zu einer erheblichen Reduzierung der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zulasten anderer ehrenamtlich tätiger Personen geführt. In diesen Konstellationen waren im Jahr 2024 Erstattungen von bis zu rd. 2.700,00 Euro pro Tag zu verzeichnen. Der nunmehr eingeführte Höchstbetrag orientiert sich dabei am durchschnittlichen Erstattungswert, der derzeit bei etwa 205,00 Euro pro Tag liegt. Um die Förderung weiterhin attraktiv zu gestalten und die Erstattung nicht zu stark zu begrenzen, dabei ein gewisser Spielraum nach oben geboten, wodurch ein Großteil der Anträge abgedeckt werden kann, überproportional hohe Bewilligungssummen jedoch gleichermaßen vermieden werden.

Die Regelung soll zu einer breiteren Verteilung des Ansatzes zugunsten aller am Arbeitsmarkt tätigen Personen beitragen.

Durch Streichung des bisherigen Absatzes 3 muss die Entscheidung über den Antrag auf Arbeitsentgelterstattung durch das LAGuS M-V nicht mehr zwingend schriftlich erfolgen. Das LAGuS M-V strebt zur Reduzierung des Bürokratieaufwands ein digitales Bewilligungsverfahren an, wodurch Bescheide mit einer bloßen Namenswiedergabe und ohne Unterschrift ermöglicht werden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung für das LAGuS M-V.

**Zu Absatz 3**

Der neu gefasste Absatz 3 verpflichtet den Träger der ehrenamtlichen Maßnahme zur Bestätigung der Durchführung und Teilnahme der ehrenamtlich tätigen Person an dieser Maßnahme gegenüber dem LAGuS M-V.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 legt die Voraussetzungen für die Arbeitsentgelterstattung durch das LAGuS M-V fest. Das LAGuS M-V entscheidet dabei über den Antrag der arbeitgebende Stelle auf Erstattung des Arbeitsentgelts und ist für die Durchführung der Auszahlung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verantwortlich.

**Zu Absatz 5**

Der neu eingefügte Absatz 5 dient einerseits zur Klarstellung des Ablaufs des Zuwendungsverfahrens. Andererseits wird dieses Verfahren durch die Einführung einer Drei-Monats-Frist beschleunigt, sodass eine gesteigerte Effizienz im Bearbeitungsablauf durch die Bewilligungsbehörde sowie eine vereinfachte Kostenkontrolle durch bessere Planbarkeit des Mittelabflusses erreicht wird. Die Ausschlussfrist für die Beantragung dient daher der Planungssicherheit und Verbrauchskontrolle für die Bewilligungsbehörde im jeweiligen Haushaltsjahr, da nach dem bisherigen Verfahren eine überproportionale Antragslage zum Jahresende zu verzeichnen ist.

**Zu Absatz 6**

Durch den neuen Absatz 6 wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Absätze 1 bis 4 auch auf die ehrenamtliche Tätigkeit selbstständig tätiger Personen Anwendung finden. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

**Zu Nummer 3**

Die Vorschrift des § 3 regelt die Gesamthöhe der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes. Die FrStVO M-V enthält bisher die Angabe von 500.000 Deutsche Mark. Die Umrechnung in Euro ergibt einen Betrag in Höhe von rd. 255.600 Euro. Die Neufassung der Verordnung hat keine über den aktuellen Status Quo hinausgehenden Auswirkungen auf den Landeshaushalt, da sie im Wesentlichen der Anpassung bestehender Regelungen dient, ohne finanzrelevante Standards zu erhöhen. Die Arbeitsentgelterstattung gemäß § 8 KJfG M-V erfolgt aus Haushaltsmitteln, welche ihre gesetzliche Grundlage in § 6 Absatz 1 Satz 1 KJfG M-V in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJfVO M-V) haben, von denen entsprechend der Verordnung unverändert 255.600,00 Euro für die Arbeitsentgelterstattung zur Verfügung gestellt werden sollen.

**Zu Artikel 94****Zu Nummer 1**

Gemäß § 10 PflSchG hat derjenige, der Pflanzenschutzmittel für andere anwenden oder andere über den Pflanzenschutz beraten will, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gemäß § 24 PflSchG hat, wer Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringen oder einführen will, dies der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und seiner Telekommunikationsdaten anzuzeigen. Die Landesregierungen können nähere Vorschriften über das Anzeigeverfahren erlassen. In der Verordnung des Landes über die Anzeigen nach dem Pflanzenschutzgesetz ist eine formgebundene und gebührenpflichtige Anzeige an das LALLF als zuständige Behörde vorgesehen. Im Zuge der angestrebten Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus soll von der gegenwärtig notwendigen formgebundenen Anzeige sowie der Erstellung eines Kostenbescheids abgesehen werden, zumal die bisherigen Gebühreneinnahmen sehr gering sind (unter 2.000 Euro p. a.). In anderen Bundesländern erfolgt die Registrierung z.T. kostenfrei oder es werden keinerlei Formvorgaben gemacht.

**Zu Nummer 2**

Die bisherige Regelung ist europarechtswidrig. Der Schutz der Berufsbezeichnung innerhalb der Grenzen eines Bundeslandes läuft ins Leere, weil auch nur ein anderes Bundesland ein ähnliches solches Gesetz hat. Es handelt sich um einen außer Verhältnis zum Nutzen stehenden Personal- und Sachkostenaufwand und ein Antragsverfahren, das die Niederlassung von akademischen Restauratoren in Mecklenburg-Vorpommern erschwert und verteuert.

**Zu Artikel 95****Zu Absatz 2**

Die tatsächliche Anbindung des Landesverfassungsgerichts an den eRV ist erst zum 1. Oktober 2026 verlässlich realisierbar.

**Zu den Absätzen 4 bis 8**

Die Inkrafttretensregelungen der Absätze 4 bis 8 orientieren sich an den Inkrafttretensregelungen des sich im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Infrastruktur-Zukunftsgesetzes (Drucksache 21/4099), des Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (Drucksache 639/25) und der sich in Planung befindlichen Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Umsetzung der föderalen Modernisierungsagenda des Bundes. Um eine widerspruchsfreie und kohärente Rechtsanwendung sicherzustellen, ist das Inkrafttreten an das Inkrafttreten der Bundesgesetze geknüpft (Simultangesetzgebung). Dies dient der Rechtssicherheit und Verwaltungspraktikabilität. Die vorgesehene Übergangsfrist zur Ersetzung der Schriftform und zur Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses von Genehmigungsfiktionen führt zu einem frühestmöglichen Inkrafttreten zum 1. Juli 2027. Dies ermöglicht eine umfassende Analyse des Fachrechts sowie der verwaltungspraktischen Auswirkungen. Die Ausnahmeregelungen im Fachrecht müssen an das Inkrafttreten der Regelungen im VwVfG M-V geknüpft werden.

**Zu Absatz 8**

Durch ein Inkrafttreten der Regelung unmittelbar nach dem Außerkrafttreten des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes entfallen rechtliche Abgrenzungsfragen zwischen den Normen.